

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	14 (1867)
Heft:	3
Rubrik:	Rechtsgesetzgebung von 1865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsgeßgebung von 1865.

A. Allgemeines.

(Promulgation, Sammlung sc. der Gesetze.)

Gesetzesammlung für den Canton Thurgau. Frauenfeld 1865. Erster Band.

Nach sorgfältiger Vorarbeit des Hrn. Fürsprech Labhardt und Be- seitigung des ersehnten Materials nach Materien zusammengestellt. — Zu bedauern ist, daß die vor dem Bande befindliche Zusammenstellung außer der Inhaltsangabe und dem Fundorte der Gesetze sc. nicht auch deren Datum angiebt. Eine chronologische Uebersicht nach Vollendung des Ganzen wäre daher sehr erwünscht.

Nuova Raccolta generale delle leggi, dei decreti e delle convenzioni del Cantone del Ticino (1803—1864). Con aggiunta dei piu importanti atti del diritto pubblico federale. Lugano (tipografia e litografia Cantonale) 1865. 4°.

Ganz nach der Anlage der 1847er Gesamtausgabe eingerichtet und auch nach der Materienfolge geordnet. Nicht aufgenommen sind die 4 großen Rechtsgeze, wohl aber die späteren Zusatzgesetze.

Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) die Ausübung des 3. Beto betreffend. Vom 20. November. — (Off. Sammlung. N. Folge. III. 927 f.)

Die Veröffentlichung der Gesetze geschieht durch das Amtsblatt und durch Auflegung in den Gemeinden während 40 Tagen. Das Volk wird befragt, wenn in den verschiedenen Gemeinden zusammen gerechnet 1000 Activbürger dasselbe schriftlich begehrt haben. In letzterem Fall sind innert 30 weiteren Tagen die Activbürger in ihren Gemeinden bei Buße von 2 Fr. einzuberufen, welche nur bei den gesetzlich namhaft gemachten (stricten) Ausnahmsgründen wegfällt. In diesen Versammlungen wird nicht nur die Stimme abgegeben, sondern es kann gegen das Gesetz gesprochen werden. — Die Protocolle über die Ergebnisse der Abstimmung gehen an den Regierungsrath.

Gut ist, daß künftig nicht wie bisher abgestimmt wird, nemlich daß Ja schreiben muß, wer verwirft, und Nein, wer nicht verwirft, ein Weg, der natürlich Manche irre geführt hat.

- 4 Regierungsbeschluß (des Rn. des C. Aargau) betr. die Bekanntmachung der der Volkseinsprache unterworfenen gesetzgeberischen Erlasse. Vom 20. Januar. — (Gesetzesblatt d. J. n. 5.)

Die Vetoerfrist beginnt mit Promulgation des Gesetzes im Gesetzesblatt.

Ist die gesetzliche Frist von 40 Tagen ohne Volkseinsprache abgelaufen, dann ist dieser Umstand durch nachträgliche Erklärung der Regierung im gleichen Blatte bekannt zu machen.

Mit diesem Augenblick sind die Gesetze in Kraft gesetzt.

B. Civilrecht.

Im Allgemeinen.

- 5 Privatrechtliches Gesetzbuch für den C. Schaffhausen. Vom 20. Dec. 1864 (I. II.) und 28. März 1865 (III. IV. V.). In Kraft seit 1. Sept. gl. J. — (Besonderer Abdruck).

Wenige Gesetze neuerer Zeit bieten so hohes Interesse, wie die vorliegende Arbeit. Nicht als Neuschöpfung, sondern gerade durch das Gegentheil.

Einerseits die in Deutschland vielbewegte Frage von Reception fremden Rechtes, anderseits die in der Schweiz so viel besprochenen Gedanken von Annäherung auch in dem Gebiet der Civilgesetzgebung erhalten durch dieses Gesetz viel Licht. Schon die Civilrechte von Neuenburg, Waadt und Wallis konnten zur Beleuchtung dieser Fragen schon Vieles beitragen, und wer mit dem Gesetz von Zürich das Personen- und Familienrecht von Nidwalden, Zug und Thurgau vergleicht, konnte noch mehr lernen. Vollends aber diese Copie des zürcherischen Urbildes kann zeigen, wie beim besten Willen zur Nachbildung die Einigung auch nur zweier Cantonalrechte sich nicht frei erreichen läßt.

Wie einst der Richterbrief von Constanz zuerst Zürich und dann Schaffhausen zur Unterlage des Stadtrechts diente, so geht nun dieses Gesetz für Schaffhausen an der Schleppe des zürcherischen. Das Verhältniß wird sich am richtigsten darstellen, wenn hier die modifizierten und die fallengelassenen Paragraphen des zürcherischen Gesetzes in ihrer Reihenfolge gegeben werden, eine Zusammenstellung, die hie und da kleine Fehler an sich tragen mag, aber im Ganzen sicher das Verhältniß wiedergibt.

Fallen gelassen erscheinen vom Zürchergesetz (Personenrecht:) 16. 17. 55. (Familienrecht:) 72. 81. 82. 90. 93—95. 104. 105. 111.

117. 118. 141. 142. 145. 146. 148—152. 156. 161—163. 169—174. 178. 179. 194. 196. 198. 204—207. 216. 217. 220. 229. 234—250 (Adoption). 254. 258—260. 263. 267—273. 282. 283. 292. 294—299. 307. 309. 310. 321. 337. 351. 367. 380. 387—394 (Schirmklade). 406. 410—419 (Familienbevogtigung). 429. 438. 456. 463. 467. 473. (Sachenrecht:) 601—603. 608—610. 619. 722. 772—775 (Gütenablösung). 781. 782. 786. 791—803 (Grundbucheintrag). 805—807. 810—830 (Beschreibung und falsche Verstossung). 832. 835. 850. 878. 896—902 (Gesetzliche Pfand- und Vorzugsréchte). (Obligationenrecht:) 1113—1117. 1154. 1462. 1529. 1566. 1569. 1674. 1681. 1762—1766. 1773. 1774. 1787. 1793. 1795. 1859. (Erbrecht:) 1910. 1915—1938. 1940. 1945—1963 (Erbrecht der Ehefrau). 1977. 1980. 1984. 2000. 2007. 2013. 2018. 2025—2034. 2036—2041. 2057. 2058. 2060. 2061. 2065. 2068—2074. 2076. 2078—2087. 2089. 2092. 2115. 2116. 2119. 2121. 2122. 2126—2130. 2134. 2136—2149.*

Modifiziert sind (in Klammern erscheint der entsprechende Paragraph des Schaffhausergesetzes), I. Personenrecht: 16 (16). 55 (54). II. Familienrecht: 72 (71). 84 (82). 90 (88). 93 (91). 104 (103). 105 (104). 111 (110). 117 (116). 118 (118). 142 (143). 151 (149). 152 (150). 163 (159). 169 (166). 178 (170). 196 (186). 200 (190). 268 (241). 274 (246). 279 (251). 281 (253). 290 (259). 302 (266). 317—320 (281 bis 284). 324—328 (288—291). 329 (293). 335 (299). 348 (311). 350 (313). 353 (316). 358 (321). 362 (324). 364 (326). 368, 369 (331, 332). 372—374 (335—337). 379 (342). 381 (343). 383 (345). 395—397 (350—352). 399 (354). 404, 405 (359, 360). 407—409 (361 bis 363). 425—427 (369—371). 446 (388). 449, 450 (391). 464 (405). III. Sachenrecht: 536 (478). 549 (491). 589 (531). 605 (558). 607 (560). 621 (570). 627 (575). 696 (643). 712 (659). 776, 777 (718, 719). 779 (721). 789 (728). 831 (754). 837—847 (762—770). 849 (778). 851 (779). 852 (782). 855 (786). 858 (789). 864 (795). 868 (799). 880 (810). 881 (811). IV. Obligationenrecht: 959 (892). 1119 (1048). 1217 (1148). 1243 (1174). 1368 (1299). 1423 (1354). 1432 (1363). 1433 (1364). 1459 (1399). 1476 (1406). 1479 (1409). 1491 (1421). 1505 (1435). 1508 (1438). 1532 (1441). 1535 (1464). 1561 (1490). 1682 (1607). 1796 (1713). 1805 (1722). 1856 (1773). 1858 (1775). V. Erbrecht: 1964 (1847). 1971 (1854). 1977 (1866). 2007 (1888). 2025 (1905). 2038 (1909). 2057 (1925). 2058 (1926). 2068 (1936). 2072—2074 (1938—1942). 2076 (1943). 2089 (1956). 2116 (1981). 2127 (1990). 2134 (1994).

Alle übrigen Paragraphen des Zürchergesetzes sind wortgetreu aufgenommen, so daß von 2149 ungefähr der siebente Theil fallen gelassen und vom Rest der sechszehnte Theil modifiziert ist. Außer dem bereits aus der Zusammenstellung ersichtlichen sind am erheblichsten die Verschiedenheiten in dem Güterrecht der Ehegatten, in der Ein-

richtung des Hypothekenwesens, worüber unter dem Pfandrecht ein neues Gesetz erscheint, und in Rechtssäzen, die im Kleinverkehr wirksam werden. Wenn nun schon in Gebieten, die sich nicht nur nahe berühren, sondern in Handel und Verkehr so abhängig von Zürich sind, wie Schaffhausen, und die so wenig politische Eitelkeit besitzen, daß sie die Copie des Zürcher Gesetzes schon als es noch Entwurf war, in Betreff des heikelsten Faches, des Familienrechtes, so umfassend anzunehmen sich nicht scheuen, dennoch solche widerstrebende, auch kleine Puncte sich nicht überspringen lassen, wie will man denn stets wieder die Vereinigung der Cantonalrechte predigen. Wer wird umgekehrt so blind sein, daß er gegen die bedeutende Annäherung der schweizerischen Cantonalrechte sich die Augen länger verschließen könnte.

Personenrecht.

6 Verordnung (des N.N. von Zug) über die Führung der Pfarrbücher als Civilstandsregister. Vom 27. Wintermonat. — (Gesetzsammlung. V. n. 23.)

Auf Grund von § 13 des Personenrechts.

Wo in einer Gemeinde catholische und protestantische Confession, da führen die Pfarrer jeder Confession getrennte Bücher. — Die Geburtsbücher enthalten den Namen des Kindes, Namen, Stand, Heimat und Wohnort der Eltern, den Namen der Großeltern väterlicher Seite, der Taufpathen und des „Ministers“ (Pfarrers), Tag und Stunde der Geburt und der Taufe, bei außerehelichen Kindern den Namen des Vaters nur, wenn er rechtskräftig ausgemittelt ist oder bei legitatio per subsequens matrimonium. Auch todgeborene und ungetaufte Kinder, ausgenommen Frühgeburten, für welche die Hebammen Todtenscheine auszustellen haben. — Das Ehebuch giebt die Namen, Eltern, Geburtstag, Heimat und Wohnort der Verlobten, das Datum der Bekündigung, Ort und Zeit der Copulation, die Namen der Zeugen und Assistenten — beides in dem Ehebuch des Trauungs-ortes und des Ortes, wo die Verlobten verbürgert oder wohnhaft sind. — Das Todtenbuch weiset nur den Namen, Beruf, Wohnort, Geburtsdatum des Verstorbenen; bei Verheiratheten den Namen der Eltern, bei Verheiratheten den Namen des andern Ehegatten, Tag und Stunde des Hinschiedes, Tag der Beerdigung und Grabstätte, — auch Todtgeborene und Ungetaufte, nicht Frühgeburten.

In den ersten zwei Monaten des Jahres haben die Pfarrer selbst gefertigte Abschriften dem Regierungsrath beglaubigt einzuliefern.

Die Angaben für das Taufbuch haben zu machen der Vater, im Verhinderungsfall Arzt, Hebamme oder Krankenwärter oder wer sonst bei der Niederkunft gegenwärtig; für das Ehebuch die Brautleute,

für das Todtenbuch die nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder wo dies nicht möglich, das Familienhaupt des Hauses, in welchem der Tod erfolgte.

Verordnung (des N. von Bern) über die Eintragung ⁷ der Geburten in das Register. Vom 4. November. — (Gesetze, Decrete, Verordnungen. N. F. IV. 433.)

Anweisung an die Geistlichen zu Eintragung der Geburten in die Taufrödel binnen 20 Tagen von der Geburt. Väter, Hausinhaber, Medicinalpersonen, Hebammen, je nachdem erforderlich, sind zu Meldung pflichtig bei Buße von Fr. 1—30.

Man sieht nicht aus dem Context, was der nächste Grund dieser isolierten Vorschrift ist.

Verordnung (des N. von Zürich) betreffend Bekündung ⁸ der Ehen von Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen. Vom 18. Februar. (Amtsblatt, Ges. S. 15.)

Seit die Niederlassung von Juden im Canton Zürich immer häufiger wird, ist das Bedürfnis entstanden, für die Bekündung der Ehe von Nichtchristen eine reinstaatliche Form zu haben, und da § 110 des Civilgesetzbuches Publication des Gerichtspräsidenten an Stelle des kirchlichen Aufgebotes bereits zulässt, wenn Personen christlicher Confession erklären, aus religiösen Gründen der kirchlichen Trauung sich nicht unterziehen zu wollen, so war von selbst gegeben, diese Form auch für das Aufgebot von Nichtchristen anzuwenden. Die Verordnung bestimmt daher, daß bei Ehen von Nichtchristen immer die gerichtliche Publication an die Stelle der kirchlichen Bekündung trete.

Kreisschreiben (der Justizdirection des C. Aargau) betr. Ehe- ⁹ verkündung. Vom 1. Christmonat. (Gesetzesblatt d. J. n. 57.)

Finden Einsprachen gegen verkündete Ehen zwischen dem ersten und zweiten Aufgebot statt, so ist nach deren Erledigung mit dem Aufgebot fortzufahren, wenn aber erst nach dem dritten, wieder ein Neugebot nöthig.

Gesetz (des gr. N. des C. Bern) betr. die Gebühren für ¹⁰ Bekündispense und für Bewilligungen zu Eheeinsegnungen in der heiligen Zeit. Vom 13. December. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F: IV. 440 f.)

Der Ablaßpreis für eine liederliche Weibsperson, welche in der gesetzlich „heiligen“ Zeit „eingesegnet“ werden muß, ist zu Handen des Finanzdepartements Fr. 15. —

Bundesbeschluß betr. Ausdehnung des mit Frankreich ¹¹ abgeschlossenen Niederlassungsvertrages auf Algier und die französischen Colonieen. Vom 14. und 24. Juli. (Amtliche Sammlung. VIII. 456 ff. 547 f.)

12 Gesetz (des gr. N. des C. Schaffhausen) betr. die Aufhebung bisheriger Ausnahmsbestimmungen für die Israeliten. Vom 9. Mai; in Kraft mit 15. Juni gl. J. (Off. Sammlung. N. F. III. S. 889).

Aufhebung aller bisherigen gesetzlichen Beschränkungen der Niederrassung schweizerischer Israeliten.

13 Verfassungsgesetze (v. Zürich), betreffend:
die Gemeindebehörden (Tit. V. d. Verfass.),
die Aufstellung von Handels- und Gewerbegerichten,
Art. 12, 76, 77 d. Verf., enthaltend Bestimmungen über
das Gerichtswesen,
Abänderung, bez. Streichung der Art. 3, 8, 21, 22, 33, 39,
43, 67 u. 74 d. Verf.,
vom 29. August, angen. vom Volk 15. Okt. (Amtsblatt, Ges.
S. 222 ff.)

Der Kanton Zürich huldigt bekanntlich dem Grundsatz der Partialrevision der Verfassung und ist demselben auch bei den zahlreichen Aenderungen, welche dieses Mal in Frage kamen, treu geblieben. Die Grundlage bildet immer noch die Verfassung von 1831, von Zeit zu Zeit sind einzelne Artikel abgeändert worden, und wer sich über das, was wirklich gilt, orientieren will, hat einige Mühe; erst in Folge der diesjährigen Revision ist einem solchen Bedürfniss durch Veranstaltung einer neuen Gesamtausgabe mit Einschaltung der Veränderungen entsprochen worden. Von den 7 im Jahr 1864 erlassenen Verfassungsgesetzen beschlagen obige vier hieher gehörende Materien.

Das Wichtigste bezieht sich auf die Gemeinden und bildet die Grundlage für ein seither erlassenes neues, umfassendes Gemeindengesetz. Bisher bestanden die Gemeinderäthe nur aus Bürgern der Gemeinde, wurden von den Bürgern gewählt, und die niedergelassenen Schweizerbürger hatten nur insofern in der Gemeindeversammlung Stimmrecht, als sie zu Steuern für den betreffenden Gegenstand herbeizogen wurden. Jetzt ist diese Grundlage aufgegeben. Es besteht eine Einwohnergemeinde, die für alle Gemeindesachen competent ist, mit Ausnahme der Verwaltung des Armgutes, der bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter und der Bürgerrechtsertheilungen, wobei nur die Bürger Stimmrecht besitzen. Der Gemeinderath wird frei aus Bürgern und Einwohnern von der Einwohnergemeinde gewählt. Wo mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten aus Niedergelassenen besteht, haben diese bestimmten Anspruch auf Vertretung im Gemeinderath.

Das zweite und dritte Gesetz beschlagen das Gerichtswesen. In Folge oft wiederholter Anregung ist die Aufstellung eines Handelsgerichtes zum Durchbruch gekommen, in der Verfassung indeß nur der Weg dazu geöffnet. Das Weitere bleibt den in Arbeit befindlichen

und dem Abschluß bereits nahe gebrachten Gesetzen über Gerichtswesen und Prozeß vorbehalten. Auch für Gewerbegerichte ist die Möglichkeit der Einführung gewahrt, ohne daß jedoch klare Gedanken hierbei bereits gewaltet hätten. — Geringe Veränderungen bringen die übrigen auf das Gerichtswesen bezüglichen Artikel. Der für ein wahres Palladium der Freiheit von Vielen gehaltene Satz, daß jede Rechtssache vor wenigstens zwei Instanzen soll gebracht werden können, hat eine sehr bedeutende Ausnahme schon durch die Einführung des Schwurgerichtes erhalten. Eine fernere Ausnahme wird nun auch für die Handels- und Gewerbegerichte und in geringfügigen Fällen für die Untergerichte dem Gesetze vorbehalten. Die Wahlart der Bezirksrichter ist gleich derjenigen der andern Bezirksbeamten statt der bisherigen indirekten durch Vermittlung von Wahlmännern nun eine directe durch das Volk geworden. Den Gerichten der höheren Bezirke, also namentlich von Zürich und Winterthur, kann eine größere Zahl von Richtern und Vorständen des Gerichtes zugetheilt und eine — für Beschleunigung des Geschäftsganges sehr wichtige — Theilung des Gerichts in Abtheilungen festgesetzt werden, was übrigens in der Praxis bereits geübt worden ist. Projectiert war sodann eine Aufhebung der Kreisgerichte und Zuweisung der bisher von ihnen behandelten Geschäfte theils an die Einzelcompetenz der Bezirksgerichtspräsidenten, theils an die Bezirksgerichte. Die großen Mängel der Kreisgerichte waren seit Jahren eine stehende Klage der obergerichtlichen Jahresberichte und ihre Beseitigung galt als Hauptaufgabe einer neuen Gerichtsorganisation; die Vorschläge zu der letztern enthielten im Detail ausgearbeitete Bestimmungen über die Art und Weise des Ersatzes, und schienen die der Aufhebung oft entgegen gesetzten Bedenken, es werde dieselbe auf die Bezirksgerichte und das Obergericht höchst nachtheilige Ueberladung mit geringfügigen Sachen wälzen, mit Glück gehoben. Dessen ungeachtet und nachdem in erster Berathung der Gr. Rath die Aufhebung beschlossen hatte, wußten die Anhänger der Kreisgerichte, ohne neue Gründe vorzubringen, bei der zweiten Berathung die Mehrheit für sich zu gewinnen. Untere Gerichte wurden wieder in die Verfassung aufgenommen und nur die Zahl derselben unbestimmt gelassen, um freiere Hand zu behalten. Von dem vierten Verfassungsgesetze endlich fällt nur eine Bestimmung hier in Betracht. Conflicte zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt sollen nicht mehr wie bisher durch eine für den einzelnen Fall gebildete Commission, wobei, wenn die Stimmen inne stehent, der Gr. Rath zu entscheiden hat, sondern sofort durch den Gr. Rath ihre Erledigung finden.

Gesetzliche Grundsätze (des gr. R. von Graubünden) über 14
Aufstellung von Gemeindeordnungen. Vom 17. Juni.
(Verhandl. des großen Rathes ic. S. 47 f.)

Dem großen Rath waren drei Gesetzesentwürfe vorgelegen über Benützung des bürgerlichen Corporationsgutes, über Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen und über das Steuerwesen der Gemeinden. Einer davon, der erste, war durchberathen und beim Volk ausgeschrieben, von ihm aber in den Mehren mit 8719 Stimmen gegenüber 3466 annehmenden verworfen worden. Es war damit die bezügliche Stimmung klar und es entstand die Frage, wie das Gemeindewesen dem Anfang einer Regelung entgegengeführt werden könne.

Die Verhandlungen über diesen für Graubünden, wo die Gemeinden bekanntlich souverän sind und auch oft große Leistungen energetisch ausführen, überaus wichtigen Punct (ib. S. 28 f. 47 f.) führten nun zu dem ächt democratichen Auswege eines Beschlusses, der so gefasst werden mußte, daß er dem Volke zur Genehmigung resp. Verwerfung nicht vorgelegt werden mußte, nemlich zu einer „Verordnung zur Regelung der Gemeindeangelegenheiten“, welche den Grundsatz aufstellte, es haben alle Gemeinden Reglemente über ihre Verwaltung aufzustellen und zur Genehmigung dem kleinen Rath vorzulegen, und diese Reglemente müssen Bestimmungen enthalten: a. über Organisation und Competenz der Gemeindebehörden, b. über Gemeindeverwaltung, namentlich c. über jährliche Rechnungsablegung der Gemeindebehörden und Beamten an die Gemeinde, über Art und Weise der Erhebung der Communalsteuern und d. über die Benützung der Gemeindeutilitäten. Alle diese Bestimmungen sind „dem Sinn und Geist der Bundes-, der Cantons- und der bisherigen Gemeindeverfassung“ zu unterordnen. Nach ertheilter Genehmigung können wesentliche Abänderungen von der Gemeinde ohne neue Genehmigung nicht gemacht werden.

- 15 Verordnung (des N. des C. Bern) betr. die Beiträge der Bürgergüter an die Notharmenpflege. Vom 21. August. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F. IV. 367 f.)
Erklärung erneuerter Geltung der Bestimmung vom 9. Sept. 1862.
(Vgl. diese Ztschr. XI. 3. Abth. (Ges.) nn. 21. 22.)
- 16 Arrêté (du cons. d'Etat du c. de Fribourg) fixant le prix de réception bourgeoisiale dans les communes. Du 1 février. (Ohne Inhaltsangabe angeführt in der feuille officielle du c. de Fribourg du 13 avril 1865, sonst uns nicht bekannt geworden.)
- 17 Circulaire (du cons. d'Etat du c. de Fribourg) aux autorités constituées concernant l'interprétation à donner à l'art. 238 de la loi sur les communes. Du 24. juillet. (Ohne Inhaltsangabe notiert in der feuille off. Nr. 44 du 2 nov. 1865.)
- 18 Gesetz (des gr. N. des C. Aargau) über den Loskauf der Gerechtigkeiten von Kempfhof. Vom 11. März. (Gesetzesblatt d. J. n. 12.)

Decret (des gr. R. des C. Aargau) über den Loskauf der 19 Gerechtigkeiten in der Gemeinde Unterlunkhofen. Vom 1. Hornung. (ib. n. 13.)

Decret (des gr. R. des C. Aargau) über den Loskauf der 20 Gerechtigkeiten in der Gemeinde Besenbüren. Vom 11. März. (ib. n. 18.)

Decret (des gr. R. des C. Aargau) über den Loskauf der 21 Waldgerechtigkeiten in der Ortsgemeinde Bußlingen. Vom 21. Christmonat. (Gesetzesblatt von 1866, n. 4.)

Weiterer Fortschritt der früher schon eingeschlagenen Ablösung (dse Ztschr. XIII., Abth. 3, S. 103, Nr. 15 und die dortigen Citate). Wir vernehmen aus dem ersten Gesetz, daß auf dem Gemeindewald Kempfhof siebenzehn Nutzungsansprüche (wie in Zürich unter dem Namen: Gerechtigkeiten) hafteten, wovon $15\frac{1}{10}$ Bürgern, $1\frac{3}{10}$ Einsäßen gehörten, und jede mit Fr. 500 abgelöst wird.

Hinsichtlich Unterlunkhofen ergiebt sich, daß vertheilte Gerechtigkeiten und andere Nutzungen an unvertheiltem Lande bestehen und daß jede erstere mit je Fr. 700, letztere dagegen mit zusammen Fr. 57321.50 abgelöst werden, und daß auf diesen Nutzungen wiederum Lasten zu Gunsten der Einwohnergemeinde und Dritter bestehen.

Die Gerechtigkeiten waren auch Gegenstand von Pfandrechten und zu Gunsten der Pfandberechtigten ist verfügt, daß der dem Pfandschuldner zukommende Anteil der Loskauffsumme dem Pfandgläubiger zu zahlen ist und erst der Überschuß an den Schuldner fällt.

Besenbüren hat 16 Gerechtigkeiten, deren jede aber zu Fr. 1350 angeschlagen ist. Auch hier sind einzelne in Theile aufgelöst. Bei der Größe der Last empfangen die Berechtigten aber nicht Baarzahlung, sondern Gültbriefe auf das Gemeindeland mit unbedingter Haftbarkeit der Gemeinde, verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$.

Bußlingen endlich hat elf Gerechtigkeiten, wovon $5\frac{1}{4}$ Altbürgern, $4\frac{1}{4}$ Einsäßen gehören. Die Loskauffsumme beträgt Fr. 400 für jede Gerechtigkeit, abzüglich jedoch der auf den Gerechtigkeiten unterpfändlich lastenden Forderungen.

Die Loskauffsumme wird dem Darleher in Annuitäten zurückgezahlt.

Dohlen-Ordnung (des kl. R. von C. Baselstadt). Vom 22. März. (Sammlung der Gesetze ic. XVI. 154 f.)

Von rechtlichem Interesse, soweit darin Genossenschaften gebildet erscheinen, die um ein nachbarliches öconomiches Interesse sich ordnen und unter öffentlicher Leitung stehen, während die frühere Zeit sie vorwiegend selbstständig ihre Angelegenheiten abfertigen ließ.

Dem Grundbuch stellen diese oft so verwinkelten Verhältnisse oft schwierige Probleme.

Familienrecht.

23 Gesetz (des gr. R. von Lucern) betr. die unehelichen Kinder. Vom 12. Herbstmonat, in Kraft seit 29. Weinmonat. (Gesetzesammlung. N. F. IV. S. 345 f. Vgl. Grossräthsverhandlungen von 1864. S. 276 f. — von 1865, S. 4. 111 f. 141. 219 f.)

Das vorliegende Gesetz zeigt wenig Auffallendes für Solche, welche die gegenwärtig in dieser Richtung geltenden Gesetzgebungen kennen.

Die Kinder folgen der Mutter in Betreff des Status. Auch bei freier Anerkennung des Vaters tritt darin keine Ausnahme ein.

Dagegen ist gegen den Erzeuger die Alimentationsklage gestattet und der Beweis unter die allgemeinen Regeln des Civilproesses gestellt, daher auch Zu- und Rückziehung des Eides unter den Parteien festgehalten, ohne daß die Beschränkungen der Eidesfähigkeit für Zeugen auf die betreffenden Parteien anwendbar sind. Einzig der Eid über Mehrheit der Concubenten in der „critischen Zeit“ darf nicht von der Mutter dem Beklagten zurückgeschoben werden. Gegenüber einem Criminalisierten hat die Mutter nach Ermessen des Richters das Vorrecht zum Beweiseid. — Die Alimentationsklage verjährt mit Ablauf eines Jahres von der Niederkunft an.

Das Forum für Anbringung der Klage ist das des Wohnorts des Angeklagten, außer wo für Sicherung der Alimentation ein Arrest beigeht werden muß, das forum arresti.

Klagen von Müttern, die nicht der Schweiz angehören, werden nur bei Reciprocitätsbeweis angenommen. Klagen von Ehefrauen nicht; ebenso nicht gegen Verstorbene, insofern nicht ein amtlich abgelegtes Geständnis desselben erwiesen werden kann.

* Die Legitimation durch den großen Rath ist aufgehoben.

Merkwürdig wird aber dieses Gesetz dem Näherstehenden, wenn er die Schwierigkeiten überschaut, die es zu überwinden hatte und welche der regierungsräthliche Bericht zusammengestellt hat.*)

*) Derselbe sagt Folgendes:

Wir erlauben uns vor Allem, den Verlauf der Berathung zu Entwerfung eines Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder während der letzten dreißig Jahre in die Erinnerung zurückzurufen.

In dem ersten Theile des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend das Personenrecht, war im Jahr 1832 das Kapitel betreffend die unehelichen Kinder wesentlich dahin geregelt worden, daß durch eine Anzeige der Schwangerschaft, durch eine Erklärung in Kindesnöthen und endlich durch Leistung eines Eides die außerehelich Geschwächte einen lügenenden Beklagten der Vaterschaft überführen konnte. In gewissen Fällen wurde ihr dieser Beweis nicht gestattet, namentlich auch dann nicht, wenn sie bereits einmal außerehelich geboren hatte.

Nur im Blick auf diese erklärt sich, wie so rasch dieses vorliegende Gesetz auf das letzte vom 3. Dec. 1861, in Kraft getreten am 23. Hor-

In diesen Fällen, wo eine Klage nicht statt fand oder wo die Klägerin abgewiesen wurde, folgte das Kind der Mutter.

In Folge der im Jahr 1848 ins Leben getretenen neuen eidgenössischen Bundesverfassung, welche vorschreibt (Art. 48): daß alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleich gehalten werden sollen, war ein die unehelichen Kinder betreffender Paragraph des luzerner'schen bürgerlichen Gesetzbuches unhaltbar geworden, nämlich der § 95, welcher vorschrieb, daß Weibspersonen, welche nicht hiesige Angehörige sind, bloß insofern ein Klagerrecht in Vaterschaftssachen haben, als die Gesetze ihres Heimathortes den hiesigen Angehörigen ein solches ebenfalls ertheilen.

Ihre Behörde wurde durch eine Entscheidung der Bundesbehörde genöthigt, unterm 3. Dezember 1851 zu beschließen: der § 95 des bürgerlichen Gesetzbuches habe gegenüber den Angehörigen schweizerischer Kantone keine Anwendung mehr.

Bei diesem Anlasse ertheilten Sie uns aber gleichzeitig den Auftrag: „ein Gesetz über das Verfahren in Paternitätssachen, entweder „auf die Grundlage des Maternitätsgrundfahes oder auf diejenige „eines sehr beschränkten Paternitätsgrundfahes zu entwerfen und vorzulegen.“

(Verhandlungen des Großen Raths v. J. 1851 pag. 209.)

Der Grund zu diesem Auftrage lag darin, weil der Kanton Luzern durch die Aufhebung des gedachten § 95 des bürgerlichen Gesetzbuches in eine nachtheilige Stellung gegenüber denjenigen Schweizerkantonen kam, in welchen der sog. Maternitätsgrundfah gilt, indem Luzern uneheliche Kinder dortiger Weibspersonen, welche einen Luzerner zum Vater haben, übernehmen mußte, während jene Kantone die unehelichen Kinder, welche ihre Angehörigen mit hierseitigen Weibspersonen erzeugt hatten, nicht übernahmen.

In Erfüllung jenes Auftrags reichten wir mit Botschaft vom 23. August 1852 Ihnen einen Gesetzesvorschlag ein, welcher im Wesentlichen dahin ging: daß das uneheliche Kind hinsichtlich des Heimathrechts und des Geschlechtsnamens der Mutter folgen und daß dasselbe auch von der Mutter verpflegt und unterhalten werden soll. Zeigt sich ein kanntlicher Vater, so ist derselbe zu einem jährlichen Beitrage verpflichtet. Gegen einen nicht kanntlichen Vater findet keine Klage statt.

Sie überwiesen diesen Gesetzesvorschlag an eine Kommission, bestehend aus den Herren Grossräthen Dr. Kasimir Pfyffer, Mart. Knüsel, Nikl. Dula, Joh. Schwegler, Anton Schnyder, Jost Peyer und Peter Felder. (Verhandlungen des Großen Raths vom Jahr 1852 pag. 164.)

nung 1862, folgen konnte. Dieses hatte noch das Paternitätsprincip geschont. Und wie tief die Empfindung von der richtigen Seite der-

Diese Kommission erstattete Ihnen einen vom 9. Mai 1853 datirten, umständlichen, den Gegenstand von allen Seiten beleuchtenden Bericht, und begleitete denselben mit einem Gesetzesvorschlag. Gemäß demselben sollte das uneheliche Kind das Ortsbürgerrecht der Mutter erhalten, wenn der Vater dasselbe nicht freiwillig anerkennt.

Gegen den nicht kanntlichen Vater konnte die Mutter Klage erheben auf einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung und der Erziehung des Kindes. (Alimentationsklage.)

Am 7. Juni 1854 beschlossen Sie, weder auf den einen, noch auf den andern der beiden Entwürfe einzutreten, sondern den Gegenstand uns zurückzuweisen mit dem Auftrage, unter Beibehaltung des Paternitätsgrundsatzes einen Vorschlag über bessere Regulirung des procezialischen Verfahrens zu hinterbringen. (Verhandlungen des Grossen Rathes vom Jahr 1854 pag. 118.)

Die Sache blieb nun eine Zeitlang auf sich beruhen.

Am 2. März 1858 fiel sodann im Schooße Ihrer Behörde wieder eine Motion: ob eine Revision des bestehenden Paternitätsgesetzes nicht an der Zeit sein dürfte? Dieselbe wurde uns zur Berichterstattung überwiesen. Wir bejahten (Großrathsverhandlungen vom Jahr 1858 pag. 175) die Frage, wiesen auf den umständlichen Bericht der Großrathskommission vom 9. Mai 1853 hin, und legten einen Gesetzesvorschlag vor, gemäß welchem eine Vaterschaftsklage auf Alimentation stattfinden, hingegen das uneheliche Kind Geschlechts- und Bürgerrechts halber der Mutter folgen sollte. Der Gesetzesentwurf wurde einer Commission überwiesen, bestehend aus den Herren Dr. Cas. Pfyffer, Jost Peyer, Ant. Bonwyl, Jos. Bucher von Escholzmatt und Jos. L. Furrer.

Mittelst Schreiben vom 2. Jänner 1859 verlangte die Commission, gestützt auf frühere Vorgänge, vor allem zu wissen, auf was für eine Grundlage der Große Rath das neue Gesetz gebaut wissen wolle. Sie entwickelte die verschiedenen, diefalls gedenkbaren Grundlagen und forderte eine vorläufige Entscheidung, damit nicht unnütz, wie schon einmal früher, gearbeitet werde.

Am 10. März 1859 wurde beschlossen: es soll als Grundlage angenommen werden, daß das uneheliche Kind in Betreff seines persönlichen Status der Mutter folge, also den Geschlechtsnamen und das Heimathrecht derselben erhalte, dennoch aber eine Klage gegen den Vater statt finde, nämlich eine Alimentationsklage, nach welcher der Vater einen Beitrag an die Unterhaltung des Kindes leisten muß. (Großrathsverhandl. vom Jahr 1859 pag. 64.)

selben im Volke wurzelt, ist am leichtesten daraus erkennbar, daß noch nach all den Mühseligkeiten der gesetzgeberischen Behörden, am Tage

Schon in der Junisitzung 1859 Ihrer Behörde (Großrathsverhandl. pag. 187) legte die Kommission ihre Arbeit, gebaut auf vorstehende Weisung vom 10. März 1859 vor.

Gemäß dem Entwurfe sollte das uneheliche Kind Heimathrechts- und Geschlechts halber der Mutter folgen, der kanntliche Vater wäre einen Beitrag an die Unterhaltung des Kindes zu leisten schuldig, und der Nichtkanntliche konnte durch eine Alimentationsklage zur Leistung eines solchen Beitrages verfolgt werden. Als Beweismittel wurde der Bekräftigungseid der Klägerin vorgeschlagen, und in den Fällen, wo letztere zu diesem Eide nicht zugelassen werden konnte, aber dennoch bedeutender Verdacht auf dem Beklagten haftete, konnte diesem der Reinigungseid auferlegt werden. Der Gesetzesentwurf wurde in erster Berathung angenommen, dann aber bei der zweiten Berathung vom 6. October 1859 verworfen. (Großrathsverhandl. vom Jahr 1859 pag. 231.)

Allein schon am 5. März 1860 (Großrathsverhandlungen pag. 12) beschloß auf den Antrag der mit Prüfung der Justizverwaltung des Jahres 1858 betrauten Commission Ihre Behörde:

Es sei die Revision unseres bestehenden Paternitätsgesetzes neuerdings vorzunehmen und der am 6. October 1859 von Ihrer Behörde abgelehnte Gesetzesvorschlag zur nochmaligen Begutachtung einer durch das Bureau zu wählenden Commission von elf Mitgliedern überwiesen.

Als Mitglieder dieser Commission wurden bezeichnet die Herren Großräthe: Jost Weber, Plazid Meyer, J. Steffen von Escholzmatt, Ph. A. Segesser, Joh. Meyer, J. Meyer von Ruswil, Ludwig Ineichen, Jos. Bühler, Frz. Widmer, Alois Kopp und Xaver Troxler. — Später wurden die Herren Plaz. Meyer, Ph. A. Segesser, Jos. Bühler ersetzt durch die Herren Heinrich Wandeler, B. Ottiger und Frz. Jos. Gehrig.

Der Commission wurde die specielle Direction ertheilt, falls in derselben Einstimmigkeit herrsche, einen, und wenn sich verschiedene Ansichten geltend machen, mehrere diese Ansichten umfassende Vorschläge in größtmöglicher Vollständigkeit auszuarbeiten und mit den geeigneten Berichten dem Regierungsrathe zu Handen des Gr. Rathes einzureichen.

Die Commission förderte drei Entwürfe zu Tage, welche im Mai 1861 Ihrer Behörde, begleitet von einem regierungsräthlichen Gutachten, vorgelegt wurden.

Der erste Entwurf hatte zur Grundlage die Ansicht, es folge das uneheliche Kind, sofern der Vater dasselbe nicht aus freien Stücken anerkenne, der Mutter hinsichtlich des Familiennamens und des Hei-

der zweiten schliesslichen Berathung über dieses vorliegende Gesetz, am 12. Sept. 1865 zwei Petitionen von den Gemeinderäthen von Heriswyl und von Luthern vor der Annahme warnten.

mathrechts; jedoch stehe der Mutter eine Alimentationsklage gegen den Schwängerer zu.

Der zweite Entwurf ruhte auf der Grundlage, es stehe der Geschwächten eine Klage dergestalt zu, daß das uneheliche Kind in allen Beziehungen dem Vater folge. Dabei wurde jedoch bestimmt, daß von der Klägerin der Beweis für die Vaterschaft des Beklagten, resp. für den von demselben vom 300sten bis 180sten Tage vor der Geburt des unehelichen Kindes mit der Mutter des Kindes gepflogenen Beschlaf nach den Regeln des gewöhnlichen Civilprocesses geführt werden müsse.

Der dritte Entwurf behielt im Wesentlichen das Paternitätsgesetz bei, wie es in dem bürgerlichen Gesetzbuche stand, wonach das Kind dem Vater in allen Beziehungen folgt. Anstatt daß jedoch der Klägerin der Erfüllungseid zu Gebot stehen sollte, wurde dem richterlichen Ermessen überlassen, der Klägerin den Bekräftigungseid oder dem Beklagten den Reinigungseid aufzuerlegen.

Unsere Behörde gab ihr Gutachten dahin ab, es sollte die Grundlage des ersten Entwurfs angenommen werden.

Sie erhoben aber den 1. Mai 1861 in erster und den 3. December gleichen Jahres in zweiter Berathung den zweiten Entwurf zum Gesetz und nach abgelaufener Betozeit trat es am 23. Hornung 1862 in Kraft.

Kurze Zeit, nachdem das Gesetz in das Leben getreten, wurde eine Bestimmung desselben, welche man gleichsam als ein Sicherheitsventil erfunden hatte, von der Bundesbehörde als unzulässig erklärt. Es war dieses die Bestimmung: es werde die Geschwächte zur Klagestellung nur zugelassen, wenn sie wenigstens während den zwei der Niederkunft unmittelbar vorhergegangenen Monaten im hiesigen Cantone einen gesetzlichen Aufenthalt hatte und die Schwangerung im Canton erfolgt ist.

Sie beschlossen hierauf unterm 25. Juni 1863, die betreffende Bestimmung in Beziehung auf Schweizerbürgerinnen aufzuheben.

Die Grossratscommission, welche den Bericht über die Justizpflege des Jahres 1862 zu prüfen hatte, stellte den Antrag auf abnormalige Revision des Paternitätsgesetzes, und Sie beschlossen hierauf unterm 19. Jänner sliessenden Jahres:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rathе be- „hufs einer Revision des bestehenden Paternitätsgesetzes Bericht

Kreisschreiben (des RR. des C. Zug) an sämmtliche Gemeinderäthe betr. Ernennung von Vormündern für Frau und Kinder eines Falliten. Vom 11. October. (Abl. S. 630 f.)

Ermahnung zu rechtzeitiger Ernennung solcher Vormünder behufs Wahrung der Interessen dieser zu Bevogtenden. Merkwürdig ist, daß als Grund für diese Beschleunigung die Verzögerung namhaft gemacht wird, welche in den Abschluß der Fallimente komme, als ob nicht dieser dennoch erfolgen und die säumigen Gemeinderäthe verantwortlich werden könnten.

Verordnung (des RR. des C. Zug) betr. Beaufsichtigung der Waisenämter in Vormundschaftssachen. Vom 20. November. (Gesetzesammlung V. n. 22.)

Der Regierungsrath hat die Oberaufsicht über alle Gemeindewaisenämter. Er übt sie durch eine ständige dreigliedrige Centralcommission aus seiner Mitte. Derselbe besitzt eine Controle über alle Vormundschaften im Canton. — Er prüft die Waisenlizenzen. — Er kann sich nach Umständen über jede einzelne Vormundschaft Rechenschaft ablegen lassen.

Die Gemeindekanzleien führen unter Aufsicht der Waisenämter für jede Gemeinde einen Vogtrottel, der für jede Vogtei zwei gegenüberstehende Seiten öffnet, deren erste alle Personalien (Name, Geburt, Landesentfernung, sonstige Bevormundungsgründe, Namen,

„und Entwurf eines Gesetzes zu hinterbringen, welches den Grund saß im Auge behält, daß das Kind der Mutter folge.“ (Großrathsverhandlung vom Jahr 1864 pag. 7.)

Es ergiebt sich aus dieser geschichtlichen Darstellung, daß bereits alle Vorschläge, welche hinsichtlich der Gesetzgebung betreffend die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder gedenkbar sind, gemacht wurden. Keiner genügte und dennoch muß ein Gesetz bestehen. Aus der geschichtlichen Darstellung ergibt sich ferner, daß Ihre Behörde sich nun bereits zum dritten Male für den Maternitäts-Grund saß, wenigstens insoweit es den Status eines unehelichen Kindes betrifft, ausgesprochen hat, nämlich am 3. December 1851, den 10. März 1859 und dann wieder den 19. Jänner 1864.

Wir erachten, es dürfte nun einmal als entschieden betrachtet werden, daß, was den Status betrifft, hinsichtlich desselben das uneheliche Kind der Mutter folgt und somit das Heimatsrecht und den Geschlechtsnamen derselben erhält.

Wenigstens wir müssen laut dem am 19. Jänner 1864 uns ertheilten Auftrage die Frage als entschieden betrachten und unsern Vorschlag hiernach einrichten.

Ernennungs- und Entlassungsdatum des Vogts) und die zweite die Vermögensangaben und Aenderungen, sowie dasselbe betreffende Verfügungen enthält. — Bei Erlöschen der Vormundschaft ist das Blatt abzuschließen. — Aus diesen Vogtrödeln ist alljährlich auf 31. December eine Uebersicht in ein Formular zu ziehen, welches alle Vormundschaften der Gemeinde mit den in dem Formular namhaft gemachten Puncten zur Kenntniß bringt.

Die Waisenlade (feuerfester Verwahrungs-ort) nimmt die Gült- und Schuldinstrumente, andere wichtige Urkunden, allfällige Kostbarkeiten und die Vormundschaftsrechnungen auf, dient also zugleich als Archiv und ist nach einem „Hinterlagsregister“ (Depositeninventar) alljährlich durch die Waisenbehörde zu verificieren und der darüber erhobene Verbalproceß zu den Acten zu legen und in dem Rechenschaftsbericht davon Vormerkung zu nehmen. Allzweijährlich controliert der Regierungsrath durch seine Dreiercommission alle Waisenladen nach denselben Verzeichnissen und prüft die Protocolle.

Die Vormundschaftsrechnungen haben zusammenzustellen: a. Eingang und Ausgang, b. Bestand und c. Vergleichung des Bestandes mit dem früheren. In den Bestand fallen nicht nur die Capitalien, sondern auch die Liegenschaften und die Fahrniß, letztere mit Schätzung. — Auch wo kein Vermögen ist, hat der Vormund über Person und Begangenschaft des Böglings Auskunft zu ertheilen.

Rechenschaft und Controlvisitation kann jederzeit verlangt resp. vorgenommen werden.

Die Schlusfrechnung hat eine (nach Vorschrift formulierte) Erinnerung an den entlassenen Bögtling aufzunehmen, daß er binnen Jahresfrist Ersatz für Schuld und Schaden vom Vogt verlangen könne.

Ueber die Prüfungsergebnisse (wozu auch Erkundigungen über religiösen und sittlichen Stand, über den Beruf ic. des Böglings gehören können) führen die Waisenämter Protocoll, welches zu Durchführung der Verantwortlichkeitsbestimmungen (Priv. Gesetz § 115) je in Betreff jeder Sitzung die anwesenden Mitglieder anführt.

Die Inventarien und Vogtsrechnungen sind nach den Vogteien in besondere Fäscikel zu heften und mit den Verweisungen auf die Protocolle zu versehen.

Der Verordnung liegen zweckmäßige Formulare bei.

Sachenrecht.

26 *Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) sur le contrôle des matières d'or et d'argent. Du 21. Décembre. (Recueil des lois X. n. 61.)*

27 *Règlement (du c. d'état du même c.) du contrôle. Du 28 Décembre. (ib. n. 62.)*

Das Gold erhält öffentliche Garantie nur bei 18 Karat ($750/1000$), das Silber bei $800/1000$, ist sonst nur Waare. Diese Garantie giebt ihm das amtliche Gepräge.

Lange interessante Verhandlungen gingen dieser Entscheidung voraus. Da sie mehr staatswirthschaftlicher Natur sind, können wir hier sie nicht verfolgen. Das große Interesse der Landesindustrie (Uhrmacherei) an dem Credit der Gold- und Silberwaaren führte eine Art Selbstverwaltung dieser Interessen herbei, indem die Aufsichtbeamtungen theilweise nach Vorschlägen der Betheiligten ernannt werden.

Vollziehungsverordnung (des schweizerischen Bundesrathes) 28 zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über den gegenseitigen Schutz von literarischem, künstlerischem und industriellem Eigenthum. Vom 14. Brachmonat. (Amtliche Sammlung. VIII. 425 f.)

Anordnungen behufs Anmeldung und Sicherstellung derselben Werke resp. Arbeiten, welche das Recht gegen Nachahmung in Anspruch nehmen.

Bgl. übrigens diese Ztschr. XIII. (Gef.) n. 8.

Gesetz (des gr. R. von C. Baselstadt) zur Ausführung der 29 Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums. Vom 5. Juni. (Sammlung der Gesetze. XVI. 206 f.)

Die Uevertretungen konnten an die Civilgerichte oder an das correctionelle oder an das Polizeigericht gewiesen werden. Für Ersteres hätte die Thatsache gesprochen, daß in manchen Fällen der Civilschaden bei einer Uevertretung das vorwiegende Element ist; für Letzteres, daß in anderen Fällen das strafrechtliche Element; für das correctionelle Gericht sprach die Besetzung desselben, für die polizeirichterliche Entscheidung die Stufe und das Maß der Strafbarkeit. Der große Rath entschied nach letzterm Grunde für das Polizeigericht und scherte das Verfahren durch Anordnung contradictorischer Parteiverhandlung. Ein Anhang erklärt dies Gesetz noch anwendbar auf Uebereinkünfte mit anderen Ländern.

Verordnung (des Obergerichtes von Zürich) betreffend die 30 Vermarkung der Grundstücke. Vom 16. November. (Amtsblatt, Gef. S. 246 ff.)

Einlässliche technische Instruction für die Art und Weise, wie die Ausmarkung der Eigenthumsgrenzen geschehen soll, wenn eine Vermessung der Grundstücke vorgenommen wird. Der Letztern soll die genaue Ausmarkung immer vorausgehen.

- 31 *Arrêté (du c. d'état du c. de Vaud) sur l'abornement obligatoire des propriétés dans la commune de Payerne. Du 21 Février. (Recueil des lois. LXII. 159 ss.)*

Specialverordnung über Anwendung der Bestimmungen des code rural auf die Markung der Grundstücke bei der Revision der Gemeindepläne und Flurbücher von Peterlingen.

- 32 *Nachtragsverordnung (des fl. R. von C. Baselstadt) zu der Verordnung über die Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen vom 31. Oct. 1863. Vom 12. April. (Sammlung der Gesetze ic. XVI. 167 f.)*

Die Marchung ward in den offenen Feldfluren früher regelmässiger und richtiger vorgenommen und geleitet als in städtischen Gebieten, weil die stete Aufsicht gegenüber Aesferung ohne solche Wahrzeichen weniger leicht ist. So war gerade in dem fraglichen Landbezirk, für welchen diese Verordnung erlassen ist, Sitte, daß auch wo Mauern Häuser trennen, unter diesen Mauern in einem gesprengten Bogen besondere Marksteine eingesetzt wurden, was in den Städten nie geschieht. Später aber ließ die Aufsicht Manches zu wünschen übrig, so daß in Anknüpfung an die Bestimmungen der Verordnung für den Stadtbezirk vom 31. Oct. 1863 (dse Ztschr. XII. Abth. III (Gesetze), n. 28.) diese vorliegenden Bestimmungen erforderlich wurden.

Dieselben betreffen wie die frühere Verordnung das Verfahren bei Sezung, die Form der Steine und Rückmarken, die Markung gegen öffentliches Eigenthum, die Bußen bei Beschädigung.

- 33 *Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) betr. die Ausführung einer neuen trigonometrischen Triangulation ic. Vom 14. Weinmonat. (Gesetzesblatt d. J. n. 48.)*

Werden in Waldungen Durchhaue nöthig, so ist der Waldbesitzer dazu verpflichtet, und säumt er, so geschehen sie auf seine Kosten. Sonst ist bei Ansprüchen an Eigenthum Dritter der Staat für Schaden verantwortlich.

- 34 *Instruction (des RR. von Solothurn) über die Catastervermessung des C. Solothurn. Vom 23. August. (Besonderer Abdruck.)*

Es kann nicht die Absicht sein, die Instruction in ihrem technischen Werth zu würdigen, obwohl auch der Unkundige bei deren Durchsicht einen Verfasser ahnen mag, der, gut geschult, von Andern viel verlangt, weil er selbst sich viel zumuthen lernte. Die Fehlergrenzen sind sehr klein, oft so, daß man zweifelt, ob bei der Verification sie werden eingehalten werden können. Wie sehr die Erfahrung diese Instruction dictierte, zeigt die Freiheit, die für die Messung nach Umständen fünf Wege offen lässt (Art. 17). Der Umfang der Arbeit er-

heilt aus der Aufgabe der Gemeindepläne, darzustellen: a. die Gemeindegrenzen mit den Nummern der Grenzsteine, b. alle trigonometrischen Punkte in der Gemeindemarkung, c. alle Landstraßen, Feld-, Wald- und Fußwege, d. Gewässer, Canäle (auch Dohlen) und Brücken, e. alle Gebäude mit Bezeichnung solcher Gewerbe, die an die Dertlichkeit geknüpft sind, f. die verschiedenen Culturarten, g. die Höhenangaben (Kirchen, Capellen, öffentliche Plätze, Brücken, Straßenkreuzungen, einzelne Höfe, Berggipfel, Gebirgsättel, Gewässervereinigungen), h. die Terraininformation in Horizontalcurven, deren verticaler Abstand zwischen 10 und 60 Fuß variiert je nach Maßstab und der einer Gemeinde eigenthümlichen Bodenbeschaffenheit, i. die Localnamen, k. Titel, Maßstab, Größe der Gemeinde, Datum der Aufnahme, Name des Geometers.

Was uns hier zunächst interessiert, ist die Vorschrift der Bildung eines Grundbuchs aus den Plänen, welches enthalten soll (Art. 33): die Hypothekennummern, die Nummer des Planes nebst der Nummer des Grundstückes im Plane, die Localnamen, die Tauf- und Geschlechtsnamen der „Besitzer“, die Culturarten, die Größe des Grundstückes, die darauf lastenden Servituten und die Nummern der daranstoßenden Grundstücke.

Es ist sicher zu bedauern, daß diese Formation des Grundbuches dem Geometer aufgetragen erscheint, der die Tragweite der rechtlichen Interessen, die sich daran knüpfen, unmöglich einsehen kann und darum sicher auch ungenügend ausführen und so eine Arbeit herstellen wird, deren Correctur das Doppelte der Arbeit erforderlich macht, die genügt hätte, wenn sofort von Anfang an besonders Belehrte, namentlich Amtsschreiber, mit dieser Rechtsarbeit betraut worden wären. Diese Ausstellung wird um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß das jetzige Hypothekenbuch von Solothurn ohne alle genügenden Anhaltspunkte in der Bodenbezeichnung eingerichtet worden ist.

Vollends ungenügend scheint aber für das Interesse des Rechts das Verfahren bei Richtigstellung resp. „Erkennung der Pläne“. Der § 36 sagt:

„Wenn die Grundbücher in Original abgefaßt sind, so werden dieselben und die Pläne zur Einsicht der Grundeigentümer während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.“

Reklamationen sind dem Gemeindeammann schriftlich einzureichen.

Jeder Grundeigentümer wird berufen, von Plan und Bücher Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen:

a. ob die ihm zugeschriebenen Grundstücke wirklich die seinigen seien und ob er deren nicht mehr besitze, als ihm zugeschrieben sind.

b. ob alle Grenzzeichen, Wege, Rechte und Servituten richtig angegeben sind.

Hat der Eigenthümer in Bezug auf die Nichtigkeit des Planes Bemerkungen zu machen, so werden dieselben zu Protocoll genommen, durch den Gemeinderath geprüft und dem Geometer zur Verichtigung zugewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen ist der Geometer zur Ausführung der Copien der Pläne und des Grundbuches berechtigt und ist nicht mehr verpflichtet, auf spätere Reclamationen Rücksicht zu nehmen.“

Wie soll nun der Gemeinderath solche Reclamationen (die meist rechtlicher Natur sein werden) gehörig prüfen und entscheiden und wie soll der Geometer dann den Entscheid so ausführen, daß künftig die Pläne Recht machen können?

35 *Règlement d'exécution (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) de la loi sur le cadastre. Du 20. Mai. (Recueil des lois X. n. 52.)*

Bestimmungen auf Grund des (in dieser Ztschr. XIII. (Ges.) n. 25 dargestellten) Gesetzes über den Cataster.

Erfordernisse, Caution und Wahl von Feldmessern und Verträge mit ihnen. — Einleitung zur Markung. Grenzen werden bezeichnet durch See, Wasserlauf, Grenzsteine, Mauern und Felsgestein mit Kreuzen darauf. Die Markung selbst geschieht nach Vorladung der Betheiligten. — Alle Grenzsteine, soweit nicht alt und noch brauchbar, sind in gleicher Höhe und Dicke. — In Sumpfen und Torfmooren werden sie durch eichene Stangen ersetzt. — Oeffentliche und Gemeindestrassen sind auszusteinen, Wege, deren Areal Particularen gehört, nicht. — In den Plänen sind die Maßstäbe sowohl nach metrischem als nach eidgenössischem Maß anzugeben. — Verfahren: Regel nach Polygonen, nach Wahl des Feldmessers, mittelst Theodolit oder Meßtisch. — Nur ganz ausnahmsweise ist die boussole (der Distanzmesser?) gestattet. — Den Ausgangspunct für die Vierecke bildet der Meridian von Bern. — Die trigonometrischen Punkte trägt der Catasterbeamte nach Prüfung der Anlage des Plans selbst in den Plan ein. — In diese Pläne sind die Parcellen einzutragen und jede mit fortlaufender Zahl. Als Parcele gilt jedes Areal, das mit Grenzsteinen, Mauern oder natürlichen Grenzen umgeben ist. — Vorschriften über die Fertigung und Verification der Pläne. — Erst nach Genehmigung und Annahme der Pläne darf die Berechnung des Flächeninhalts vorgenommen werden. — Sie geschieht streng nach mathematischen Regeln. — Die Angabe des Flächeninhalts geschieht nicht in den Plänen, sondern in einem besondern Verzeichniß, das die Basis zu einem Grundbuch werden kann, indem es die Angaben über Region, Nummer, Eigenthümer, Culturart und Maß zusammenstellt. Oeffentliches Eigenthum fällt nicht in diese Verzeichnisse, sondern wird nur Gegenstand der Berechnung, um den Gesammtflächeninhalt des Cantons zu gewinnen.

— Auf Grund verificierter Parcellenpläne wird der Gemeindeplan angelegt. — Diese Pläne haben auch das Nivellement darzustellen.

Der eigentliche Cataster oder das Flurbuch enthält außer genauer Namensangabe der Eigenthümer, ihrer Frauen und Kinder, die Parcellennummern, die betr. Pläne, die Plannummern, Culturart, Region, Anwändernummern, auch Servituten.

Auf die Entwürfe (*plans minutes*) gründen sich dann die in fortlaufender Folge zu fertigenden Neinpläne und Neinschriften.

Verordnung (des Obergerichtes v. Zürich) betreffend die 36 Bestellung eines Verificators für Catastervermessungen, sowie die Nachführung der Grundpläne und der Grundcataster. Vom 16. October. (Amtsbl., Ges., S. 240.)

Eine Ergänzung und Erweiterung der Verordnung vom 16. Juli 1859 über Vermessung der Grundstücke und Anfertigung von Grundplänen. Zur Beaufsichtigung und Prüfung der Arbeiten der Geometer wird ein vom Obergericht zu ernennender ständiger Verificator bestellt und ist Sorge dafür getragen, daß schon vor dem Beginn der Arbeiten und während derselben, nicht erst nach deren Beendigung, wie bisher, Vertheilung des Verificators eintrete. Neu; übrigens schon durch Gesetz vom 22. Oct. 1860 in Aussicht gestellt, sind die Bestimmungen über Nachführung der Grundpläne. Sobald die Grenzen zweier nachbarlicher Grundstücke verändert werden oder Vertheilung eines Grundstückes in mehrere Parcellen stattfindet, soll — noch vor der notarialen Fertigung — Anzeige an den vom Obergericht bestimmten Geometer und Berichtigung der Grundpläne geschehen. In dringenden Fällen soll der Geometer sofort, sonst wenigstens je zu sechs Monaten, die nöthigen Vermessungen und Berichtigungen vornehmen. Im Grundcataster, der übrigens nicht die Bedeutung eines wirklichen Grundprotocolls hat, soll bei jeder solchen Veränderung dem in neuen Grenzen stehenden Grundstück auch eine neue Nummer gegeben werden. Die Kosten für die Berichtigungsarbeiten sollen, wenn dieselben für landwirthschaftliche Grundstücke entstanden sind, die Parcellierung nicht etwa zum Zwecke der Speculation stattfindet und wenn nicht sofortige Bornahme derselben verlangt wird, zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von dem Eigenthümer, sonst allein von dem Letztern getragen werden. Zur Zeit sind übrigens solche Vermessungen noch in wenigen Gemeinden ausgeführt und hat also die Verordnung nur beschränkte Geltung.

Uebereinkunft (zwischen den Cantonen Zürich und Aargau) 37 betr. die Fertigung von Rechtsgeschäften von Grundstücken, die auf der Grenze beider Cantone liegen. Vom 20./26. Mai. (Aargauisches Gesetzesblatt von 1866. n. 2. V.)

Befindet sich auf dem durch die Grenze durchschnittenen Grundstück ein Wohnhaus, so fertigt die Behörde, in deren Gebiet dieses

liegt; wo nicht, diejenige, in deren Gebiet der grössere Theil liegt. — Ebenso, wenn mehrere Grundstücke zusammen einen Gütercomplex bilden. — Die Güter des Klosters Fahr, welche außerhalb der aargauischen Enclave im Zürichgebiet liegen, sind von der zürcherischen Behörde zu fertigen. — Die anderweitige Behörde, welche nicht fertigt, hat den betreffenden Güterbestand ihres Gebietes und den Bestand der Lasten der Fertigungsbehörde zu übersenden und umgekehrt von dieser die Fertigungsurkunden zu Protocoll zu nehmen und die Urkunden auch zu unterzeichnen.

Die Frage über die Gültigkeit der Entstehung von Rechten, welche von den Behörden des einen Cantons auf Liegenschaften radiert worden sind, die nunmehr in die Protocolle des andern Cantons fallen, und über deren Fortdauer bis zu dem Momente der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft, ist im Falle eines Streites nach den Gesetzen dessenjenigen Cantons zu beurtheilen, in welchem dieselben entstanden sind. — Dagegen sind Streitfragen, welche die künftige Gestaltung derselben betreffen, nach den Gesetzen dessenjenigen Cantons zu beurtheilen, in dessen Gebiet die betreffenden Güter liegen.

- 38 Beschluss (des N. des C. Thurgau) betr. Führung der Be siegungscontrolen von Kauf-, Tausch- und Schuldbriefen. Vom 20. December. (Amtsblatt. S. 592.)

Die Notare haben künftig bei Einsendung der Briefe gleichzeitig diese Controlbogen mitzusenden, statt daß die Bezirksamter sie erst zu fertigen hatten.

- 39 Gesetz (des gr. N. des C. Schaffhausen) über den Straßbau. Vom 19. Mai 1863, in Kraft gesetzt am 19. April 1865 auf 31. Jan. gl. J. (Off. Sammlung. N. F. III. 795 f.)

Die Straßen und öffentlichen Fußwege sind als öffentliches Gut erklärt und dürfen ohne Bewilligung der (welcher?) Behörden dem öffentlichen Gebrauch nicht entzogen werden. Die Güter-, Wald- und Fußwege sind Gemeingut der betreffenden Güterbesitzer und können nicht von einzelnen Güterbesitzern aufgehoben oder verlegt oder verstellt werden. Aber die Zelgwege? Und wem gehört das Areal? Öffentliche Fußwege sollen vollständig und möglichst regelmässig ausgemarkt werden, auch offene (?) Güter- und Waldwege, wo sie durch Privat-eigenthum gehen. Anlage und Verbesserung der Nebenwege und öffentlichen Fußwege geschieht auf Antrag des Gemeinderathes durch die Gemeinde und auf deren Kosten, die Herstellung der Güter- und Waldwege, sowie der Zelg- und Fußwege auf Begehren von einem Drittheil der beteiligten Besitzer oder auf Antrag des Gemeinderathes durch die beteiligten Zelggenossen, und auf deren Kosten, wo nicht die Gemeinde deren Bau und Unterhalt gegen Beiträge übernimmt. — Besitzer von Gewerbwasserleitungen oder Wassergräben längs den

Straßen haben die Ufer und Borde dieser Gräben auf eigene Kosten so zu unterhalten, daß die Straße keinen Schaden leidet. — Abstand von Düngerstätten 1 Schuh von der Straßenmark und Grünhecken $1\frac{1}{2}$ Schuh, Wassersammler und Tauchelöcher 2 Schuh, Brunnen 5 Schuh, Bäume auf Privateigenthum 10 Schuh, ebenso Waldungen und bei Vicinalstraßen Gebäude, bei Landstraßen Gebäude 12 Schuh. Näherstehende Gebäude sind bei Neubau oder Hauptreparaturen auf diese Entfernung zu setzen.

Gesetz (des gr. Raths des C. Graubünden) über Jagdpatente. 40
Vom 14. Juni, angenommen in den Mehren. (Verhandlungen des gr. Raths, ic. 37 f.)

Visher erhielten Jagdpatente nur haushäblich im Canton niedergelassene Nichtschweizer. Die Schweizer und die Cantonsbürger bedurften solche nicht. Das vorliegende Gesetz führt dieselben als allgemeines Erforderniß ein und bindet sie an Gebühren. Dieselben sind im ganzen Canton, aber nur für die darin bezeichnete Jagdzeit gültig, aber nicht auf andere Personen übertragbar.

Arrêté (du c. d'état du c. de Vaud) sur la police de la pêche. 41
Du 22 mars. (Recueil des lois. LXII. 168 ss.)

Das Fischereirecht, als Regal, wird am leichtesten zweifelhaft bei Bächen. Als Bach hinsichtlich des Regals gilt jedes laufende Wasser, wo der Fisch laicht und sich regelmäßig aufhält oder wohin er behufs Laiche hinaufgeht. Die große Fischerei umfaßt längere Fischpachten bis auf 4 Jahre, die kleine Gestattung von höchstens einem Jahr.

Die erstere bezieht sich auf Seetheile und jede Fischerei ist hinwiederum in Boote (Einzelpachten) getheilt, je nach Länge des betreffenden Ufers oder dem Reichthum des Ortes an Fischen. Der Pächter muß für seinen Vertrag im Fischgebiet Domicil haben oder wählen. Das Recht ist persönlich für den Fischer, der es erhält; Unterpacht ist ungültig und entzieht das Recht auch dem Befugten. Für die Angestellten haftet der Pächter. — Für den Neuenburger- und den Murtensee bestehen besondere Verträge mit Neuenburg und Freiburg (18. Sept. 1849). Die kleine Fischerei ist auf gewisse Arten von Fangwerkzeugen beschränkt. Die Zahl von Gestattungen ist nicht beschränkt und die Inhaber großer Pächtereien vermögen gegen die Concurrenz nichts. Auch hier ist die Gestattung eine persönliche für den Erwerber und zwei Gehülfen, in dem Maße, daß solche, wenn sie in Abwesenheit des Erwerbers fischen, strafbar werden.

Einstellung der Gestattung tritt jährlich vom 1. Oct. bis 31. Dec. ein, an Sonn- und Feiertagen, theils nur während des Gottesdienstes, theils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und vollständig zu Weihnachten, Ostern und am Churfreitag, Bettag und Communiontag.

Das Policeiliche übergehen wir.

- 42 *Legge (del gran consiglio del c. del Ticino) sulla pesca nei fumi. Del 12 dicembre.* (Foglio off. Nr. 51 del 22 dic. 1865, p. 1318.)
Festsetzung der Fischereiwerzeuge.
- 43 *Loi (du grand cons. du c. de Fribourg) concernant la pêche à la ligne. Du 2. décembre.* (Ohne Inhaltsangabe angeführt in der feuille officielle du canton de Fribourg du 25 jan. 1866, sonst uns nicht bekannt geworden.)
-

- 44 *Loi (du gr. cons. du c. de Genève) sur l'expropriation forcée pour cause d'utilité publique. Du 21. janvier.* (Recueil des lois. LI. p. 41 ss.)

Jede Enteignung muß auf einem besondern Gesetz beruhen. — Der große Rath verfügt auf einlässliches Gutachten des Staatsrathes, das hinwiederum auf genauen Planaufnahmen einerseits und vollständigen Catasterauszügen beruhen soll, welche alle Consequenzen der Unternehmung aufführen, was eine sorgfältige Erörterung mit den Betheiligt (mündlich und schriftlich) voraussetzt. Das Verfahren dabei ist streng geregelt und beinahe richterlich organisiert. — Wollen Particularen eine solche öffentliche Unternehmung ausführen, so müssen sie doch durch den Staat oder eine Gemeinde es vorbringen, die ihnen dann ihre Ansprüche cedieren können. Sie bleiben aber immer haftbar für die Ersatzleistung. — Die Ersatzverhandlung geht unter Leitung eines vom Civilgerichtspräsidenten ernannten Gerichtsmitgliedes auf strengformliche Vorladung der Betheiligt hin. — Als betheiligt sind nicht nur Realberechtigte, sondern auch, wie das französische Recht es ja mit sich bringt, auch Miether und Pächter betrachtet. — Die Bedingungen des vollen Ersatzes einer Liegenschaft sind etwas positiver gezogen, als in andern Gesetzen. Einmal kann man solchen begehren, wenn ein Theil eines Gebäudes abgeschnitten würde, sodann wenn eine unüberbaute Liegenschaft auf einen Biertheil oder weniger verkürzt wird und der Abschnitt dann nicht mehr über 5 Acker beträgt. Man kann bei einem abgeschnittenen Gebäude aber auch statt des vollen Ersatzes die Beschränkung des Abschnittes auf den mindestmöglichen Theil verlangen, sofern man die Kosten des Abreißens und Wegführens hinsichtlich des sich ergebenden Materials und der Aufführung einer ordentlichen Trennungsmauer übernimmt. Bei Expropriation von Pupillengütern können die Ersatzanerbieten durch den Familienrath angenommen werden, bei Gütern von Landesabwesenden oder verfangenen Dotalgütern ordnet der Civilgerichtspräsident die Art sicherer Neuverwendung an. — Wo Streit über den Ersatz sich erhebt, da entscheidet das Civilgericht auf Expertenbefund und die Acten sowohl über den Ersatz als über die Vergütungen für Servitutberechtigte und Pächter, abzüglich immerhin hinsichtlich des Ersatzes allfälligen Mehrwerth, welchen das abgeschnittene Stück mit der theilweisen Enteignung erhielte. — Die Appellationsfrist dauert nur

14 Tage. — Sofort mit Zahlung des vereinbarten oder zugesprochenen Ersatzes wird der Unternehmer Eigentümer und kann in den Besitz eintreten. — Ein summarisches Verfahren, immerhin mit Anhörung der Beteiligten, tritt bei motivierter Dringlichkeitserkenntniß des Staatsraths ein, wobei entweder die angebotene oder nach Beschuß des Civilgerichts eine höhere Summe zu hinterlegen ist, ohne Vorbehalt weiterer Einsprache oder Appellation. — Alle diese Verhandlungen und Beschlüsse sind mit vielen Schreibereien verbunden; bei Gericht, bei dem Hypothekenbuch, bei der Consignationscasse. Es fallen aber dabei alle Gebühren und Stempelauslagen weg.

Mit diesem Gesetz ist das ältere vom 14. Febr. 1834 aufgehoben.

Gesetz (des gr. N. des C. St. Gallen) über Bodenaustausch 45 bei Gewässerrectionen. Vom 30. November 1865, in Kraft seit 8. Februar 1866. — (Gesetzsammlung. XVI. 821 f.)

Dieses Princip ist bereits im C. Tessin durch Gesetz vom 8. Juni 1852 in Anwendung gebracht (sie Ztschr. II. (Ges.) n. 33.)

Der Umtausch bezweckt Zusammenlegung von Grundstücken, die dem Entsumpfungsgebiet entzogen werden, mit anliegenden Grundstücken, und setzt voraus: 1. Erzielung besserer Bewirthschaftung und Mangel eines andern Mittels als des Umtauschs; 2. wesentlich gleiche Beschaffenheit des zusammenzulegenden Bodens; 3. Stimmenmehrheit der beteiligten Grundeigentümer, falls diese Mehrheit auch den größern Theil des beteiligten Bodens vertritt.

Der Umtausch geschieht nach folgenden Regeln: 1. Jedem Grundbesitzer ist nach Thunlichkeit für den abgetretenen Boden in wesentlich gleichartigem Grundbesitz Ersatz zu leisten und Zufahrt zu verschaffen. 2. Für Anlegung der im Tauschgebiet erforderlichen Straßen und für alle durch die Operation entstehenden Kosten haften die Grundbesitzer nach dem Maß ihres bisherigen Bodenbesitzes. 3. Hierbei sind die einem Jeden erwachsenden Vortheile und Nachtheile durch eine aus eigener Wahl hervorgehende dreigliedrige Schätzungscommission zu würdigen, von der ein Recurs an eine ebensolche von dem Regierungsrath gewählte geht, die unweiterzüglich spricht. — Die durch Verlegung der Pfandrechte entstehenden Umschreibungskosten treffen den Hypothecargläubiger.

Das Begehrten geht an den Gemeinderath der politischen Gemeinde, in welchem die betreffende Bodenfläche liegt, oder, wenn schon eine Correctionscommission besteht, an diese. Die Begehrenden tragen die vorläufig erforderlichen Kosten für Pläne, Baubeschriebe und Kostenberechnungen. Von dem Beschuß der Mehrheit geht ein Recurs an den Regierungsrath, der die Beschlüsse nach den Voraussetzungen des Gesetzes zu würdigen hat.

Gesetz (des gr. N. des C. St. Gallen) über die Abtretung 46 von Privateigenthum an Schulgenossenschaften. Er-

lassen am 28. November 1865, in Kraft seit 8. Febr. 1866.
(Gesetzesammlung XVI. 789.)

Erstreckung des Expropriationsprincips zu Gunsten der Schulgenossenschaften, deren Zwecke damit als öffentliches Interesse erklärt sind, so daß nach dem Gesetz vom 23. April 1835 der alleinige Beschluß des Regierungsrathes zu Anwendung der Expropriation gegen Grundstücke genügt, die für solche Schulzwecke erforderlich werden.

- 47 Weisung (des Bezirksraths von Uri) betr. Alpsömmierung.
Vom 8. Februar. (Amtsblatt. S. 44.)

Der Bezirksrat von Uri ist die gesetzgebende Behörde in Sachen Alp und Almend, da diese dem alten Land ausschließlich gehört.

Es erhob sich die Frage, ob auch solches Vieh zu Alp zu dulden sei, „gesömmert werden dürfe“, das vom Mai bis zur Alpfahrt außer Landes getrieben wird? Denn die Sömmierung steht der Regel nach nur dem Vieh zu, das im Lande gewintert wird. Der Bezirksrat bejaht, jedoch nur, indem er nach Analogie des Landbuchs (Art. 369 und 370) eine Zulage für selbiges fordert.

- 48 Revidiertes Gesetz (der Landsgemeinde des G. Glarus) über den Wildheuet. Vom 7. Mai. (Amtliche Sammlung. II. Heft. S. 74 f.)

Wer in den inneren Cantonen der Schweiz die armen Leute gesehen hat, die an den dachgähnenden Halden (Blanken) das Gras mit Lebensgefahr abrupfen und wegähnen und dann wie verhüllt darein nach Hause herabsteigen, der weiß, was der Wildheuet ist. Das Eigentum an diesem Wildheu steht Gemeinden, Dorfschaften und Corporationen zu, welche dieses „Nacht“ an ihre Angehörigen vergeben, „den Wildheuet eröffnen“. Ihre Vorsteherschaften üben das „Strafrecht“ aus gegen die Wildheuer anderer Gemeinden, welche vor oder in der eröffneten Zeit das Eigentumsrecht schmälen wollen.

Auch die Busen sind bezeichnet, welche von jedem Schaf zu zahlen sind, wenn es auf dem Wildheuet in fremdem Gebiet gefunden und ertappt und gepfändet (geforscht), dann gelöst wird.

- 49 Gesetz (des gr. N. des G. Bern) über Löschung der Beinh- und Bodenzinsloskaufsummen. Vom 18. December. (Gesetze, Decrete, Verordnungen. N. F. IV. 462.)

Man legt auf Publication von Grossrathsdiscussionen, um den Willen des „Gesetzgebers“ kennen zu lernen, großes Gewicht, und beispielsweise gerade für diejenige des G. Bern legt man auch jährlich große Kosten aus. Es könnte aber füglich ein Preis demjenigen ertheilt werden, der aus dieser Discussion, wie sie in dem Tagblatt des großen Rathes von Bern von 1864, S. 164 f. und 1865, S. 531 f. enthalten ist, dieses vorliegende Gesetz irgendwie erklären wollte.

Die Gemeinde Walteswyl legte ein Gesuch ein, es möchte nicht den Schuldern, sondern von Amts wegen den Amtsschreibereien obliegen, die Löschung der Pfandrechte zu bewirken, welche in den Grundbüchern vorgemerkt sind zu Sicherung der Summen, die Zehnt-, Grundzins- und ähnliche Realberechtigte an Pflichtige für Loskauf der betreffenden Lasten zu fordern haben, wohl verstanden, wenn diese Lasten abgelöst worden sind. Ein ähnliches Gesuch stellten eine Anzahl anderer Betheiliger, und darauf legte die Regierung auf ein Gutachten der Finanzdirection ein „Project-Gesetz“ vor, welches in seinen ersten Paragraphen sagt: Gläubiger von Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzloskauffsummen, welche auf 1. Jan. 1865 noch ausstehen, sind verpflichtet, das dafür bestehende Pfandrecht innerhalb 6 Monaten, also vor dem 1. Juli 1865 bei dem Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirkes einzugeben, in welchem das Grundpfand sich befindet. In §§ 2 und 3 sind die Erfordernisse dieser Eingaben zusammengestellt und § 4 erklärt dann: Alle bis 1. Juli 1865 nicht auf diese Weise eingegabe[n]en Pfandrechte sind erloschen und bedürfen im Grundbuche keine weitere Löschung.

Dieses „Projectgesetz“ wird vom großen Rath in zwar kurzer Verhandlung discutiert, keine erhebliche Änderung vorgeschlagen, überhaupt ohne alle Änderung in erster Berathung angenommen, und nun tritt der Regierungsrath unterm 18. Dec. 1865 wieder vor den großen Rath und legt ihm „in zweiter Berathung“ ein Projectgesetz ganz mit derselben Ueberschrift vor, dessen erster Paragraph lautet: Alle Pfandrechte für Loskauffsummen, welche von Gefällen lehen- und bodenzinspflichtiger Natur herrühren, wie Zehnten, Bodenzins, Ehrschäze, Weidhaber, Acherum, Weinmänni- (moni) Gelder u. s. w. sind auf 1. Jan. 1867 erloschen u. s. w. Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem großen Rath „zur zweiten Berathung“ überwiesen. Und was ist nun die Erläuterung, welche das Tagblatt zu dieser bedeutenden Veränderung bringt? Sie lautet vollständig folgendermaßen:

Herr Regierungspräsident Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Entwurf, wie er jetzt zur zweiten Berathung vorliegt, weicht wesentlich von dem ursprünglichen Projecte ab, welches den Grundsatz aufstellte, daß für jedes Pfandrecht eine specielle Löschung eintreten solle. In der neuen Vorlage ist der weit practischere Grundsatz angenommen, daß nach einer gewissen Frist, welche auf 1. Januar 1867 festgesetzt ist, alle Pfandrechte als erloschen betrachtet werden sollen. Hierdurch werden auch die Kosten, die mit jeder einzelnen Löschung verbunden gewesen wären, vermieden, indem der Amtsschreiber angewiesen ist, nach Ablauf des Jahres 1866 ein allgemeines Löschungszeugniß auf das Titelblatt eines jeden Grundbuches einzutragen. (Der Redner durchgeht hierauf die einzelnen Pa-

raphen.) Nach meiner Ansicht ist durch diese drei Artikel die Frage sehr practisch gelöst, ohne daß irgend Jemand ein Unrecht geschieht. Deshalb stelle ich den Antrag, der große Rath möchte in die zweite Berathung eintreten und das Decret in globo behandeln und annehmen.

v. Känel, Fürsprecher. Der Punct, den ich berühren will, ist zwar sehr unerheblich, indeß glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu sollen. Es erscheint nämlich in § 3 die Vorschrift, der Amtsschreiber solle in jedes Grundbuch ein allgemeines Löschungszeugniß eintragen. Da aber in dem Gesetze selber die Pfandrechte als erloschen erklärt werden, halte ich jene Bestimmung, nach welcher der Amtsschreiber etwa in 100 Grundbücher ein gleichlautendes Zeugniß einzutragen hätte, für ganz unnütz und für eine leere Formalität. Man könnte zwar für den ganzen Canton solche Zeugnisse lithographiren lassen, welche dann der Amtsschreiber bloß zu unterzeichnen und in die Grundbücher hineinzukleben hätte.

Der Herr Berichterstatter trägt auf Annahme des § 3 an.

Abstimmung: Für Beibehaltung des § 3 44 Stimmen; für Streichung derselben 37 Stimmen; für die unbestrittenen §§ 1, 2 und 4 Handmehr.

50 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betr. den Loskauf und die Tilgung der Zehnten und Grundzinsen. Vom 10. April. [Neue] Gesetzesammlung. III. S. 61 f.)

Die Überschrift des Gesetzes spricht nur von Zehnten und Bodenzinsen, das Gesetz aber von „allen Feudallasten, welchen Namen dieselben immer tragen mögen,“ also natürlich auch von den auf den Zehnten oder Grundzinsen lastenden Rückzinsen, Gegenleistungen und andern Beschwerden. Ebenso Zehnten, die nicht alljährlich verfallen.

Nicht gemeint sind die Zinsen von Lehen, welche auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit vergeben werden (z. B. für sog. Lintenlehen). Ebenso nicht Güter, von welchen in Flussgebieten der Boden weggeschwemmt oder verschüttet wurde. Gleichfalls nicht von Culturland, das seit 1796 angebaut ist (Neugraut).

Es ergiebt sich aus dem Gesetz, daß auch in diesem Gebiet abnorme Zehnten unter und über 10 %, ja bis auf 30 % bestehen.

Auch früher in Geld umgewandelte Zehnten sind abzulösen.

Die Ablösung geschieht mit dem neunzehnfachen Werth des Durchschnittsertrages eines Gebietes von 1854—1863. Die Schätzung geschieht aber nicht nach allgemeinen Durchschnitten, sondern nach besonderen für jeden Pflichtigen, wo nötig durch Schiedsgerichte. — (Culturveränderungen seit 1. Jan. 1865 ändern an dem Normalansatz nichts.) — Durch die ordentlichen (Civil-) Gerichte ist dagegen zu entscheiden, wenn über den rechtlichen Bestand einer Feudallast, über

Qualität oder Umfang derselben Streit entsteht. Von dem Ablösungs-capital übernimmt der Fiscus 10 % auf seine Rechnung.

Die Ablösung, wenn nicht in einem Stoß, erfolgt in Annuitäten, längstens bis Martini 1879, die Verzinsung zu 4 %. Nur wo das Capital unter Fr. 60 steht, muß die Abführung in den nächsten vier Jahren zu gleichen Theilen erfolgen. Für Zehntsfluren oder Bodenzinsgesamtheiten sind unter den Einzelpflichtigen (Einzipsern) Tragereien zu errichten.

Bis zur Tilgung ruht das Ablösungs-Capital resp. dessen Rest als Priorität vor allen andern schon bestehenden oder künftigen Pfandlasten auf den pflichtigen Grundstücken und auch noch nach 31. December 1879, falls bis dahin der Rest amtlich verurkundet und die Betreibung dafür angehoben und ohne Unterbrechung fortgeführt ist. — Im Concurs eines Tragers haften dem Berechtigten die einzelnen Einzipser solidarisch für das verlustige Capital, natürlich gegen Gesamtion seiner Rechte.

Gesetz (des gr. N. des C. Bern) betr. die Vereinigung 51 und den Loskauf der Fischereirechte. Vom 14. December. (Gesetze, Decrete, Verordnungen. N. F. IV. 442 f.)

Im Canton Bern stehen sowohl dem Staat auch auf Privatgewässern, als Corporationen, Gemeinden und Privaten auch an öffentlichen Gewässern und Revieren*) Fischereirechte zu, wovon die dem Staate nicht zustehenden bisher nicht vollständig ermittelt worden sind. Der Reinertrag derjenigen des Staates wird im letzten Jahresbericht auf Fr. 5400 und im vorherigen auf ca. 5000 angegeben.

Die Frist zu Ermittlung resp. Anmeldung läuft drei Monate, ebenso lange die Frist für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn ein Anspruch einem Berechtigten nicht bekannt war (was er auf Verlangen des Gegenbeteiligten eidlich zu erhärten hat), ferner drei Monate für Anmeldung von Einsprachen, über welche dann der Richter im ordentlichen Instanzenzug entscheidet. Der Loskauf ist jedem Einzelpflichtigen gesichert; wo eine Mehrzahl Pflichtiger verbunden sind, entscheidet ihre Mehrheit über die Meldung. Das Capital ist der zwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrags der letzten zehn Jahre, wie diesen beeidigte Schätzungsänner aufstellen.

Verordnung (des N. des C. Schaffhausen) betr. die Führung 52 der Pfandprotolle durch die Gemeinderathspräsidenten bezw. die Gemeinderathscanzleien und die Errichtung der freiwilligen Pfandverschreibungen auf Liegenschaften und auf Fahrhabe. Vom 28. September. (Off. Sammlung. N. Folge. III. 1015 f.)

*) Auch zu Pfandrecht.

Diese Verordnung leitet die Einzelbestimmungen ein, welche durch die Einführung des privatrechtlichen Gesetzbuchs im Pfandwesen nöthig wurden.

Als wesentlich heben wir hervor: 1. Die Pfandprotocolle über Liegenschaften und Fahrniß werden nach Gemeinden durch Beamte derselben in fünf gesonderten Büchern für Vorlagscheine, eigentliche und uneigentliche Schuldbriefe, generelle Pfandrechte und Fahrniß-pfandrechte geführt. Sie laufen nach der Zeitfolge. 2. Die Aufsicht gehört der Administration. 3. Grundversicherungen und Fahrniß-verschreibung während hoher oder niederer Betreibung sind ausgeschlossen. 4. Der Gemeinderath vermittelt die durch Capitalaufnahmen beabsichtigten Ablösungen der Vorstände. 5. Besondere Vorschriften betreffen Darleihen zu Annuitäten. 6. „Uneigentliche Schuldbriefe“ sind: a. die Creditscheine, b. die Kaufestbriefe und c. die Real-cautionsurkunden für Beamte oder Angestellte. 7. Auch Creditscheine ohne vorherbezeichnete Gläubigernamen (Handfesten) sind möglich, haben aber keine Kraft zu Gunsten des Inhabers, wenn nicht in gesondertem Vertrag dessen Leistungen verurkundet sind. 8. Für Eintrag der Löschungen ist die Gemeindebehörde verantwortlich. Anzeige der Tilgung liegt dem Debitor ob. Bei Theilzahlungen kann aber der Creditor die Uebersendung an die Behörde selbst besorgen. Dann fällt die Verantwortlichkeit auf ihn. (Ob dieses System bei dieser Gattung von Protocollführung nicht viele Unsicherheit schafft?) 9. Wie Tilgung mit Angabe, es wünsche ein anderer Darleicher der Tilgungssumme den alten Brief in seine Hand, kann dieser auch ohne Entkräftung an denselben gelangen, und zwar ohne Vermittlung der Behörde. 10. Bei Pfändern zu Sicherung wiederkehrender Leistungen kann der Gläubiger nur im Fall der Zwangssteigerung zu Auslösung des Titels genöthigt werden und der Erlös ist auf sein Begehr unter Verantwortlichkeit der Gemeindsbehörde sicher anzulegen; bei Pfändern zu Sicherung bestimmter Summen kann der Schuldner sie ohne Einwilligung des Creditors nur veräußern, wenn die Schuld voll gedeckt wird, unter Verantwortlichkeit des Gemeinderathes. Er wird auch dem Creditor von der Veräußerung Kenntniß geben. 11. Garantien des Gemeinderaths für ihre Schätzungen werden auch auf Begehr verlängert. 12. Generelle Pfandrechte heißen sowohl Beschreibung von Hab und Gut überhaupt als Versatz eines einzelnen genus von Sachen. Darum ist keinerlei Specialangabe der Pfandgegenstände erforderlich. Das Pfandrecht hindert Verfügungen des Schuldners über die Pfänder nicht. Gegenstände gleicher Gattung treten aber auch wie ins Vermögen so ins Pfandrecht. 13. Löschungen solcher generellen Pfandrechte geschehen auf glaubwürdigen Schein des Gläubigers. 14. Specielle Pfandrechte entstehen nur durch Hingabe oder Pfandbucheintrag. In letzterm Fall sind dem Schuldner alle Ver-

fügungen darüber untersagt, wenn die Gegenstände nicht dem Verbrauch oder dem Wirthschaftswechsel unterliegen. Wiesfern Verfü-
gungen nur strafbar oder civilrechtlich unwirksam sind, wird nicht gesagt. 15. Solche Einträge werden, falls nicht zuvor erneuert oder verschoben, nach Abfluß eines Jahres von Amts wegen gelöscht. 16. Vermehrungen solcher Capitalien genießen das Pfandrecht nur bei Errichtung neuer Pfandbriefe. 17. Kann sich der Schuldner mit dem Gläubiger über die Einsammlung von Früchten, die in „Blumenscheinen“ verschrieben sind, nicht verständigen, so werden sie durch die Schuls-
betreibungsbeamten eingesammelt.

Der Verordnung liegen für die einzelnen Urkunden und Proto-
colle bestimmte Musterformulare bei.

Uebereinkunft der Cantone Zürich, Glarus, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, betreffend Verpfändung von Eisenbahnen, welche sich in das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken. In Kraft erklärt in den einzelnen Cantonen seit Januar 1865. (Zürich, 28. Jan. Amtsblatt, Ges., S. 5 ff.)

Ein bedeutender Eingriff in die cantonalen Hoheitsrechte, der sich aber rechtfertigt durch die ganz exceptionelle Natur der Eisenbahnen und das große Bedürfnis einheitlicher Behandlung der so wichtig und complicitiert gewordenen Verpfändungen. Die einer Gesellschaft angehörenden Eisenbahnlinien, die durch mehrere der concordierenden Cantone sich ziehen, sollen gültig nur am Sitz der Gesellschaft nach den hier geltenden Gesetzen verpfändet werden können. Die andern betheiligten Cantone werden nur insofern mitberücksichtigt, als vor der Verpfändung Anzeige an deren Regierungen zum Behuf der Publication der Aufforderung, binnen Frist allfällige Einsprachen geltend zu machen, und ferner Vormerk der geschehenen Verpfändung in den Pfandprotocollen auch dieser Cantone erfolgen soll. Die gerichtliche Erledigung der Einsprachen findet, so weit nicht Concessionen oder Concordate einen andern Gerichtsstand verlangen, an dem Sitz der Gesellschaft statt. Das Pfandrecht umfaßt den Bahnkörper, die Bahnhöfe, Stationsplätze und dazu gehörige Hochbauten, ferner das gesammte für den Betrieb und Unterhalt der Bahn zudenende Material, anderes bewegliches und unbewegliches Vermögen der Gesellschaft dagegen nicht. Die Fertigung des Pfandrechtes geschieht von der Hypothecarbehörde am Sitz der Gesellschaft, Vormerk davon wird aber auch in den Pfandprotocollen der andern Cantone genommen. Für den Concurs der Gesellschaft, in den das gesammte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen fällt, sollen nur die Gerichte des Cantons competent sein, in dem sie ihren Sitz hat.

Décret (du grand conseil du c. de Neuchâtel) relatif à la garantie des comptes courants. Du 21. Décembre. (Recueil des lois. X. n. 60.)

Jeder Ort, welcher größern Geldverkehr und damit zuerst Bankiers, dann vielleicht auch Banken hat, wird in nicht sehr langer Zeit darauf kommen, das Conto-Currentverhältniß sicher zu stellen, in dem der Bankier zu seinen Kunden, d. h. Entlehnern steht. Früher geschah dies durch Haustypänder (Hinterlage) oder mit Bürgschaften. Von Frankreich aus ist in die Schweiz und seit Ende der vierziger Jahre auch nach Basel die Credithypothek gekommen. Während in Frankreich der Cassationshof sich längere Zeit mit der Richtigstellung der Sätze über diese Titel zu schaffen machte, wurde in der Schweiz sehr bald die französische Erfahrung benutzt und die Bestimmtheit der Maximalsumme für Gültigkeit des Titels verlangt. So nun auch Neuenburg.

Da das Verhältniß in unsern schweizerischen Gesetzgebungen noch nicht häufig geregelt erscheint, so folgt hier der Gesetzesstext vollständig.

Art. 1. Seront réputés valables, l'hypothèque et le nantissement donnés pour garantie d'une somme déterminée, mise en compte-courant à la disposition d'un tiers: mais par l'acceptation de l'hypothèque ou du nantissement et dès la date de ces actes, celui qui ouvre le compte-courant est constitué de plein droit, au profit de l'emprunteur ou de ses ayant-droit, débiteur de la somme garantie, sauf balance à établir au moment de la clôture du compte. Art. 2. En conséquence, si au moment de la clôture du compte, l'emprunteur n'a pas absorbé la totalité de la somme mise à sa disposition, le prêteur est tenu, s'il en est requis, de verser la différence: il est tenu de donner radiation de l'hypothèque ou de restituer le gage, si le compte se balance ou s'il solde en faveur de l'emprunteur. Art. 3. Si le bailleur de fonds venait à être déclaré en faillite avant que l'emprunteur eût épuisé son crédit, ou si, par une cause quelconque il ne remplissait pas son engagement, la garantie sera réduite à la somme dont il se trouvera créancier au moment du règlement de compte, sans préjudice toutefois du droit de l'emprunteur de le contraindre, s'il y a lieu, à exécuter son engagement. Art. 4. Les dispositions ci-dessus ne sont point applicables aux comptes-courants dont le chiffre maximum n'est pas déterminé.

*Loi pénale (du gr. cons. du c. de Genève) conc. le prêt sur gage
55 en matière civile. Du 15. Février. (Recueil des lois. LI. 67 ss. Mémoires du grand conseil de 1864/1865. pp. 394 ss. 641 ss. 722 ss. 753 ss.)*

Wer die Verhandlungen des großen Rathes über die hinter einander vorgelegten Entwürfe liest, wird dem großen Rath von Genf die Anerkennung nicht versagen können, daß er es mit der Zulassung von Leihhäusern nicht leicht genommen hat. Ob er für lange Zukunft das Richtige getroffen hat, ist zweifelhafter. Um des allgemeinen Inter-

esses willen, das diese Frage hat, lassen wir hier das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach folgen.

Art. 1. Quiconque fera habituellement des opérations de prêt sur gage et n'aura pas tenu un registre contenant de suite, sans aucun blanc, ni interligne, les objets ou les sommes réellement prêtées, les noms, domicile et profession des emprunteurs, la nature, la qualité, la valeur des objets mis en nantissement, enfin l'intérêt stipulé, ou n'aura tenu ce registre que d'une manière irrégulière, en omettant sciemment tout ou partie des indications exigées, ou en les insérant d'une manière inexakte, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours au moins, de trois mois au plus, et d'une amende de cent francs à deux mille francs. Art. 2. Qui-conque aura disposé d'un gage, au mépris des dispositions de l'art. 2078 du Code civil,^{*)} sera passible des peines prévues en l'art. 408 du Code pénal, concernant l'abus de dépôt, soit d'un emprisonnement de deux mois au moins, de deux ans au plus, et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des restitutions et des dommages et intérêts qui seront dus aux parties lésées, ni être moindre de vingt-cinq francs. Art. 3. Les dispositions de la présente Loi ne sont pas applicables au gage en matière commerciale, tel qu'il est reconnu par les Lois existantes, et notamment par la Loi du 2 Novembre 1864. Art. 4. L'art. 411 du Code pénal, relatif aux maisons de prêt sur gage, est abrogé.

Die Statuten der ersten auf dieses Gesetz gestützten Leihbank zu Genf giebt der Recueil des lois. LI. pp. 468 ss.

Gesetz (des gr. N. des C. Schwyz) betr. Unzulässigkeit der 56 Grundversicherungen mit persönlicher Haftbarkeit des Schuldners und Beschränkung der Verpfändung von Fahrrhabe. Vom 3. August. (Gesetze, Verordnungen. V. 105 f.)

Dieses Gesetz hält noch das für den geldreichen Bewohner der Niederung unbegreifliche Principe der alten Gült aufrecht und will nicht zugeben, daß für ein Capital doppelte Sicherheit, reale und persönliche, gegeben werde, und die reale allzuleicht auf zweierlei Art von Pfand, Liegenschaft und Fahrniß.

Diese Mitverpfändung von Fahrrhabe wird auf die Fälle beschränkt:
a. wo Gasthöfe, Curbhäuser und Pensionen mit Haus- und Badgeräth-

^{*)} Article 2078 du Code civil: „Le créancier ne peut, à défaut de paiement, disposer du gage, sauf à lui faire ordonner en justice que ce gage lui demeurera en paiement et jusqu'à due concurrence, d'après une estimation faite par experts, ou qu'il sera vendu aux enchères.

„Toute clause qui autoriserait le créancier à s'approprier le gage, ou à en disposer sans les formalités ci-dessus, est nulle.“

schaften inventarisiert und geschäzt worden sind und die Schätzung Fr. 15000 übersteigt; b. wenn Fabriken mit den zum Betrieb gehörenden mechanischen Werken versezt werden. Sind diese Werke speziell inventarisiert, so gilt das Pfandrecht auch nur bei einem Werth über Fr. 15000.

Hinsichtlich gesonderter Verpfändung von Fabrikbetriebwerken ist die Gültigkeit außer der Inventarisierung noch an den Vorbehalt gebunden, daß ohne Einwilligung (oder wohl auch nachträgliche Genehmigung?) der Gläubiger selbige weder veräußert noch vertauscht werden können.

Überdies ist dem Hypothecargläubiger außer dem schließlichen Griff auf das Pfand die Hemmung von Verschlimmerungen und Schwächungen desselben durch Mitwirkung der Gerichte gewährt, selbst Griff auf Erlös bei schädlichen Veräußerungen. Alternativ steht ihm auch Kündigung der Schuld zu, wenn diese überhaupt im Briefe gestattet ist.

Eine solche Kündigung besteht auch da, wo mechanische Vorrichtungen „die Eigenschaft wechseln.“

Die frühere Bestimmung über Verpfändung mechanischer Werke vom 5. März 1841 fällt hiemit dahin.

- 57 *Loi (du gr. cons. d. c. de Genève) portant abrogation des lois sur les warrants. Du 11. mars. (Recueil des lois. LI. p. 102 ss. Memorial du gr. conseil d. c. ann. pp. 617 ss. 944 ss. 952 ss. 972 ss.)*

Dieser Beschuß hebt die erst seit sechs Jahren erlassenen Gesetze vom 5. Jan. 1859 und 9. Jan. 1861 über die Warrants auf. Der sehr lehrreiche, weil erfahrungsgemäße Commissionalbericht des Hrn. Martin sagt, daß der Hauptzweck, die Fürsorge für die Uhrenfabrication von Genf, und die Hoffnung, auch Colonialwaaren auf dem Markte von Genf gut zu veräußern, sich nicht erfüllt, das Gesetz vielmehr dem Entlehrner einerseits und dem guten Ruf von Genf in der Handelswelt geschadet habe, überdies jetzt zu hoffen stehe, daß die Leihhäuser, was noch den Armen gebreche, erreichen werden.*). Gegenüber der

*) Der Bericht characterisiert so gut die falsche Basis, auf welche sich das Genfer Warrantgesetz gestellt hatte, daß er hier seine Stelle finden mag: En examinant la loi de 1859, votre commission a reconnu les bonnes intentions qui ont dirigé la législature de cette époque, mais, en présence des résultats obtenus, elle a dû reconnaître aussi que cette loi péchait par sa base. Le warrant ne peut exister d'une manière efficace et surtout se transférer sans un établissement spécial garantissant l'existence réelle de l'objet indiqué par le récépissé. Quelles garanties, en effet, peut offrir aux transactions le warrant clandestin? Le warrant a-t-il sa raison d'être

Vertheidigung des Hrn. Fazy wurde ohne viel Aufhebens dieses Gesetzes fallen gelassen.

pour les matières fabriquées d'or et d'argent? Nous ne le pensons pas. Les marchandises de cette espèce sont sujettes aux fluctuations de la mode. Après avoir été immobilisées à un taux usuraire, durant plusieurs mois, elles ne peuvent se réaliser (retirées par le déposant lui-même) qu'avec une perte de 25% au moins sur leur valeur à la date de leur immobilisation. Si le dépôt n'est pas retiré (ce qui arrive généralement) et qu'il soit vendu à la Bourse, il eût été presque préférable pour l'emprunteur d'avoir brisé les bijoux et de les avoir vendus en lingots plutôt que d'être victime de la vente publique. Aussi, à peu d'exception près, celui qui porte ce genre de marchandises au warrant est-il à la veille de sa ruine totale. Des établissements de crédit public nous ont déclaré avoir fait peu d'opérations de cette espèce, bien que leurs avances ne fussent chiffrées qu'au taux ordinaire de l'escompte de la place. En effet, les emprunteurs craignent ainsi de nuire à leur crédit, parce qu'on va demander des renseignements à ces établissements, qui, par expérience, savent que le dépôt à titre de warrant est presque toujours le prélude d'une ruine prochaine. Les emprunteurs préfèrent donc engager leurs marchandises à 5 jusqu'à 25% par mois chez un prêteur sur gage qui a intérêt, ayant fait une minime avance sur le dépôt, à se l'approprier définitivement sans recourir aux enchères. Nous en trouvons la preuve évidente dans le mouvement des ventes à la Bourse. Nous avons trouvé pour 1862 23 ventes, pour 1863 17 ventes et pour 1864 9 ventes seulement. La marchandise, en général, s'y est vendue au-dessous de l'avance, elle est presque toujours restée au titulaire du warrant. Il paraît que ces industriels forment une espèce de corporation. Ils s'entendent au préalable pour ne pas surenchérir les uns sur les autres. Un fait tendrait à le prouver. En Janvier dernier cinq caisses d'horlogerie et de bijouterie avariées dans un naufrage, vendues à la Bourse pour le compte d'un assureur de Londres, ont atteint à la vente aux enchères presque leur prix réel! Examinons maintenant l'utilité du warrant pour les denrées coloniales, vins, céréales, etc., etc. Les grandes villes commerciales, telles que Liverpool, Londres, le Havre, Marseille, etc., ont créé spécialement un établissement de warrants pour les articles de cette nature. Nous en reconnaissions l'utilité dans ces villes importantes. Vous y trouverez une quantité considérable de marchandises et de produits manufacturés qui sont l'objet de transactions incessantes et nombreuses. Le prix de ces marchandises est fixé chaque jour par la cote de la

Obligationenrecht.

58 Police i verordnung (von Landammann und Rath des G. Appenzell i. Rh.). Vom 14. December. (Bes. Abdruck.)

Bourse aux nombreux acheteurs et vendeurs qui s'y présentent continuellement. Si, dans ces grandes villes, un négociant, sous le coup d'une gêne momentanée, est obligé de mettre de la marchandise en warrant pour se faire de l'argent et qu'il ne puisse retirer son gage à l'échéance, ce gage mis aux enchères se vendra facilement au prix du jour. La perte à subir par le débiteur ne sera donc pas considérable, ou tout au moins, sera approximativement celle qu'il aurait eu à supporter s'il avait offert lui-même volontairement sa marchandise à la Bourse. A Genève, il n'en est point de même; la marchandise mise en warrant se compose généralement d'articles d'une vente difficile; aussi, lorsque, après l'expiration des délais, cette marchandise est offerte à la Bourse elle reste toujours au créancier pour une somme égale, le plus souvent même inférieure à celle qu'il a avancée. Le débiteur subit ainsi chaque fois une perte considérable. Lorsqu'un négociant ne peut faire face à ses engagements, il vend autant que possible, à l'amiable toutes les marchandises dont il peut facilement se défaire, puis quand la marchandise courante est épniée, il met en warrant tout ce qui est d'un placement difficile, pour ne pas dire impossible. Le prêteur sur gage (car nous ne saurions nous servir d'une autre expression) remet contre le naniissement une somme minime qui dans les ⁹₁₀ des cas ne lui est jamais remboursée; ainsi est consommée la ruine de l'emprunteur. Aussi lorsque, après quelques opérations de ce genre, il est forcé à déposer son bilan, il ne possède plus d'actif, tout a disparu!! A Genève, la moyenne des faillites closes par suite d'insuffisance d'actif est de $\frac{1}{8}$; on doit attribuer ce résultat en grande partie à la loi sur les warrants. Cette loi n'a produit et ne produira aucun des résultats que les auteurs semblaient en espérer. Il serait donc utile de l'abroger. Cette abrogation ferait disparaître de notre place toute une classe d'usuriers et de receleurs dont les opérations principales sont alimentées par ces chevaliers d'industrie exotiques, signalés par tous les parquets de l'Europe; qui se procurent de la marchandise par des mesures déloyales et frauduleuses, pour venir la mettre en warrant à Genève, n'importe à quel prix. Pour le bon vieux renom commercial de Genève, il faut que ce scandale cesse!! Puissions-nous, à cet effet, nous faire entendre par ceux qui sont indignement exploités depuis plusieurs années. Les warrants, ainsi que nous venons de l'établir, ont pro-

Art. 15 verfügt, daß für Forderungen von unmäßigen Spielen und Wetten kein Recht gehalten und Ausgezahltes über Fr. 50 könne binnen 8 Tagen zurückfordert werden.

duit de fâcheux effets, mais les ventes à réméré en ont produit de plus fâcheux encore. Les usuriers, qui exploitent en très-grand nombre notre pays, ont trouvé gênantes les formalités des warrants; ils ont préféré les ventes à réméré qui dans la plupart des cas constituent un véritable abus de confiance. Ces actes de ventes se ressemblent tous: on vend à une agence commerciale, à un comptoir de recouvrement, à une agence de commission et escompte (le nom du faiseur est autant que possible caché), il y a pourtant de ces établissements dans toutes les rues, prenez les annonces dans toutes les feuilles d'avis, ils y figurent en grand nombre, vous trouvez des adresses d'étage et jamais de noms; ce qui est le signe certain d'une industrie qui n'ose s'avouer. On vend donc, pour 150 fr. par exemple, à cette prétendue maison de commerce une partie de marchandises valant, nous supposons, 500 fr.; il est dit dans l'acte que le vendeur reconnaît avoir reçu la somme à l'instant même; puis on ajoute qu'il aura pendant un mois, par exemple, la faculté de racheter les objets en payant le prix avec tous légitimes accessoires et qu'à défaut de rachat, après l'époque fixée, l'acheteur disposera de la marchandise vendue sans aucune autre formalité. Ces actes, indiqués comme faits en deux originaux, ne sont généralement faits qu'en un seul exemplaire qui reste en mains du prêteur sur gage. Le malheureux débiteur est ainsi dépouillé. Il est évident, Messieurs, qu'un remède énergique doit être apporté à cet état de choses. Le gage, en matière commerciale, est réglé par la loi du 2 Novembre 1864. Le gage en matière civile est un contrat permis à chacun, mais à charge de respecter les dispositions de la loi du 15 Février 1865. Il faut que les tribunaux fassent exécuter rigoureusement les clauses pénales de cette loi, et, surtout, frappent de nullité toutes les ventes à réméré qui seraient reconnues n'être qu'un contrat de gage déguisé. Pour terminer, Messieurs, nous résumerons comme suit le contenu de ce rapport: les warrants sont de nul emploi pour les objets provenant de la fabrique d'horlogerie et de bijouterie que la loi de 1859 avait pour but de protéger. Les warrants pour les denrées coloniales et autres marchandises manufacturées ont eu, pour effet principal, de favoriser le recel de marchandises achetées dans le but même de les mettre en warrant et avec l'intention bien arrêtée de ne pas les payer. En conséquence, au nom de l'honneur du commerce de Genève et de la dignité du pays, votre commission vous propose, à l'unanimité, l'abrogation des lois de 1859 et 1861 sur les warrants.

- 59 *Circulaire (du dép. de just. et pol. du c. de Vaud) aux notaires concernant l'exemption pour les Français d'une permission spéciale pour acquérir des immeubles. Du 14 Septembre. (Recueil des lois. LXII. 415 ss.)*

So selbstverständliche Consequenz aus dem Vertrag mit Frankreich über Gleichstellung der Franzosen und der Schweizer, daß man den bezüglichen Stellen die Anwendung wohl hätte überlassen dürfen.

Eine ähnliche Anweisung erfolgte auch in Baselstadt an die Steigerungsbeamten.

- 60 Beschuß (von Landammann und Rath des C. Glarus) enth. Abänderung von § 4 Ziff. 6 der Verordnung über Fertigung von Kaufverträgen, bei denen Bevogtete betheiligt sind. Vom 25. Januar. (Amtliche Sammlung. II. S. 49 f.)

Bei Käufen, in welchen Bevogtete betheiligt sind, haben nach einer Rathsverordnung vom 29. Mai 1839 (Landsbuch I, Beilage VIII) den Kaufbrief die zwei nächsten Verwandten des Betheiligten als damit einverstanden mitzuunterzeichnen. Wie auch anderwärts zu geschehen pflegt, so läßt eine Beamtung — hier das Waisenamt der Gemeinde — um unbequemen Widerspruch zu vermeiden, die entgegenstehenden Angehörigen aus dem Spiel und entferntere, die sich weniger kümmern, eintreten. Die Standescommission, welche bei Prüfung des Actes die Nähe der Verwandtschaft der Unterzeichner nicht kennt, ist außer Stande, den Widerspruch der nächsten zu vermuthen und zu würdigen, und daher diese Weisung, welche die Waisenämter auffordert, überall, wo nächste Verwandte die Unterschrift weigern, diese und ihre Gründe bei Einlegung des Kaufbriebs namhaft zu machen.

- 61 Verordnung (des RR. des C. Lucern) betr. das steigerungsweise Feilbieten von Waaren auf den Märkten. Vom 12. Februar. (Cantonsblatt. S. 509 f.)

Steigerungen sind (nach Organisationsgesetz § 258) an die Bewilligung und Aufsicht der Gemeindebehörden geknüpft. Die Verordnung beklagt, daß auf Messen fremde Krämer bei ihrer Bude von erhöhtem Platze aus ihre Waaren stückweise unter allerlei wahren und falschen Vorgaben mit posse reißerischen Gesticulationen und großem Geschrei ausrufen und anpreisen und je nach dem Angebote zuschlagen oder behalten. Solche Steigerungen werden verboten.

- 62 Kornmarkordnung (des RR. des C. Lucern) für die Stadt Lucern. Vom 20. Christmonat. (Cantonsblatt. S. 925 f.)

Der Kornmarkt kann von jedem wohlbeleumdeten Mann besucht werden. — Kauf und Verkauf erfolgen nach Gewicht. — Neben die Frage, ob der gleiche Sack Waare verschiedene Qualität enthalte, bestellt der Kornhausverwalter und der Eigentümer, der des Gegentheils beklagt ist, je einen Experten zur Untersuchung, die einen Obmann bezeichnen. Vom einmal geforderten Preis darf im gleichen

Markten der Eigenthümer nicht aufsteigen, vom einmaligen Angebot der Kaufliebhaber nicht abgehen. — In den Handel eines Dritten darf Niemand hineinmarkten. — Der Preis ist von Käufer und Verkäufer bei Treue und Wahrheit an Eidesstatt anzugeben. — Ist der Handel nicht im Kornlocal von den angebenden Contrahenten selbst geschlossen und vor 11 Uhr Vormittags angegeben, so ist derselbe ungültig und vor Angabe darf keine verkaufte Frucht aus dem Local getragen werden. — Unverkaufes kann dem Verwalter unter Garantie desselben für gute und getreue Verwahrung und Besorgung an Hand gestellt werden. Der Staat haftet aber auch nicht mittelbar.

Gesetz (des gr. N. des C. Schaffhausen), Bestimmung und 63 Gewähr der Viehhauptmängel betr. Vom 29. März. (Offic. Sammlung. N. F. III. S. 883 f.)

Der Text des Concordats, mit Einschreibung der Schweine und dreier Paragraphen zwischen §§ 3 und 4 des Concordates, folgenden Wortlautes:

§ 4. Die Gewährleistung fällt weg:

1. Bei öffentlichen, gerichtlich angeordneten Verkäufen.
2. Wenn der Verkäufer Gewährsfreiheit sich urkundlich bedungen hat.
3. Wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist.

§ 5. Die Klage verjährt:

1. Wenn sie nicht innerhalb der in § 2 angesezten Fristen an gehoben ist.
2. In dringenden Fällen, wenn nicht wenigstens innerhalb der gleichen Fristen der Mangel des Thiers dem Gemeindspräsidenten angezeigt, dessen (?) Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhoben wird.

§ 6. Gegenüber von Schweizerbürgern kann die Klage auf Gewährleistung nur vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, erhoben werden.

Im § 8 des Concordates (§ 11 dieses Gesetzes) ist auch der Aufenthaltsort in „Wohnsitz“ verwandelt.

Es liegen im Grunde keine ersichtlichen Gründe vor, warum nicht Schaffhausen hätte dem Concordat beitreten können.

§ 4. Bei Gantzen können die Bedingungen gestellt werden, wie die Behörde will. Gegenverträge gelten ja immer. Und die exceptio doli in den meisten Gerichten auch.

§ 5. Hier versteht sich 1 von selbst. Und über den Werth von 2 läßt sich streiten.

§ 6. Ist bekanntlich der § 50 der Bundesverfassung, kann ja aber durch Gegenverträge ebenfalls beseitigt werden.

Und hinsichtlich der Schweine hätte durch ein besonderes Gesetz, wie zu Basel, sich helfen lassen.

64 Beschluss (der Landsgemeinde des C. Glarus) betr. den Decompte in den Fabriken. Vom 7. Mai. (Amtliche Sammlung. II. Heft. S. 77.)

Der Decompte der Arbeiter in den Fabriken wird als ungesezlich abgeschafft.

Der Decompte in Fabriken dient vier Zwecken: 1. zu Gunsten der Arbeiter und fällt in eine Ersparnisscasse der einzelnen; 2. oder als Krankengeld und fällt in eine Krankencasse der sämtlichen Arbeiter, oder zu Gunsten der Fabrikinhaber und dient 3. zu Vergütung allfälliger Schäden oder 4. zu Schadenersatz bei ungehörigem Austritt des Arbeiters (Standgeld). Es scheint, daß in Glarus Decompte nur letzteres heißt. Sonst könnte dieses unter Umständen sehr nützliche Institut nicht abgeschafft worden sein. — Uebrigens kann auch das Standgeld, vom Richter bei Klage des Arbeiters unparteiisch gehandhabt, oft das Einzige sein, wodurch er dem Fabrikinhaber Recht zu verschaffen das Mittel hat.

65 Verordnung (des RR. des C. Solothurn) über die Verwaltung der Cantonalersparnisscasse. Vom 26. Juni. (Amtliche Sammlung. LV. n. 118.)

Die Cantonalersparnisscasse steht unter der Oberaufsicht des Finanzdepartements. Beschwerden über Verwaltung können auch an den Regierungsrath gezogen werden. Die Beamten sind diesem für allen Schaden verantwortlich, den der Staat durch ihr Verschulden erleidet.

Sollten in Bezug auf die Rückzahlung an die Einlagen bestimmte Bedingungen geknüpft werden, z. B. daß die Einlage für ein Taufpathenkind zur Erlernung eines Berufes verwendet werden müsse oder erst dann ausbezahlt werden dürfe, wenn der durch Einlage Bedachte auf die Wanderschaft oder an eine Bildungsanstalt gehe oder wenn er ein gewisses Alter erreicht oder sich verheirathet habe u. s. w., so sind diese Bedingungen, welche der Genehmigung des Finanzdepartements bedürfen, sowohl im Hauptbuche als im Schultitel anzumerken.

Die Verzinsung läuft vom nächsten Monat an.

66 Arrêté (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) conc. les institutions de commissionnaires-portefaix. Du 3 novembre. (Recueil des lois. X. n. 53.)

Jeder Inhaber einer solchen Anstalt hat Fr. 1000 zu hinterlegen für Verluste oder Beschädigungen durch seine Angestellten. — Der Staatbrath hat die Statuten solcher Anstalten zu prüfen und nach Gutfinden zu genehmigen. Wo in einem Ort verschiedene Anstalten sind,

dürfen die Arbeiter der verschiedenen Anstalten nie dieselben Nummern tragen.

Verordnung (des El. R. von C. Baselstadt) betr. das Bürgschaftenprotocoll im Stadtbezirk. Vom 2. December. (Sammlung der Gesetze ic. XVI. S. 257.)

— Verfügt notarialische Beglaubigung der Unterschriften von Bürgen und bei Streichung von Bürgschaftseinträgen der einwilligenden Gläubiger und etwaigen Mitbürgen.

Bei dem früheren Stand der Bevölkerung konnte der betreffende Bürgschaftprotocollführer die Unterschriften von Bürgen oder Gläubigern leichter controlieren. Sie erfolgte sogar früher nicht selten in seiner Gegenwart. Bei dem fortwährenden Zunehmen muß er die Beurtheilung der Aechtheit von Unterschriften oder der Identität der Personen den Notarien überlassen, denen diese Aufgabe unter Umständen wohl nicht weniger schwer fallen mag.

Decret (des gr. R. des C. Bern) betr. Abänderung der §§ 1 und 6 des Decrets über das Brandversicherungswesen vom 11. December 1852. Vom 21. December. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F. IV. 478 f.)

Vollziehungsverordnung dazu. Vom 29. December. 69 (ib. 551.)

Diese Paragraphen beschränkten in Uebereinstimmung mit den meisten Assuranzgesetzen zu folge einer weissen volkswirthschaftlichen Fürsorge die Assuranzsumme auf acht Zehnttheile des Schadens. Ungeachtet die Assuranz im C. Bern hohe Beiträge jährlich zu verguten hat, wird diese Beschränkung hiedurch aufgehoben. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Gebäude, deren Assuranzsumme unter acht Zehnttheile der Schätzungssumme fällt, und solche Gebäude, deren Eigenthümer bis 31. Jan. 1866 bei den Versicherungsbeamten melden, daß sie bei den acht Zehnttheilen bleiben wollen.

Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) über das Brandassurancezwesen. Vom 20. Christmonat. (Gesetzesblatt. 1866. n. 1.)

Auch wieder eine cantonale Versicherungsanstalt, exclusiv, obligatorisch und mit der gefährlichen Gegenseitigkeit.

Versicherung bei auswärtigen Gesellschaften zieht Verlust der inländischen Versicherung für den Eigenthümer nach sich, aber „unbeschadet den Rechten des Pfandgläubigers.“

Neuschätzungen treten je in 25 Jahren ein, dann speciell bei Neubau, erheblicher Reparatur, erheblicher Beschädigung oder Zerfall, bei Sinken des Gebäudes unter den früheren Anschlag (Beweis: offener oder verhüllter Kaufpreis). Vorschätzungen können erfolgen auch bevor Gebäude unter Dach sind; doch nur mit Vorbehalt einer Nachschätzung bei Vollendung. — Bei Schätzungen ist Bauwerth und Ver-

Kaufwerth zu trennen und was geringer, maßgebend. — Abgetheiltes Miteigenthum ist dennoch nur als Ganzes zu schätzen.

Schätzungsgebühren und verfallene Beiträge haben im Concurs Vorrang vor den Pfandrechten und eine außer dem Concurs sofortige Execution.

Die Versicherung kann nicht unter die Hälfte des Anschlags fallen. — Herabsetzungen können auf Antrag des Eigenthümers nur erfolgen, wo kein Pfandgläubiger versichert oder dieser einverstanden ist. Die Versicherung tritt sofort mit der Schätzung, bei Neuschätzungen auf 1. Januar nächstkünftig in Kraft.

Die Anstalt leistet Ersatz für den Schaden, der durch Feuer, Blitz, Explosion oder Löschleistungen erfolgte.

Gegen die Schadensschätzung kann innert vier Tagen vom Augenschein an (warum nicht von Gröfzung an?) Recurs an das Bezirksamt erfolgen, das alsdann eine neue definitive Schätzung anordnet, welche auch über Auflegung der Kosten entscheidet. Der Recurs steht sowohl dem Beschädigten als der Behörde zu.

Erst nach vollendeter Untersuchung über die Ursache spricht das untersuchende Gericht den ermittelten Schadenersatz dem Beschädigten zu. Er verwirkt denselben ganz bei absichtlicher Brandlegung, theilweise nach dem Maß seiner Fahrlässigkeit oder derjenigen seiner Haussglieder, in letzterm Fall nur fakultativ. Die Vergütung fällt an die Pfandgläubiger ohne vorherige specielle Subrogation. — Voraussetzung ist jedoch der Bericht des betr. Gemeinderathes, daß der Eigentümer das Gebäude nicht mehr aufrichten wolle. Denn in diesem Falle bezieht er nach dem Maß des Vorrückens der Herstellung die Abschlagszahlungen.

Für Fahrniß bestehen keine amtlichen Versicherungsanstalten. Die Zulassung von Privatanstalten hängt von der Habhaftigkeit, der Persönlichkeit ihrer Agenten und der Erwähnung eines Procesdomicils im Canton ab. — Bei Aufnahme des Verzeichnisses wirken nur der Agent und der Eigentümer mit, das Inventar empfängt der Gemeinderath. Von Gegenständen, die nicht an eine feste Aufbewahrungsstelle gebunden sind, ist der alsdann gegenwärtige Ort anzugeben. Der Gemeinderath prüft, kann auch nach Ermessan an Ort und Stelle untersuchen und hat dann oder sofort die Schätzung an die Oberaufsicht zu geleiten. Diese (die Baudirection) kann ebenfalls verifizieren. Landwirthschaftliche Erzeugnisse und Waarenlager sind nach dem Durchschnitt des Gutes und Gewerbes zu schätzen.

Das Verzeichniss und das Schätzungsergebniß fällt in den Versicherungsvertrag und bildet mit ihm ein Ganzes. In Gegenwart des Agenten werden Original und Abschrift auf dem Bezirksammt verglichen und erwachsen hierauf zu Kraft. Von allen Versicherungsverträgen werden Doppel bei der Baudirection aufbewahrt und von ihr alljähr-

lich alle Verträge den Gemeinderäthen zu erneuter Prüfung zugesendet und von diesen über die Ausmittlung Bericht erstattet. — Zewilen kann die Baudirection von sich aus Untersuchungen anheben und jeweilen stehen ihr auch alle Scripturen der Agenten zur Einsicht offen. — Umgekehrt hat der Eigentümer dem Agenten jede dauernde Veränderung des Versicherungswertes anzuzeigen.

Erlöschen und Veränderungen sind wie Neuschätzungen anzugeben. Verdacht von Gefahrde wird vom Gemeinderath dem Bezirksamt und von diesem der Baudirection angezeigt.

Durch dieses Gesetz werden die Gesetze vom 10. Mai 1849 und vom 7. Sept. 1859 aufgehoben.

Revidirtes Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) über 71 die Brandassuranz. Vom 7. Mai. (Amtliche Sammlung. II. S. 66 f.)

Bekanntlich erstrebte der Stand Glarus nach dem großen Brandunglück ein Concordat unter einer Reihe eidgenössischer Stände, mit Rückversicherungen, um die Gefahren, die ein großer Brand für Alle, auch nicht direct Betroffene, herbeiführt, zu vermindern. Nicht nur edle Motive haben das Zustandekommen gehindert. Neue Versicherungsgesellschaften entstanden und der Eifer für Organisation einer gemeinsamen großen Verbindung fiel dahin.

Glarus musste sich nun wieder selbst helfen und das Ergebnis seiner Arbeit liegt hier vor.

Wieder ist Gegenseitigkeit und was untrennbar davon ist, obligatorische Theilnahme und Ausschließlichkeit für alle Eigentumsbesitzer an die Spitze gestellt.

Dagegen ist dieser Grundsatz nun erfahrungsgemäß bedeutend geschwächt. Es werden als ausgeschlossen erklärt:

1. Industrielle Etablissements und anstoßende Gebäude. (Zweifel über den Begriff entscheidet unweiterzüglich die Policeicommission.)
2. Pulvermühlen und Pulvermagazine.
3. Salpeter- und Ziegelhütten.
4. Sennhütten ohne gehörig gemauerten Rauchfang mit Angebäuden.
5. Einzelstehende Gebäude unter Fr. 100 Werth.
6. Speciell von der Policeicommission (mit Recurs an Landammann und Rath) ausgeschlossene Gebäude je nach baulicher Einrichtung oder gefährlicher Begangenschaft.
7. Gebäude, auf den Abbruch verkauft.

Vor definitivem Ausschluß erhalten die Pfandgläubiger Anlaß zu Wahrung ihrer Interessen.

Diese ausgeschlossenen Gebäude können frei in andere auswärtige Versicherungen eintreten.

Die Schätzung umfaßt außer dem Gebäude was Mauer, Nutz und Nagel hält, und bei Mühlen, Walken und anderen Gewerben außer

dem Uebergebäude nur die Triebwerke, mechanischen Einrichtungen und Maschinerien, die unmittelbar daran hängen, und ebenso eingemauerte Kessel; bei Kirchen Altäre, Orgeln und Glocken.

Von der gewissenhaften Schätzung sind neun Zehnttheile versichert.

Mit Gröfzung der Schätzung an den Eigenthümer tritt dieselbe in Rechtskraft und beginnt die Haftbarkeit der Anstalt, vorbehalten Mehrung oder Minderung bei Revision.

Die Beiträge der Pflichtigen geschehen alljährlich, können aber bei gröfzen Unglücksfällen auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Jahresüberschüsse bilden einen Reservefond von wenigstens Fr. 300,000.

Haftbar für den Beitrag wird jeweilen der Eigenthümer im Augenblick der Fälligkeit, bei Concursmassen deren augenblicklicher Liquidator. Bei theilweisem Schaden fällt in Schätzung

- a. das zerstörte,
- b. die Kosten der Wiederherstellung des nicht zerstörten.

Die Bezahlung geschieht in der ersten Ausrichtung, spätestens aber sechs Monate nach einem Brandfall, an die Pfandgläubiger nach habenden Rechten, wenn sie es verlangen; sonst an den Eigenthümer.

Der Pfandgläubiger erhält auch den Assuranzbetrag, wenn wegen Mitschuld der Eigenthümer nicht, doch nach vorheriger Verstübung allfälliger Überreste, den Überschuss über deren Ergebnis.

Fahrlässigkeitschuld und Verheimlichung schließt nicht aus, veranlaßt aber Strafe.

Beachtenswerth sind noch die Schlußbestimmungen.

Der dreifache Landrat ist ermächtigt, untergeordnete Punkte dieses Gesetzes zu ändern.

Eigenthümer von Gebäuden, die durch dies Gesetz ausgeschlossen werden, haften ferner für die auf laufende Jahre vertheilte Assuranzsteuer von früheren Jahren, die vom Brände von Glarus her übrig bleibt.

Früher ausgeschlossene Eigenthümer bleiben mit ihren Gebäuden ausgeschlossen, so lange die auswärtigen Versicherungen noch laufen, die sie wegen dieses Ausschlusses eingingen.

72 Gesetz (des Cantonsrathes von Solothurn) über Aufnahme von Mobiliarversicherungen. Vom 14. December. (Amtliche Sammlung. LV. n. 123. Cantonsratsverhandlungen, S. 278.)

Ertheilung und Rückzug des Patents verfügt der Regierungsrath, beides ohne Angabe von Gründen. Die Patentierung ist bei auswärts gesessenen Gesellschaften an Erwählung eines inländischen Gerichtsdomicils geknüpft. — Alle Gegenstände sind deutlich zu verzeichnen. Über den Werth von Gegenständen, die ihrer Natur nach zu und abnehmen, wie Bodenerzeugnisse ic., entscheidet in Zwistigkeiten summarisch das Amtsgericht des Domicils. — Das Inventar muß

unter Mitwirkung des Gemeindeammanns aufgenommen und von ihm unterzeichnet werden, ebenso vom Oberamtmann, mit dessen Visum es erst Rechtskraft erhält. — Bei Verweigerung dieses Visum geht ein Recurs an den Regierungsrath. — Dieser Unterschriften bedürfen nicht Veränderung oder Veränderungen im Inhalt, welche keine Erhöhung der Versicherungssumme herbeiführen.

Das ergänzte Gesetz datiert vom 18. Dec. 1846.

Veranlassung zu diesem Gesetz war die Zulassung mehrerer Gesellschaften zu Versicherungsaufnahmen im Canton außer der schweizerischen Mobilierversicherung und die durch diese Concurrenz vermehrte Nothwendigkeit genauer Kontrolle bei Aufnahme der Inventarien, welche oft nur en bloc Bezeichnungen wählten.

Was in der Berathung am Meisten zu sprechen machte, war aber die Frage, wie Gegenstände, die augenblicklich bei Erhebung des Inventars noch nicht vorhanden seien, dennoch der Versicherung unterworfen werden sollen, ohne daß Gefahr für Ueberversicherungen entstehe?

Gesetz (des gr. N. des C. Schaffhausen) über die Führung 73 des Rationenbuchs für den Canton Schaffhausen. Vom 18. October, in Kraft gesetzt am 31. Januar 1866 auf 1. Jan. gl. J. (Off. Sammlung. N. F. III. S. 19 f.)

Unter Aufsicht des Kaufmännischen Directoriums. Einzutragen:

1. Wer bewegliche Sachen kauft oder in anderer Weise anschafft oder miethet, um dieselben in Natur wieder zu veräußern oder zu vermiethen.
2. Wer Lieferungen von beweglichen Sachen übernimmt.
3. Wer in einem Umfange, der über den Betrieb des Handwerks hinausgeht, die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen übernimmt.
4. Wer Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt.
5. Wer Commissionsgeschäfte betreibt.
6. Wer in umfassender Weise die Beförderung von Personen, Sachen, Nachrichten u. s. w. betreibt.
7. Wer Verlagsgeschäfte betreibt.
8. Wer Versicherungsgeschäfte betreibt.
9. Wer die Vermittlung von Geschäften für andere Personen betreibt, seien die Betreibenden Einzelpersonen, Anstalten oder Gesellschaften, und überdies alle Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, immerhin Alles nur, wenn der jährliche Geschäftsbetrieb Fr. 3000 erreicht.

Von jeder in das Rationenbuch einzutragenden Firma muß wenigstens ein Theilhaber Cantonsbürger sein oder die Niederlassung haben. Die auswärts wohnenden Theilhaber haben eine beglaubigte Bescheinigung einzugeben, daß sie an der bestehenden Firma Theil

nehmen und für sämmtliche Geschäfte derselben das Domicil der Firma anerkennen. Ebenso auswärts domicilierte Gesellschaften, welche durch ihre Vertreter (Agenten) Geschäfte im Canton Schaffhausen machen. — Änderungen und Löschungen von Firmen oder Austritt wie Eintritt von Mitgliedern unterliegen gleicher Bestimmung, wie die Eröffnung einer Firma.

Actienverbindungen, welche auf industrielle oder andere öconomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.

- 74 Postvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. Vom 22. März, ratifiziert für die Schweiz am 28. Juli. (Amtliche Sammlung. VIII. 485 f.)
Hier zu erwähnen wegen der Bestimmungen über Schadenersatz bei Verlust von Briefen u. dgl., in Art. 7—14.
- 75 Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich betr. die postamtlichen Geldanweisungen. Vom 22. März, ratif. für die Schweiz am 28. Juli. (Amtliche Sammlung. VIII. 513 f.)
- 76 Bundesratsbeschluß über die internen postamtlichen Geldanweisungen. Vom 15. Wintermonat. (Amtliche Sammlung. VIII. 632 f.)
- 77 Verordnung des schweizerischen Bundesrathes für Vollziehung letzteren Beschlusses. Vom 6. Christmonat. (Amtliche Sammlung. VIII. 654 f.)
- 78 Vertrag zwischen der Schweiz und Italien betr. die postamtlichen Geldanweisungen. Vom 30. Oct., für die Schweiz ratifiziert am 26. November. (Amtliche Sammlung. VIII. 726 f.)
- 79 Bundesbeschluß darüber. Vom 16. Wintermonat. (ib. 724 f.)
Rechtlich von Bedeutung ist zunächst nur, daß diese Mandate indossabel sind und wenn der Berechtigte nicht binnen acht Jahren nach Einzahlung der Mandatssumme an die Post die betreffende Summe erhebt, sie zu Gunsten des Zahlungsgebietes verfällt.
- 80 Internationaler Telegraphenvertrag von Paris. Vom 17. Mai, ratif. für die Schweiz am 2. August. (Amtliche Sammlung. VIII. 549 f.)
- 81 Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und Italien. Vom 5. Juli, ratif. für die Schweiz am 30. August. (Amtliche Sammlung. VIII. 613 f.)
- 82 *Loi (du gr. conseil du c. de Fribourg) régularisant l'application de l'impôt sur les fortunes, le commerce et l'industrie, les droits d'en-*

registrement et de timbre aux sociétés anonymes et aux titres émis par ces sociétés. Du 6. mai. (Ohne Inhaltsangabe notiert in der feuille off. du 13. juillet 1865.)

Erbrecht.

Erbgesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell i. Rh.). Ange= 83
nommen am 30. April. (Bes. Abdruck.)

Wenn eine schweizerische Gesetzgebung so nüchtern ist, in ihrer Thätigkeit sich etwa alle paar Jahre auf eine bedeutendere Leistung zu beschränken, so giebt sie ein so gutes Beispiel gegenüber der unablässigen Gesetzesfabrication anderer Kantone, daß sie wohl verdient, diese Leistung dann unverkürzt mitgetheilt zu sehen.

Nicht, daß wir damit der Trägheit oder unrichtigen Stetigkeit das Wort reden wollten. Aber im materiellen Recht, das ist gewiß, ist diese beständige Wandelung, wie sie bei uns gäng und gebe ist, nicht vom Guten, sei es im Civilrecht, sei es im Strafrecht.

Inner-Rhoden hat kürzlich sein Vormundschafts- und sein Fallmentsrecht geordnet. Es kommt nun an das Erbrecht; wir haben also einen Beweis, daß man dort die Notwendigkeit empfindet.

Dieses Erbgesetz lautet folgendermaßen:

Art. 1. Allgemeine Behandlung der Verlassenschaft. Die Verlassenschaft eines Erblassers mag nach Ablauf von sechs Wochen, vom Absterben des Erblassers an, getheilt werden; doch kann bei eintretender Notwendigkeit mit Einwilligung sämtlicher Erben die Theilung auch vorher stattfinden. Zuvor aber müssen die Gläubiger oder Schuldforderer bezahlt, oder durch Anweis zufrieden gestellt werden. Es kann daher ein Schuldforderer die Theilung so lange verhindern oder widerlegen, bis er für seine Forderung gedeckt ist. — Art. 2. Bedingte Antretung der Erbschaft. (Rechtswohlthat des Inventars. Beneficium-inventarii.) Wo sich bei einer Verlassenschaft Activen und Passiven mutmaßlich gleich stellen werden, kann ein Erbe die Erbschaft auch nur bedingt (unter Vorbehalt des Inventars) d. h. auf Grund einer obrigkeitlichen Aufnahme des Bestandes der Verlassenschaft antreten. Diese Absicht ist dem regierenden Landammannamt zur Kenntniß zu bringen, welches dafür sorgt, daß durch die Kanzlei, mittelst Erlassung eines Rechnungsrufes auf die peremptorische Zeit von vier Wochen und Aufnahme eines Inventars der Stand der Erbschaft erhoben werde. Nach Ermittlung der Verlassenschaft steht dem Erben innert 14 Tagen das Recht zu, den bedingten Antritt der Erbschaft zu erklären, oder letztere den Gläubigern zu übergeben. Im ersten Falle verpflichtet sich der Erbe den angemeldeten Gläubigern gegenüber zur vollständigen Deckung ihrer Forderungen.

rungen; im letztern Falle dagegen überläßt er die Liquidation den Gläubigern und tritt mit diesen mit allfälligen Forderungen am Erblasser in die gleichen Rechte. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit von vier Wochen und nach erklärtem Antritt der Erblassenschaft erlischt gegenüber solchen, die die Eingabe verspätet haben, die Haftbarkeit des angetretenen Erben. — Art. 3. Liegendes Gut. Unter liegendem Gut wird verstanden: aller Arten Liegenschaften, Grund und Boden, Waldungen und Gebäulichkeiten, Capitalbriebe, die liegenden Zinse bei unaufkündbaren Capitalien, Terminzahlungen, welche von Güter- und Hausschicken herrühren und ausgelehntes Geld, das ein halbes Jahr und länger Zins gewonnen hat. — Art. 4. Fahrendes Gut. Unter fahrendem Gut wird verstanden: die liegenden Zinse von kündbaren Capitalien, zügige Zinse von Capitalien jeder Classe, Habschaften jeder Art, als: Vieh jeder Gattung, Pferde, Mobilien, Kaufmannswaren, Handwerkszeug, Schulden und Geld, welches noch kein halbes Jahr Zins gewonnen hat. — Art. 5. Wie Schulden eines Verstorbenen ersetzt werden müssen. Wenn ein Erblasser fahrende Schulden hinterläßt, müssen dieselben, so lange Fahrendes vorhanden ist, wieder mit selbem bezahlt werden. Schulden, die von liegendem Gut herrühren, müssen wieder mit gleichem gedeckt und bezahlt werden. — Art. 6. Von Vermächtnissen oder Testamenten. Vermächtnisse oder Testamente auf Absterben hin, zu Gunsten einer einzelnen Person, sind auf folgende Weise gestattet: In keinem Falle darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Erben der Betrag der sämtlichen Vermächtnisse eines Testators, wenn er Leibeserben (Descendenten) besitzt, 2 Prozent seines ganzen Vermögens, und im Falle keine Leibeserben vorhanden sind, vom Erbten und vom Erhauseten 5 Prozent oder den zwanzigsten Theil übersteigen. An fromme Stiftungen aber, als: an Kirchen-, Armen- und Schulanstalten, sowie an andere gemeinnützige Anstalten, dürfen die Vermächtnisse mit Einwilligung der Obrigkeit höher steigen. Jedes Vermächtniß muß, wenn es gültig sein soll, bei gesundem Verstande gestiftet, entweder schriftlich ausgesertigt und vom Testator unterzeichnet sein, oder durch einen oder mehrere unbeteiligte, ehrenhafte Zeugen zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht werden. Bei Bevogteten ist die obovögliche Einwilligung erforderlich. — Art. 7. Vom Erlöschen der Testamente. Ein Vermächtniß verliert seine Gültigkeit, wenn die durch dasselbe bedachte Person vor dem Erblasser stirbt. Ferner fällt das Vermächtniß dahin, wenn durch dasselbe die vorgeschriebene Summe des Gesetzes überschritten wird, oder wenn eine Sache vermacht wurde, die sich in der Verlassenschaft nicht mehr vorfindet. — Art. 8. Schenkungen. Jeder Art Schenkungen und Verträge, welche in der Absicht gemacht und geschlossen werden, um einen gesetzlichen Erben beträchtlich zu verkürzen oder das Erbgesetz zu um-

gehen, sind unstatthaft. — Art. 9. Erb versichern. Jeder Kauf oder Tausch auf ein fälliges Erbe ist ungültig. Schuldverschreibungen auf ein noch zu erwartendes Erbe haben kein Vorrecht und werden gleich andern Schulden gehalten. — Art. 10. Erstattung des Frauengutes. Das Gut, welches ein Weib ihrem Manne in die Ehe gebracht hat, nebst dem, was ihr während der Ehe zugefallen ist, sei es liegend oder fahrend, hat der Mann wieder zu ersetzen, wie er dasselbe empfangen hat. Vor- oder Rückschlag, welcher sich während der Ehe ergibt, gehen einzigt den Mann an. Schon bei der Ehe angetretene Schulden aber, die der Mann zu decken hatte, kommen dann bei der Erstattung des Frauengutes in Abrechnung. — Art. 11. Erbrecht der Eltern, die Kinder hinterlassen. Wenn Eheleute von einander sterben und Kinder hinterlassen, so hat das überlebende der Eheleute vom fahrenden Vermögen einen Kindstheil als eigen und vom liegenden einen Kindstheil als Leibding. Ist aber nur ein Kind, so erbt dasselbe zwei Theile. — Art. 12. Erbrecht der Eheleute ohne hinterlassene Kinder. Wenn ein Ehemann ohne Kinder und erbfähige Abkömmlinge stirbt, so erbt seine überlebende Frau von allem fahrenden Vermögen die Hälfte als Eigenthum und vom liegenden den dritten Theil als Leibding. Stirbt aber eine Ehefrau ohne Kinder und erbfähige Abkömmlinge, so erbt der überlebende Ehemann alles fahrende Gut als Eigenthum und von dem liegenden den dritten Theil als Leibding. Den Brautwagen, unter dem Kleider, Bettgewand und andere hausräthliche Sachen, die die Braut in die Ehe brachte, oder das an dessen Statt erhaltene Geld verstanden wird, erbt der Mann ganz, es seien Kinder da oder nicht. — Art. 13. Vom Heirathsgut. Unter Heirathsgut wird dasjenige verstanden, das die Braut über den Brautwagen hinaus in die Ehe mitbrachte, oder das der Bräutigam von seinen Eltern bei der Verheirathung empfangen hat und das bei Erbfällen gleich anderm Vermögen in die Verlassenschaft fällt und behandelt wird. Wenn ein Vater stirbt, der mehrere Kinder hinterlässt, und nur einzelnen Heirathsgut verabfolgte, so fällt dieses als Guthaben wieder in die Verlassenschaft zurück, d. h. ist zurück zu vergüten und kann den Betreffenden nicht am Erbe abgezogen werden. Stirbt dagegen ein solches mit Heirathsgut begabtes Kind ohne Kinder vor seinem Vater, so gehört die einte Hälfte des Heirathsgutes der überlebenden Ehehälften und die andere Hälfte wieder dem Geber zu. — Art. 14. Wenn eines der Eheleute stirbt, wohin der laufende Zins gehöre. Wenn eine Ehefrau vor St. Johanni im Sommer stirbt, so soll der Nutzen und laufende Zins vom vorhandenen Frauengut nicht dem Ehegatten, sondern ihren eigenen Erben zugehören; stirbt aber dieselbe nach St. Johannistag, so soll auch der Nutzen und laufende Zins dem überlebenden Ehegatten zudienen. — Art. 15. Vom Leib-

ding-Gut. Leibding wird dasjenige Vermögen genannt, welches ein Erblasser dem überlebenden Ehegatten zur lebenslänglichen Nutzung hinterlässt, das Capital hingegen den Erben des Erblassers gehört. Wenn ein Ehemann oder eine Ehefrau stirbt, die Leibdingsgenuss hatte, so fällt dieses gänzlich denjenigen Erben zu, die beim früheren Ableben der Ehehälften rechtmäßige Erben waren. Fällt ein Leibding vor St. Johannistag im Sommer, so gehört der laufende Zins den Capitalinhabern. Stirbt aber die Person, welche das Leibding genossen, nach St. Johanni, so gehört derselbe den Erben der oder des Verstorbenen. — Art. 16. Erbrecht der Kinder und deren Nachkommen. Kinder erben ihre Eltern nach Köpfen; neben diesen erben auch Großkinder und Urigroßkinder nach Stämmen und treten an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern. Hinterlässt ein Erblasser Großkinder, Urigroßkinder und Ururgroßkinder (Urgroßenkel), so erben die Großkinder nach Köpfen, Urigroßkinder und Ururgroßkinder an ihrer Eltern Statt stammweise. Sind nur Urigroßkinder und Ururgroßkinder vorhanden, so erben erstere nach Köpfen, letztere stammweise. Wenn nur Kinder, nur Großkinder, nur Urigroßkinder oder weitere Nachkömmlinge allein vorhanden sind, wird nach Köpfen geerbt. Nachkommen in gerader absteigender Linie erben allein und schließen die übrigen Verwandten aus. Die gerade absteigende Linie ist jene, welche die Stammeltern mit den Abstammlingen verbindet, nämlich: Kinder, Großkinder, Urigroßkinder u. s. w. — Art. 17. Erbrecht der Eltern. Sterben Kinder ohne eigene Nachkommen, so erbt jedes der Eltern mit den Geschwistern des Erblassers nach Köpfen und Kinder und Großkinder verstorbener Geschwister an ihrer Eltern Statt nach Stämmen. — Art. 18. Erbrecht der Geschwister und deren Nachkommen. Stirbt Jemand, der keine Kinder oder Eltern, dagegen aber ein oder mehrere Geschwister hinterlässt, so erbt Jedes allein zu gleichen Theilen. Neben diesen erben auch Kinder und Großkinder verstorbener Geschwister, jedoch nach Stämmen. Wären keine Geschwister mehr am Leben, so erben des verstorbenen Bruders oder der Schwester Kinder nach Köpfen und Großkinder und Urigroßkinder an ihrer Eltern Statt nach Stämmen. Falls auch keine Brüder- und Schwesternkinder mehr am Leben sind, so erben des verstorbenen Bruders oder der Schwester Großkinder nach Köpfen und die Urigroßkinder statt ihrer Eltern stammweise. Sind nur Geschwister, nur Geschwisterkinder, nur Geschwistergroßkinder, nur Geschwisterurgroßkinder allein vorhanden, so wird nach Köpfen geerbt. Vetter und Basen, wenn auch solche vorhanden sind, erben nicht mit. — Art. 19. Erbrecht der Großeltern, Vettern und Basen und deren Kinder. Wenn Jemand stirbt, der keine Geschwister, weder Vater noch Mutter, keine eigenen, noch Bruder- oder Schwesternkinder hat, dagegen aber noch die Großeltern am Leben sind, so erben die Groß-

eltern mit des Abgestorbenen Vettern und Basen, als Geschwister der Eltern vom Erblasser, jedes gleichviel. Neben diesen erben auch Kinder und Großkinder von Vettern und Basen nach Stämmen. — Art. 20. Erbrecht der Vetter und Basen und deren Abstammung. Hinterläßt ein Erblasser keine näheren Verwandten als Vetter und Basen, so erben dieselben nach Köpfen, und Kinder und Großkinder von solchen nach Stämmen. Sind keine Vetter und Basen mehr am Leben, sondern nur Kinder, Großkinder und Urgroßkinder von solchen, so erben Kinder nach Köpfen und Großkinder und Urgroßkinder nach Stämmen. Fehlen auch Kinder von Vettern und Basen, so erben Großkinder nach Köpfen und Urgroßkinder nach Stämmen. Sind nur Vetter, nur Basen, nur Kinder, nur Großkinder, nur Urgroßkinder von solchen vorhanden, so erben sie nach Köpfen. — Art. 21. Ganze und halbe Geschwister. Ganze und halbe Geschwister (d. h. solche, die nur vom Vater oder von der Mutter Geschwister sind) und deren Abstammung erben zu gleichen Rechten. — Art. 22. Wie uneheliche Personen erben. Uneheliche Personen erben den Ehegatten, ihre eigenen Kinder und deren Abkömmlinge, wie wenn sie ehelich geboren wären. Bei allen andern Fällen erben derartige Personen nur je die Hälfte von dem, was eheliche Personen erben oder erben würden. Die andere Hälfte fällt denjenigen Erben zu, welche in Abgang von unehelichen Kindern nach diesem Gesetze erbfähig wären. Eheliche Nachkommen verstorbener unehelicher Personen treten in Erbfällen an die Stelle der Eltern. — Art. 23. Wie uneheliche Personen beerbt werden. Uneheliche Personen werden in allen Fällen gleich beerbt, wie eheliche. — Art. 24. Erbrecht der Kinder in Mutterleib. Kinder, welche zur Zeit einer fallenden Erbschaft empfangen sind und lebensfähig geboren werden, sind als rechtmäßige Erben zu betrachten. — Art. 25. Erbrecht der Abwesenden und vermisster Personen. Die Rechte der Abwesenden müssen in Erbfällen gewahrt werden, wie wenn sie anwesend wären. Wenn aber eine Person dreißig volle Jahre außer Landes ist, ohne daß von derselben über Leben oder Aufenthalt etwas erfahren wurde und dieselbe im Lande ein Vermögen hinterläßt, oder ihr ein Erbe zugefallen ist, so soll durch Ausschreibung in öffentlichen Blättern der Tod oder Aufenthalt der betreffenden Person, wo möglich, ermittelt werden. Falls dann innert 6 Monaten keine amtlich beglaubigten Nachrichten über Leben und Aufenthalt einlangen, so mag deren Vermögen von den Erben getheilt werden. — Art. 26. Erbrecht in Armenanstalten. Wenn eine Person nach eigenem Verlangen oder auf eine Verfügung der Behörde in eine Armenanstalt aufgenommen wird und Vermögen besitzt, so soll dasselbe sowohl als auch dasjenige, welches ihr später zufällt, einem jeweiligen Armenpfleger zu Gunsten des Armenamtes zu Handen gestellt werden, von welchem Vermögen

die Verwandten nichts mehr erben. Auch die betreffende Person kann nicht mit demselben wegziehen. — Art. 27. Durch das Gesetz nicht vorhergesehene Erbfälle. Sollten sich Erbfälle ergeben, welche in diesem Erbgesetz nicht enthalten sind, so schließt der nähere Verwandte den entfernten aus, und es wird nur nach Köpfen geerbt. — Art. 28. Erbfälle außer Landes. Wenn Vermögen erbsweise in das Ausland, oder an fremde Personen, welche wirklich im Lande wohnen, fällt, so soll gleich nach dem Tode des Erblassers von dem jeweiligen Landesstatthalter, Landschreiber und Landweibel ein Inventar über die Verlassenschaft aufgenommen werden. Die Erbsvertheilung im Westen soll unter Mitwirkung und im Beisein obiger Herren geschehen, welche für ihre Mühlwalt aus dem Massavermögen bezahlt werden sollen. — Art. 29. Angehörige anderer Cantone. Angehörige anderer Cantone und Staaten sollen bei allen sich ergebenden Erbfällen nach unserm gesetzlichen Erbrecht gehalten werden, gleichwie unsere Cantonsangehörigen, insofern sich dieselben ausweisen können, daß Appenzell Innerrhoden in vorkommenden Fällen auch in ihren Ländern mit gleichem Rechte zu allen Erben zugelassen werden, wie ihre eigenen Cantons- und Staatsangehörigen.

Aus der kurzen Motivierung nehmen wir Folgendes auf:

Grundsätzliche Änderungen hat das Erbgesetz keine erfahren. Die Gleichberechtigung der Erben ist nach unserem altgewohnten Recht streng durchgeführt und erhalten. Neu sind die Art. 2, 7, 13 und 22. Im Sinne des Art. 2 wurde in letzter Zeit, bei zweifelhaftem Vermögensbestand oder allfällig den Erben unbekannter Schuldner oder Gläubiger, der Rechnungsruft mehrmals verlangt und auch gewährt, ohne daß man sich bei Gewährung dieses Rechts auf eine gesetzliche Bestimmung berufen konnte, welchem Uebelstand nun abgeholfen wird. Der Art. 7 ist nur eine nothwendige Folge des abgeänderten vorhergehenden Artikels; und der Art. 13 eine Erklärung, was unter Heirathsgut zu verstehen sei. Anlaß zu gerechten Klagen und den eigentlichen Anstoß zur Revision des bisherigen Gesetzes gab das Erbrecht unehelicher Personen mit seiner wahrhaft empörenden Härte. Der Art. 22 stellt daher humanere, billigere und gerechtere und das unverschuldete Unglück besser berücksichtigende Bestimmungen auf, ohne jedoch in der Anwendung des Erbrechtes auf solche Personen soweit zu gehen, wie in manchen andern Cantonen, und ohne der Anschaungsweise des Volkes auch in dieser Beziehung irgendwie in verlezender Weise zu nahe zu treten. Eine wesentliche Abänderung enthält der Art. 6, welcher von Vermächtnissen oder Testamenten handelt. Die bisherigen Bestimmungen beschränkten den freien Willen und das Selbstverfügungsrecht über das eigene Vermögen, auf eine so unbühnliche Weise, wie es in keinem civilisierten Staate mehr geschieht, und am wenigsten bei einem freien Volke, das sich die Gesetze selbst

gibt, vorkommen sollte. Die neuen Bestimmungen gehen indessen lange nicht so weit als in allen übrigen Cantonen, um auch diesfalls den besondern Verhältnissen und tief eingewurzelten Ansichten gebührend Rechnung zu tragen. Daß aber ein freier Bürger über 2 Prozent seines Vermögens, wenn er Leibeserben hat, und wenn er keine solche hat, über 5 Prozent, oder mit andern Worten, über den Betrag eines Jahrzinses seines sämmtlichen Vermögens frei verfügen könne — sollte wohl bei keinem Billigdenkenden Anstand erregen.

Gesetz (der Landesgemeinde des C. Glarus) enth. Abänderung des § 47 des Landsbuchs betr. Succession der Ehegatten. Vom 7. Mai. (Amtliche Sammlung. II. S. 62 f.)

Der wesentliche Bestand des merkwürdigen Successionsrechtes der Ehegatten nach Glarnerrecht bleibt hier unberührt. Nur für Solche, die außer Landes sind, und für Bevogte wird die Feststellung dieser Succession besser präzisiert.

Gesetz (der Landesgemeinde des C. Glarus) enth. Abänderung des § 134 des Landsbuchs betr. die Erbrechte resp. Heimsteuer der Kinder. Vom 7. Mai. (Amtliche Sammlung. II. S. 63 f.)

Auch hier, wie bei der Succession der Ehegatten, ist das Wesentliche unverändert belassen worden. Dagegen ist ein Satz ausgedehnt, der in seiner Fassung schon im Landsbuch nicht vollständig deutlich ist. Dieses verfügt nämlich, daß für Schaden aus Bürgschaften der Erbe den sämmtlichen Miterben Schuldner werde. Dies kann heißen, daß man einen Miterben nicht einem Andern vor den Uebrigen anweisen könne. Es kann aber auch heißen, dem Miterben werde der Schaden aus seiner Bürgschaft nicht in seinen Theil gerechnet, sondern sein Theil werde ihm ausgeliefert und er bleibe Schuldner der Miterben. — Dieser unbestimmt gefaßte Satz wird hier auch auf Credite oder Darleihen ausgedehnt, die der Erblässer einem Miterben gemacht habe.

Namentlich aber beschäftigt sich dieses Gesetz mit den Abtretungen von Vater auf Kinder, welche so leicht zu ungleicher Behandlung von Kindern helfen, und stellt Kriterien zu Einwendungen und Regeln für Verhandlung und möglichste Vermeidung derselben auf; die unvermiedenen aber überläßt es der Würdigung des Richters. — Diese Grundsätze dehnt es auch aus auf Liegenschaftsabtretungen von Erblässern an Präsumtiverben.

Gesetz (der Landesgemeinde des C. Glarus) betr. das Erbrecht der Außerehelichen. Vom 7. Mai. (Amtliche Sammlung. II. S. 65.)

Dieselben werden bei Wegfall von Ehelichen an deren Stelle unverkürzt im Erbrecht eingerückt, während sie bisher in diesem Fall nur die Hälfte des Theiles erhielten, das jetzt an sie fällt.

87 **Schulgesetz** (des gr. N. des C. Aargau). Vom 1. Brachmonat. (Gesetzesblatt d. J. n. 26.)

Die Hinterlassenen eines Lehrers oder einer Lehrerin beziehen die Besoldung noch drei Monate nach dem Tode des Erblassers.

Wer aus Vermächtnissen oder öffentlichen Fonds Stipendien genießt, verpflichtet sich damit, sich einer Staatsprüfung zu unterwerfen und dem Staat in der Schule zu dienen. Weigert er sich, so ist er Rückzahlung schuldig.

C. Civilproces

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

88 **Gesetz** (des gr. N. des C. St. Gallen) enth. Procesordnung für geringere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und geringere correctionelle und policeiliche Strafsachen. Erlassen am 29. Nov. 1865, in Kraft seit 3. Febr. 1866. (Gesetzsammlung XVI. 790 f.)

Erfüllung eines langgeführten Bedürfnisses, endlich erpreßt durch die Trölsucht der Parteien und die Kostspieligkeit der Processe.

Der Vermittler war bisher nicht Richter. Nun kann er künftig über dingliche Klagen und Forderungen unter Fr. 25 (Streitbetrag?) entscheiden. Widerklagen über diesen Betrag hemmen die Verhandlung der Klage nicht, sondern nur die Auszahlung des Betrages, wenn er zugesprochen wird, bis nach Ausfällung des Entscheides über die Widerklage. Entscheid trifft der Vermittler nur, wenn er nicht vermitteln kann, dann aber alsgleich; ist dies nicht möglich, in der Regel spätestens acht Tage nachher. Die zweite Verhandlung geschieht auf mündliche Anzeige beim ersten Vorstand, unter Bormerkung zu Protocoll und peremtorisch. — Ist eine Expertise erforderlich, so haben die Parteien das Recht, den Fachmann zu bezeichnen, der Vermittler nur, wenn sie sich nicht einigen, und dann sofort. — Ausgebliebene Zeugen fallen in Buße und in die Tageskosten. — Augenscheine sind wo möglich sofort vorzunehmen, durch den Vermittler selbst. — Schriftlichkeit ist vor dem Vermittler ausgeschlossen. — Ebenso Zeugen- und Parteidieide. — Aber auch Beweisregeln. — Entschuldigungen des Richterscheinens sind nur Krankheit, Milizdienst, nothwendige Abwesenheit, Entfernung über zwei Stunden. — Anwälte und Geschäftsagenten können nur Pupillen, Genossenschaften vertreten. — Säumnis über eine Stunde gilt als Ausbleiben. — Das Urtheil ist mit der Fällung rechtskräftig. — Contumazbuße 1—5 Fr. Unanständigkeitsbuße 1—10 Fr.

Ein dreigliedriger Ausschuß des Bezirksgerichts entscheidet unweiterzüglich über alle Forderungs- und Realklagen von 25 bis 100 Fr. Das Bezirksgericht selbst von 100 Fr. bis auf 500 Fr. Der Ausschuß überdies in allen Sachen von Real- und Verbalinjurien. Das Gericht selbst hat die Bestätigung in einer Reihe halbadministrativer Fragen, die richterlicher Cognition unterliegen (Vormundschafts- und Testamentsfragen.). — Nichtigkeitsbeschwerden sind auch gegen unweiterzügliche Sprüche zulässig „bei Verlezung einer gesetzlichen Vorschrift, welche auf die Beurtheilung einen wesentlichen Einfluß ausübt.“ — Die Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt vor einer dreigliedrigen Commission des Cantonsgerichts.

Die weiterfolgenden Bestimmungen vertheilen die einzelnen geringern Straffälle (Policeiübertretungen) an die Justiz der Gemeinderäthe (welche übrigens ihre Competenz an Commissionen, ja selbst an Einzelne delegieren können) und an die der Gerichtscommissionen und der Bezirksgerichte. Die Gerichtscommissionen. heurtheilen nemlich: 1. Vorenthaltung gefundenen Gutes, 2. furtum usus, 3. Unterschlagung, 4. Defraudation, 5. einfachen Diebstahl, 6. Ankauf gestohlenen und veruntreuten Gutes, 7. Hehlerei, 8. einfachen Betrug, 9. falsche Anzeigen oder Angaben, 10. Münzbetrug, 11. fahrlässige Eigenthumsbeschädigung, 12. „Erbrechen fremder Gegenstände“, 13. „körperliche Gewaltthätigkeiten“, 14. Ungehorsam gegen bestehende Vorschriften, 15. einfache Injurien. Höhere Fälle gelangen an die Bezirksgerichte, geringere an die Gemeinderäthe. — Ueberall geht das Bestreben auf allermöglichste Kürze in der Behandlung und den Fristen und auf Beseitigung der Schriftlichkeit.

Der vierte Theil des Gesetzes umfaßt die an diese Leistungen geknüpften Entschädigungen, die an sich schon nicht alle sehr klein, durch ihre häufigere Wiederholung einträglich werden mögen.

Verordnung (des großen zweifachen Landrats des G. Appenzell i. Nth.) betr. die Regulierung der Wochentrathssitzungen und Erhebung der Gerichtsgelder. Vom 18. Nov. 1864, in Kraft seit 1. Jan. 1865. (Bes. Abdruck.)

Wer vor Landammann und Rath einen Rechtsvorschlag erwirkt, hinterlegt vor Citation der Gegenpartei Fr. 2, unter Umständen mehr. — Wird das Gegentheil vom Gericht nicht ausgesprochen, so bezahlt je die verlierende Partei die Kosten und bei besonderer Verfügung auch an die Gegenpartei Entschädigung für „Stände, Gänge u. s. w.“ Die Gerichtssitzungen des Wochentrathes (zwei) finden Nachmittags von 1—6 Uhr statt. — Nichterscheinende Glieder der Behörde sind außer bei Landesabwesenheit und eigener oder der Ihren Krankheit bußfällig. — Die Reihenfolge der Vorstände beginnt mit früher behandelten Sachen, Parteisachen Fremder, Untersuchungen, halbe Parteien mit

Contumacialantrag des Gegners. — Auf Nichterscheinen steht noch eine Contumazgebühr.

90 Verordnung (der evangelischen Synode des C. St. Gallen) über das Verfahren in Ghestreitsachen für den evangelischen Confessionstheil des Cantons. Vom 21. Juni, sanctioniert vom großen Rath am 28. November. (Gesetzesammlung. XVI. 604 f.)

91 Sporttarif (derselben Behörde) für die evangelischen Matrimonialgerichte des Cantons. — eod. dto. (ib. S. 621 f.)

Die evangelische Kirche hat im C. St. Gallen eine festere Organisation, als anderwärts, und namentlich hat sie noch den Vorzug, daß sie was kirchlicher Natur ist, als solches festhält und die Behandlung der Ghesachen nie an die Staatsgewalt abgegeben hat. So besteht für Ghestreit und Scheidung der dreifache Gang an die Vermittlung vor den Gemeindegeistlichen, zur Verhandlung vor den Kirchenvorsteherschaften in erster Instanz und vor den Kirchenrath in zweiter Instanz, der dem bischöflichen Ordinariat hinsichtlich der Gewalt gleichsteht.

Auch für den Vermittler besteht darum ein festes Vorladungs-, Fristen-, Contumacial- und Ueberweisungs- (Leitungs-) Verfahren und für unvermittelte Fälle eine genaue Protocollführung, aus welcher der Leitschein hervorgeht, der zur „Einleimung“ an die richterliche erste Instanz (die Vorsteherschaft) gelangt. Daß der Pfarrer das Einleimgeld von der flagenden Partei in Empfang nimmt, ist weniger passend. — Vertretung vor der Vermittlung tritt nur bei erweislicher Krankheit und großer Entfernung des Vorgeladenen, Verbeiständigung nie ein.

Für Erscheinen, Vertretung, Verbeiständigung, Ausbleiben und Verspätung findet auch in erster Instanz ein correctes Verfahren statt, wie vor einem Gericht, mit Contumaz (bei zweiter, unentschuldigt erfolgloser Vorladung) und mit Bußen. — Armenrecht können nur öffentlich Unterstützte ansprechen. — Für das Beweisverfahren gilt die Eventualmaxime. — Der Parteid als Beweismittel ist nicht zulässig, wohl aber Zeugeneid nach Ermessen des Gerichts. — Das Gericht kann Vermittlung der Parteien von Amts wegen versuchen. Bleibt sie erfolglos, so ist sofort zu entscheiden. Alle Entscheide sind binnen 14 Tagen weiterzüglich. Bei Weisung ökonomischer Streitfragen an den Civilrichter ist davon im Urtheil Notiz zu nehmen.

Alle drei Monate hält regelmäßig der Kirchenrath Sitzung in Ghesachen. Die Sitzungen der Kirchenvorstände für solche Fälle sollen womöglich je fünf Wochen früher eintreten, die Acteneinsendung an den Kirchenrath spätestens 14 Tage vor der Kirchenrathsitzung.

Der Kirchenrath urtheilt auf Appellation hin oder ohne solche in einzelnen Fällen von Gesetzes wegen. In letzterm Falle finden keine Parteivorstände statt, wohl aber kann Actenergänzung verfügt werden.

Neue Beweismittel führen nothwendig zur Zurückweisung vor erste Instanz, wenn nicht die Gegenpartei darauf verzichtet. Fand die erste Instanz angerufene Zeugen unerheblich und hörte sie nicht ab, so kann die zweite sie abhören und ihre Aussage ihrerseits würdigen.

Die Rechtskraft beginnt bei den erst- und bei den zweitinstanzlichen Urtheilen erst mit Verlauf von 14 Tagen, bei Contumazurtheilen je nach Ermessens des betreffenden Richters später. Vollzug einer Zusammenweisung erfolgt nur indirect durch Einleitung einer Strafklage des Administrativbeamten des betreffenden Bezirks wegen Widerseßlichkeit.

Revision beschließt der *judex a quo*, wenn eine Partei entscheidende Thatsachen oder Beweismittel nicht kannte oder ohne ihre Schuld nicht geltend machen konnte oder wenn das betreffende Urtheil auf erweislich falschen Urkunden ruht. Revisionsbescheide der ersten Instanz sind weiterzüglich.

Hinsichtlich der Zuständigkeit ist bestimmt, daß Scheidungsklagen von Cantonsfremden, die dafür nach ihrem heimathlichen Recht ihrem heimathlichen Richter unterworfen sind, von dem inländischen Richter nur delegationsweise beurtheilt werden können, ebenso Scheidungsklagen aus gemischten Ehen nur, wenn der Ehemann der evangelischen Confession angehört oder die Ehe evangelisch getraut wurde. Sonst sind Scheidungsklagen in derselben Kirchgemeinde anzuheben, in welcher der Ehemann die Niederlassung besitzt oder welcher er als Niedergelassener in matrimonialer Beziehung zugetheilt ist. Ehestreitigkeiten von Aufenthaltern sind in der Kirchgemeinde des Bürgerortes des Ehemannes anhängig zu machen.

Weisung (des Obergerichts des C. Lucern) betr. Arreste zu 92 Geltendmachung und Sicherung von Mieth- und Pachtforderungen. Vom 12. April. (Cantonsblatt S. 275 f.)

Beseitigung einer früheren Weisung vom 7. Juni 1848, die sich an die frühere Proceßordnung vom 28. Jan. 1824 (Art. 107) anschloß, aber nun mit der darauf gegründeten Praxis durch das Schuldbetreibungsgez vom 17. Brachmonat 1849 (§§ 37, 60) aufgehoben ist.

Der Schutz des Mieth- und Pachtzinses ward nemlich früher im Arreste gefunden, der ein rasches, aber theueres Recht gewährte. Nach dem geltenden Gesetz aber ist für die Geltendmachung des Rechtes die Betreibung angeordnet und für Sicherung ist das Verbotsverfahren angewendet, wie es bei Störung des Besitzes oder (in diesem Fall) Quasibesitzes stattfindet.

Kreisschreiben (des Cantonsgerichts des C. Schwyz) betr. 93 Abhörung von Zeugen. Vom 12. Januar. (Amtsblatt. S. 29.)

Nach dem Wortlaut der Civilproceßordnung § 218 war ungewiß, ob Zeugen außerhalb des Cantons oder Bezirks wohnhaft, können oder

müssen am Wohnort abgehört werden, selbst wenn sie die Abhörung vor dem Spruchrichter nicht ablehnen.

Der revidierte Sportel tarif IV. d. wies schon auf die Möglichkeit hin, sie in letzterm Fall durch den Spruchrichter abhören zu lassen. Der große Rath bestätigte diese Auffassung durch Interpretation vom 16. Nov. 1864.

- 94 Kreisschreiben (des Obergerichts des C. Lucern) an die Bezirksgerichte betr. Gröffnung der Frist für Appellations-Recurs und Cassationsbegehren. Vom 10. October. (Cantonsblatt, S. 736 f.)

Beranlaßt durch das Dringlichkeitsgesetz vom 3. Weinmonat 1861.

- 95 Verordnung (des Obergerichts des C. Schaffhausen) betr. das Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten. Vom 15. September. (Off. Sammlung. N. Folge. III. S. 1005 f.)

Betrifft das Verfahren bei Besitzstörung, bei vorsorglichen Verfügungen und bei Depositen.

Da, wie natürlich, das Meiste von den Umständen abhängig gemacht und darum in das Ermessen des Bezirksgerichtspräsidenten gelegt ist, wäre auch die Mehrzahl dieser Bestimmungen als selbstverständlich ganz entbehrlich. Einzig von Bedeutung ist die Anordnung eines Instanzenzugs im summarischen Verfahren (Rechtsmittel der Beschwerdeführung und des Recurses), immerhin so, daß dieser Weg die Vollstreckung nicht hemmt, es würde denn im einzelnen Fall von der Recursinstanz die Hemmung ausdrücklich verfügt.

- 96 Verordnung (des Obergerichts des C. Schaffhausen) über das Verfahren bei Liquidation der Gerichtskosten. Vom 15. September. (Off. Sammlung. N. Folge. III. 1011 f.)

Diese Liquidation erfolgt durch die Kosteneinzüger der Bezirksgerichte, bei appellierte Prozessen nach Einlage der betreffenden Kostenverzeichnisse durch die Obergerichtscanzlei. Sofort nach dem erstinstanzlichen Entscheid werden nur die Experten und Zeugen, Commissionsglieder und die Weibel für Bieterlöhne entschädigt; von den übrigen Kosten ist nicht ersichtlich, ob sie sämtlich vor dem Uebergang an die zweite Instanz schon hinterlegt sein müssen bei Gefahr der Deserterklärung.

-
- 97 Gesetz (des gr. N. des C. Schwyz) betr. die Schuld betreibung. Vom 3. August. (Gesetze und Verordnungen. V. 49 f.)

Die Betreibung geht aus auf Erwerb eines sichernden Pfandes.

Auch ohne Betreibung kann Pfandrecht entstehen durch genaue Bezeichnung des Pfandgegenstandes und der zu sichernden Forderung im Buch des Pfandschäfers. Diese Eintragung giebt ein Vorrecht vor gleichartigen nicht verschriebenen Rechten.

Ebenso ohne Betreibung gilt als verpfändet für den Zins, was der Miether oder der Pächter unter seiner Hand hat, ferner das zu Anzung oder Hirtung eingestellte Vieh für die auf ihm erlaufenen Auslagen, endlich Entbehrliches von Habe des Kostgängers für das Kostgeld.

Sonst verschaffen die Betreibungen in doppelter Weise Pfänder.

Pfand für grundversicherte Zinsen ist „der Blumen“ des Grundstücks und was auf diesem wächst, aber auch Heu, Streu und Holz, das darauf gebracht ist, und wurde es vor Martini vom Gut verkauft oder verpfändet, auch noch in der Hand des Drittmanns, sogar, weiter, das Vieh, das „diesen Blumen ehrt“ (genossen hat) und der Kaufpreis für den Blumen oder das Vieh. -- Erloschen ist dieses weitgehende Recht mit Mitte December. Reicht der Blumen nicht, sondern die Grundversicherung ruht auf Gebäuden, so hastet die Fahrniß ausnahmsweise für den Zins.

Sonst verschaffen nur andere „laufende“ Forderungen auf dem Wege der Betreibung ein Pfandrecht an Fahrniß. Aber dieses Pfandrecht ist zunächst nur ein generelles und wird speciell erst in den weiteren Schritten der Betreibung. Darum läßt es auch Spielraum zu besonderen Ausscheidungen und Rangordnungen, je nach der Art der Forderung, die gesichert werden soll, in folgender Weise: 1. Leichen und Beerdigung. 2. Arzt, Apotheker, Hebamme, Thierarzt. 3. Eidlohn und Salar. 4. Anpflanzung und Einheimsung von Bodenfrucht. 5. Pflege und Proceß in Strafsachen. 6. Steuer und Abgabe. 7. Executorische Erstellung von Weg und Steg, Brücke und Wuhr.

Die Betreibung für laufende Forderungen geht durch folgende Schritte: 1. Eintrag beim Pfandschäfer. 2. Anzeige bei dem Schuldner durch den Pfandschäferweibel. 3. Schätzung des Pfandes. 4. Anhandnahme oder Zuschätzung oder Bescheinigung des Mangels. 5. Annahme (Gelübde der Insolvenz). 6. Falliment. Oder auf die Anzeige 3. Rechtsdarschlag (Bestreitung der Zahlungspflicht oder der Wahl des Pfandes).

Die Anzeige. Sie geschieht persönlich oder an erwachsene Hausgenossen oder an den Gemeindepräsidenten. Sie bewirkt Einstellung in der Verfügung bei Strafe und bei Gefahr Pflicht zur Realcaution.

Die Schätzung verwandelt das Pfandrecht in ein specielles auf die behandelten Gegenstände. Die Wahl gehört dem Gläubiger, der Anschlag derselben dem Pfandschäfer, bei Widerspruch von Gläubiger oder Schuldner erfolgt der Anschlag durch den Lieberschäfer. Ihr sind nicht unterworfen: a. Lager, b. Kleider, c. Militäreffekten, d. Löschgerätschaften, e. vertraute Arbeit, f. unentbehrliches Werkzeug, g. freie Unterstützung aus Stiftungen, h. Dünger, und i. was Mauer, Nuth und Nagel hält.

Dagegen sind der Wahl unterworfen Gegenstände, auf denen

bessere Pfandrechte schon haften, gegen baare Zahlung des Vorganges. — Ebenso angebliches Drittmanngut, bis zu Nachweis fremden Eigenthums; Schuldtitle erst, wo keine Fahniß mehr ist. Auch für bestrittene Forderungen findet Schätzung statt, vorbehalten Nachweis vor dem Richter.

Nach dieser Uebersicht lassen wir nun die erheblicheren Einzelheiten des Gesetzes selber folgen und zwar die Bestimmungen über

1. Die Betreibungsbeamten.

§ 1. Der Schuldbetreibungsproceß wird amtlich besorgt und zwar: a. durch die Pfandschäherweibel, b. durch die Pfandschäher, beziehungsweise Ueberschäher, c. durch die Bezirksamänner und d. durch den Regierungsrath. § 2. Jede Gemeinde des Kantons bildet einen Pfandschäherkreis. Ausnahmsweise bildet Illgau mit Muotathal und Nienenstalden mit Morschach je nur einen Pfandschäherkreis. § 3. Die Pfandschäher und Pfandschäherweibel werden vom Bezirksrath auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Desgleichen wählt diese Behörde auf gleiche Zeit einen Ersatzmann für die beiden Pfandschäher und einen solchen für den Pfandschäherweibel. Für die daherigen Wahlen lässt sich der Bezirksrath von den betreffenden Gemeinderäthen Vorschläge einreichen, an die er jedoch nicht gebunden ist. § 6. Zuständig ist der Pfandschäher dessjenigen Kreises, wo der Schuldner als Bürger oder Niedergelassener seinen festen Wohnsitz hat. Für Bevogtete ist der Pfandschäher dessjenigen Kreises zuständig, wo sich deren erinstanzliche Verwundschaftheit befindet. § 7. Ausnahmsweise ist für die Schuldbetreibung zuständig: a) Gegen Schuldner, welche Liegenschaften im Canton besitzen, aber außer diesem wohnen, der Pfandschäher des Kreises der belegenen Sache; b) gegen Schuldner, welche ohne festen Wohnsitz oder fallit sind, der Pfandschäher dessjenigen Kreises, wo sie Vermögen haben, und bei Erbschaften derselben, bis zur Vollendung der Theilung, der Pfandschäher dessjenigen Kreises, unter welchem der Erblasser gestanden ist. § 9. Die Pfandschäher, beziehungsweise Ueberschäher, sowie die Pfandschäherweibel sind für die gesetzliche Durchführung der Schuldbetreibung den Gläubigern in dem Sinne verantwortlich, daß ein aus Absicht oder Fahrlässigkeit derselben entstandener Schaden sie zum Erfaß derselben verpflichtet. Zudem sind die Pfandschäher den Gläubigern in allen Fällen verantwortlich, wo sie über die Zulänglichkeit der Pfänder zu entscheiden haben (§§ 18, 45, 47). §§ 10. Jeder Pfandschäherweibel hat eine solide Real- oder Personalcaution von 300 bis 1000 Franken zu leisten. Der Bezirkstrath entscheidet über die Größe und Solidität derselben und verwahrt die dahерigen Titel in seiner Amtslade. § 11. Der Bezirksmann erläßt alle Befehle, welche zur Durchführung der Schuldbetreibung nöthig werden, und hat solche, welche denselben nicht Folge leisten, dem Strafrichter zu überweisen.

Ihm liegt ob, jährlich wenigstens einmal die Bücher der Pfandschäfer und die Geschäftsbücher der Weibel zu untersuchen, und sowohl über den diesfalligen Befund, als über anderswie gemachte Wahrnehmungen, betreffend ihre amtlichen Verrichtungen, am Schlusse des Jahres dem Regierungsrath Bericht zu erstatten. § 12. Die Pfandschäferweibel stehen unter der unmittelbaren Leitung der Pfandschäfer und diese unter derjenigen des Bezirksammanns. § 13. Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Pfandschäferweibel, Pfandschäfer oder Nebenschäfer sind binnen fünf Tagen mündlich oder schriftlich beim Bezirksamman zu anzuzeigen. Innerhalb der gleichen Frist können auch die Amtsbefehle und Entscheidungen der Bezirksamänner nach Vorschrift der Administrativproceßordnung an den Regierungsrath recurriert werden.

2. Der Pfandeneintrag (Pfändung).

§ 15. Das Pfandrecht mittelst Pfändung wird dadurch erworben, daß der Gläubiger seine Forderung mit getreuer Angabe der Größe derselben beim zuständigen Pfandschäfer ins Pfandbuch einschreiben läßt. Bei grundversicherten Zinsen ist der Jahrgang derselben, die Summe des Capitals und die verunterpfändete Liegenschaft, bei bevorzugten laufenden Forderungen (§ 25) die Natur derselben anzugeben. Ist auf den Fall der Schätzung ein Zuschlag zulässig, so ist dieser bei der Pfändung unter Bezeichnung der ursprünglichen Forderung anzugeben. § 16. Das durch die Pfändung erworbene Pfandrecht ist ein generelles (allgemeines), und begreift alles Vermögen, welches der Schuldner dannumal besitzt und während der Dauer desselben erwirbt. Gegen Schuldner, welche keinen festen Wohnsitz haben, oder fallit sind (§ 7), wirkt die Pfändung jeweilen nur in demjenigen Pfandschäferkreise, wo dieselbe stattgefunden hat. § 17. Die Pfändung kann in der Regel jederzeit vorgenommen werden. Das Pfandrecht tritt jedoch mit Bezug auf folgende Gegenstände, soweit es die Collocation (Rechtsordnung) betrifft, erst in Wirksamkeit: a) auf Heu und Streue, Baum-, Feld- und Bodenfrüchte am 1. Brachmonat; b) auf Naturalnuzungen und Austheilgelder von Corporations- und Genossengütern, sowie auf Capital-, Pacht- und Miethzinse am Verfalltag; c) auf Erbschaften nach dem Unfall an den Schuldner; d) auf Abzügen und Hirtungen, wenn das Vieh das Unterpfand, beziehungsweise den Hirnstall betreten hat. Die Pfändungen in den Fällen unter lit. a, welche bis und mit dem 1. Brachmonat stattfinden, und diejenigen in den Fällen unter lit. b, c und d, welche vor Ablauf von zwei Tagen nach der Verfalls- resp. Unfallszeit geschehen, haben in Bezug auf die genannten Gegenstände nach Verhältniß der Forderungen alle gleiches Recht. Gegenstände, die vor Ablauf dieser Termine veräußert oder verpfändet werden, können von denjenigen Gläubigern, welche innerhalb derselben Pfand angezeigt haben, zu-

rückgefordert werden. § 20. Grundversicherte Zinse haben ein Vorrecht auf alle Erzeugnisse des Grundstücks, sowie auf allfällige Pacht- und Miethzinse und auf das auf demselben gefütterte Vieh des Schuldners, so lange diese Gegenstände sich auf dem Unterpfande befinden und insoweit darüber noch keine Schätzung ergangen ist. Heu, Streue und Holz, welche auf das Unterpfand geführt werden, sind den Erzeugnissen desselben gleichgestellt. § 21. Wo für grundversicherte Zinse diese Vorrechte (§ 20) bei Liegenschaften, welche nur aus Gebäuden oder aus mit verhältnismäßig wenigem Umgelände bestehen, nicht ausreichen, erstrecken sich dieselben auch auf im Gebäude befindliche Fahrnisse des Schuldners. § 22. Die Haftbarkeit für den ganzen Schuldbetrag (§ 17, a, b und d) gegenüber den grundversicherten Pfandgläubigern wird nicht aufgehoben, wenn die Käufer von Erzeugnissen eines Grundstücks oder die Pächter und Miether vorläufige Zahlungen an den Eigentümer der Liegenschaften machen. § 23. Bei Hypothecariteln ist nebst dem neuen und alten, sowie dem mitlaufenden Zinse auch der drittverfallen 180 Tage nach dem Verfalltag grundversichert, sofern für den letztern vor dem Verfalltag gepfändet wird. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Grundversicherungen im Bezirk Gersau, welche vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Schuldentreibung errichtet worden sind. § 24. Laufende Forderungen haben ein Vorrecht auf alles bewegliche Vermögen des Schuldners, welches sich nicht als unterpfändliches Erzeugnis qualifiziert, oder demselben gleichgestellt ist. Vorbehalten bleibt die abweichende Bestimmung des § 21. § 27. Die Priorität des Pfandrechtes wird je nach dem Datum der Pfändung bestimmt, soweit Gläubiger für Forderungen mit gleichartigen Vorrechten concurrieren. Eine solche Concurrenz besteht: a) zwischen grundversicherten Zinsforderungen; b) zwischen bevorzugten laufenden Forderungen; c) zwischen gemeinen laufenden Forderungen. Dagegen concurrieren diese drei Classen wieder unter sich in der Weise, daß ohne Rücksicht auf die Zeit der Pfändung die grundversicherten Zinsforderungen bezüglich der ihnen eingeräumten Vorrechte allen laufenden Forderungen, diese aber hinsichtlich der ihnen zustehenden Vorrechte allen grundversicherten Zinsforderungen, und endlich unter den laufenden Forderungen die bevorzugten den gemeinen laufenden vorgehen. Die gesetzlichen Pfandrechte gehen den Pfändungen für andere Forderungen rücksichtlich der ihnen besonders haftenden Pfänder unbedingt vor. § 28. Die Pfändung erlischt in der Regel nach 180 Tagen. § 29. Die Zeit, wo der Fortgang der Schuldbetreibung in Folge Ergreifung weiterziehender Rechtsmittel (§§ 11 u. 12), Erklärung eines Rechtsvorschlages (§ 51) oder Aufstellung eines Verwalters (§ 82) gehemmt war, wird bei Berechnung der Fristen nicht in Ansatz gebracht. Desgleichen wird der Ablauf der Pfändungen auf ein Erbsbetreffen (§ 44) gestört,

wenn im Verlaufe der darauf folgenden 150 Tage die Theilung nicht zu Stande kommt. In diesem Fall wird das Pfandrecht bis auf 30 Tage nach der Theilung erstreckt. Die gesetzlichen Rechtsstillstände (§ 53, lit. b) fallen rücksichtlich der Dauer des Pfandrechtes nicht in Abrechnung. § 30. Bei Berechnung der Fristen in der Schuldbetreibung wird der Tag, an welchem die Thatsache oder Handlung stattfand, von der die Berechnung ausgeht, nicht mitgezählt. In allen Fällen, wo eine Frist an einem Sonn- oder Feiertag abläuft, geht die Verfallzeit auf den folgenden Werktag über.

3. Die Pfandverschreibung.

§ 31. Ein specielles Pfandrecht an beweglichen Sachen wird dem Schuldner, auch ohne Übertragung des Besitzes an den Gläubiger, durch Eintragung in das Pfandverschreibungsbuch bestellt. Mit der Eintragung in dasselbe entsteht das Pfandrecht. § 32. Für die Bestellung eines solchen Pfandrechtes wird erforderlich, daß dem Pfandschäfer der Betrag des Guthabens und die Art der Realisierung desselben genau angegeben und die verpfändeten Gegenstände deutlich bezeichnet werden. Es ist daher der Ort, wo die Pfänder sich befinden, sowie die Angabe der Merkmale, wodurch sie sich von andern gleichartigen Gegenständen unterscheiden, amtlich aufzunehmen. § 33. Wenn für eine Forderung, wofür Pfändung stattgefunden hat, eine Pfandverschreibung errichtet wird, so erlischt das generelle (allgemeine) Pfandrecht. § 35. Pfandverschreibungen zu Gunsten von Forderungen, denen ein Vorrecht auf die verschriebenen Pfänder zusteht, gehen als specielles Pfandrecht allen Pfändungen für Forderungen mit gleichem Vorrecht unbedingt vor. § 36. Pfandverschreibungen für Forderungen, die kein Vorrecht auf die verschriebenen Pfandobjecte besitzen, haben nur insoweit Rechtswirkung, als keine Rechte grundversicherter Forderungen und keine gesetzlichen Pfandrechte (§§ 18, 19 und 20) dadurch verletzt werden. § 37. Die Dauer der Pfandverschreibung ist auf 180 Tage beschränkt. § 38. Wenn ein verschriebenes Pfand zu Grunde geht, so verliert der Gläubiger das Pfandrecht, nicht aber die Forderung.

4. Die Pfandanzeige.

§ 39. Alle schuldbetrieblichen Anzeigen sind durch den Pfandschäferweibel oder dessen Stellvertreter dem Schuldner selbst oder in dessen Wohnung einem erwachsenen Hausgenossen zu machen und schriftlich zurückzulassen. Ist der Schuldner lebensgefährlich krank, so darf die Anzeige nur an dessen erwachsene Hausgenossen bestellt werden. § 42. In allen Fällen, wo der Schuldner sammt seiner Familie, ohne für gehörige Stellvertretung gesorgt zu haben, den Pfandschäferkreis, beziehungsweise den Kanton verlassen hat, sind die schuldbetrieblichen Anzeigen gleich anfangs dem Präsidenten der von ihm verlassenen Wohngemeinde desselben zu machen. Ergiebt sich dabei aus den

Umständen, daß Zahlungsflüchtigkeit den Grund der Abwesenheit des Schuldners bildet, so hat der Gemeindspräsident auf Verlangen des Gläubigers durch den ersten Pfandschäfer und den Pfandschäferweibel die Inventarisation vornehmen zu lassen und die Stellvertretung des Schuldners von Amtswegen anzuordnen. § 43. Die Pfandanzige kann zu jeder Zeit geschehen. § 44. Die Pfandanzige, beziehungsweise Pfandverschreibung, auf Capital-, Pacht- und Miethzins, Abzungs- und Hirtungserlöse, Austheilgelder und andere Guthaben, sowie auf Erbschaften, ist nicht nur dem Schuldner selbst, sondern auch demjenigen zur Kenntniß zu bringen, welcher solche Zahlungen zu leisten, oder das betreffende Erbe in Handen hat. Diese Anzeige hat die Wirkung einer Beschlagnahme, wodurch dem Dritten bis auf weitere Verfügung die Zahlung oder Herausgabe unter Androhung nochmaliger Leistung untersagt wird. § 45. Der Beschlagsucher auf Erbschaften ist berechtigt, bei der Erbstheilung sich persönlich einzufinden oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Diese Mitwirkung kann jedoch durch genügende Realcaution abgewandt werden. Ueber die Zulänglichkeit der Realcaution entscheiden die Pfandschäfer. § 46. Durch die Pfandanzige wird der Schuldner in der Verfügung über sein Vermögen in der Weise gehemmt, daß der Gläubiger, für den die Anzeige gemacht worden ist, alle späteren Verpfändungen oder Veräußerungen desselben rückgängig machen kann. § 47. Will der Schuldner die Wirkung der Pfandanzige von sich abwenden, so kann er den Gläubiger zur Auswahl specieller Pfänder anhalten, was auf dem Wege der Pfandverschreibung geschehen muß. Bei streitigen Forderungen kann die Wirkung der Pfandanzige auch durch Leistung genügender Realcaution abgewendet werden. Sowohl über die Zulänglichkeit der gewählten Pfänder, als über dieselbe der Realcaution entscheiden in streitigen Fällen die Pfandschäfer. § 48. Vernachlässigt der Schuldner die Erhaltung und Pflege durch Pfandanzige verhafteter oder verschriebener Pfänder, oder ist Gefahr einer Veräußerung oder Verschleppung derselben vorhanden, so kann der Gläubiger beim Bezirksamman amtlche Sicherung verlangen. § 49. Schuldner, welche bei der Pfandanzige, der Schätzung oder Anlobung Pfänder verheimlichen, verschriebene oder durch Pfandanzige verhaftete veräußern oder beschädigen, sind von demselben überdies dem Strafrichter zu überweisen. § 50. Sind nach geschehener Pfandanzige Pfänder vom Unterpfand, beziehungsweise aus dem Pfandschäferkreise, wo die Schätzung stattzufinden hat, entfernt worden, so ist der Gläubiger berechtigt, selbe durch Verfügung des Bezirksamman's und auf Kosten des Schuldners auf das Unterpfand, beziehungsweise in den betreffenden Pfandschäferkreis zurückbringen zu lassen, oder aber da, wohin sie unbefugter Weise gebracht wurden, das Pfandrecht darauf geltend zu machen. § 51. Binnen fünf Tagen nach erhaltener Pfand-

anzeige kann der Schuldner gegen die Schuldbetreibung beim ersten Pfandschäfer, unter Angabe des Grundes, den Rechtsvorschlag erklären. Dieser ist in's Pfandbuch einzutragen und dem Gläubiger davon unverweilt Anzeige zu machen. Der Gläubiger hat seine Klage gegen den Rechtsvorschlag, bei Verwirkung des Pfandrechtes innerhalb dreißig Tagen von der Anzeige an, an das zuständige Gericht zu bringen.

5. Pfandschätzung („Ausübung des Pfandrechts“) und Verwaltung.

§ 52. Das Pfandrecht wird in der Regel durch Schätzung ausgeübt. Ausnahmsweise tritt die Versteigerung ein: a) wenn dieselbe bei einer Pfandverschreibung vertragsmässig bedungen worden; b) wenn zur Liquidation des beweglichen Vermögens des Schuldners ein Verwalter (§ 82) aufgestellt ist. § 53. Die Ausübung des Pfandrechtes kann in der Regel zu jeder Zeit stattfinden. Ausnahmsweise ist dieselbe eingestellt: a) an Sonn- und Feiertagen; b) während der gesetzlichen Rechtsstillstände, nämlich vier Tage vor und zwei Tage nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste, sowie während der Fronleichnamsoctar; c) gegen Schuldner, welche sich im gesetzlichen Militärdienst befinden; d) gegen lebensgefährlich Kranke. Auch dürfen, mit Vorbehalt der Ausnahme des § 69, Heu, Emd und Streue nicht vor Martinstag, Baum-, Feld- und Bodenfrüchte erst dann geschätzt werden, wenn sie eingesammelt oder wenigstens reif sind. § 55. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Gläubiger und dem Pfandschäfer wird, wo er nicht mündlich stattfindet, durch einen auf gedrucktem Formular gesertigten Pfandschein vermittelt, worauf die Pfändung, beziehungsweise Pfandverschreibung sofort einzutragen und dem Gläubiger zu bestellen ist. Verlangt der Gläubiger die Pfandanzeige und später die Schätzung, so hat er sein Begehren im erstern Fall mit den Worten: „Gläubiger verlangt die Pfandanzeige“ — im letztern Fall: „Gläubiger verlangt die Schätzung“, auf den Pfandschein zu setzen, und diesen dem Pfandschäfer zu übermachen. Der Pfandschäfer hat die Pfandanzeige und den allfälligen Rechtsvorschlag auf dem Pfandschein zu notieren und diesen dem Gläubiger zuzustellen. Wohnt der letztere außer dem Amtskreise des Wohnorts des Schuldners, so kann der Austausch des Pfandscheines zwischen Pfandschäfer und Gläubiger als recommandierter Brief überschrieben und durch die Post befördert werden. § 56. Der Pfandschäferweibel hat im Auftrag des Pfandschäfers von Amtswegen die Schuldbetreibung für die Gläubiger durchzuführen. Diese sind jedoch berechtigt, zur Wahrung ihrer Interessen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten dabei mitzuwirken. § 58. Die Zeit von der Pfandanzeige bis zum Begehren der Bekündung zur Schätzung soll wenigstens vierzehn Tage betragen. Auf Verlangen des Schuldners ist die Schätzung auch früher und möglichst bald vorzunehmen. In diesem Fall hat der Pfandschäfer die gesetz-

lichen Fristen um so viel abzukürzen, als dieses rücksichtlich der Anfrage und Vorladung der hiezu berechtigten Pfandgläubiger ausführbar erscheint. Denjenigen, die in Folge einer Mahnung zur Ausübung ihres Prioritätsrechtes die Schätzung vornehmen wollen, liegt die Pfandanzeige nicht ob. § 59. Die Verkündung zur Schätzung, sowie zur Ueberschätzung, hat der ersten mindestens fünf, der letztern wenigstens zwei Tage vorauszugehen, darf weder an einem Sonn- oder Feiertage, noch während der Rechtsstillstände geschehen und ist dem Schuldner für alle, welche von sich aus oder in Folge einer Mahnung zur Ausübung ihres Prioritätsrechtes die Schätzung verlangen, anzuzeigen. § 61. Der Schuldner ist bei Verantwortlichkeit und Strafe verpflichtet, der Schätzung entweder persönlich beizuhören oder sich dabei vertreten zu lassen und die von ihm verlangten Aufschlüsse zu ertheilen. Kommt der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so kann entweder mit der Schätzung vorgefahren, oder auf Begehren des Gläubigers oder der Pfandschäfer die Hülfe des Bezirksammanns gegen den Schuldner nachgesucht werden. § 63. Der Gläubiger ist nur zur Wahl, beziehungsweise Schätzung pfandbarer Gegenstände verpflichtet, d. h. solcher Pfänder, welche im gewöhnlichen Verkehr Kauf und Lauf haben. Sind Gläubiger und Schuldner rücksichtlich der Frage der Pfandbarkeit ungleicher Ansicht, so entscheiden darüber die Pfandschäfer. Fällt dieser Entscheid bejahend aus, so wird die Schätzung sogleich vorgenommen und es kann die Beschwerde über den Entscheid der Pfandbarkeit nur in Verbindung mit der Schätzung selbst (§ 75), bei verneinendem Entscheid dagegen selbstständig an die Ueberschäfer gezogen werden. § 65. Gegenstände, welche vom Schuldner als Drittmanngut erklärt werden, ohne daß hiefür ein genügender Ausweis vorliegt, können auf Begehr des Gläubigers gleichwohl geschätzt werden, aber unter Vormerkung des angeblichen Eigenthümers am Schätzungsbuch. Dem letztern ist von der stattgefundenen Schätzung durch den ersten Pfandschäfer auf amtlichem Wege schriftlich Kenntniß zu geben mit der Weisung, innerhalb dreißig Tagen von Anzeige an seine Eigenthumsklage an das erstinstanzliche Gericht zu bringen, widrigenfalls die Schätzung in Rechtskraft erwachse. Im Fall des Prozesses bleibt die Anhandnahme der geschätzten Gegenstände bis zum rechtskräftigen gerichtlichen Entscheid eingestellt. § 66. Bei nachgewiesener Gefahr des Verlustes ist für eine nicht fällige Forderung vom Bezirksamman die Schätzung zu bewilligen. Für mitlaufende Capitalzinse darf nicht geschätzt werden. § 67. Baares Geld wird den Gläubigern ohne Schätzung übergeben. Auch Werthschriften bedürfen keiner Schätzung, wenn der Gläubiger sie im Einverständniß mit dem Schuldner im Nominalwerth annimmt und den allfälligen Ueberschuß baar bezahlt. Unter gleicher Bedingung ist dem Gläubiger gestattet, ausstehende Guthaben des Schuldners an Zahlung statt an-

zunehmen, zur Annahme aber kann er nicht gezwungen werden. § 68. Ist die Schätzung für mehrere Gläubiger vorzunehmen oder baares Geld unter sie zu vertheilen (§ 67), und finden sich unter den Forderungen derselben solche vor, gegen welche ein Rechtsvorschlag gemacht worden ist, so wird für die bestrittene Forderung unter Rechtsvorbehalt dennoch geschätzt, beziehungsweise deren Betreffniß ausmittelt. Dem Gläubiger derselben liegt in diesem Falle ob, seine Klage binnen dreißig Tagen an das zuständige Gericht zu bringen. Wird die Schätzung, beziehungsweise Zurhandnahme von Pfändern, nur von demjenigen Gläubiger begehrts, dessen Forderung bestritten ist, so muß diese vor der Schätzung beziehungsweise Zurhandnahme, gütlich oder rechtlich liquid gemacht werden. § 69. Der Gläubiger grundversicherter Zinsforderungen (§ 20 und 21) hat sich zunächst auf den Erzeugnissen des Unterpfandes und was diesem gleichgestellt ist, bezahlt zu machen, die Mietzinsen ausgenommen, zu deren Schätzung er nicht verpflichtet ist. Zur Schätzung anderer Vermögensgegenstände derselben kann der Gläubiger ebenfalls nicht angehalten werden. Abgesehen von der Bestimmung am Schlusse des § 17 können die Pfandgläubiger grundversicherter Forderungen, wenn Heu, Emd oder Streue vor Martinstag vom Unterpfand entfernt werden, bis den nächsten 15. December überall im Canton ihr Pfandrecht auf dieselben durchführen, oder den Käufer solcher unterpfändlicher Erzeugnisse für den Kaufpreis belangen. § 70. Die Pfänder dürfen bei Eidespflcht nur so geschätzt werden, wie sie zur Zeit der Schätzung im gewöhnlichen Verkehr haarschärflich gekauft und verkauft werden. Bei Schätzungen von Heu haben die Pfandschäfer auf Verlangen des Gläubigers den Preis sowohl für den Fall des Verbrauchs auf dem Grundstück, als des Abführens von demselben festzusezen. Im letztern Falle geschieht die Schätzung nach dem Gewicht. Der Gläubiger kann jedoch nicht angehalten werden, das Heu auf dem Grundstück aufzuhirten. § 71. Sind die Pfandschäfer oder Ueberschäfer bezüglich der Pfandbarkeit eines Gegenstandes oder der Werthung eines Pfandes getheilter Ansicht, oder sind zur Schätzung besondere Kunst- oder Gewerbskenntnisse erforderlich, so haben sie einen zeugensfähigen sachkundigen Mann beizuziehen, der in den erstern Fällen den Entscheid, im letztern dagegen sein Gutachten abzugeben hat, auf dessen Grundlage die Schäfer sodann den Preis bestimmen. Können sich die Pfandschäfer oder Ueberschäfer über die Person des beizuziehenden Sachverständigen nicht einigen, so bezeichnet der Gemeindspräsident einen solchen. Der Sachverständige muß auf Begehren des Gläubigers oder Schuldners vom ersten Pfandschäfer beeidigt werden. § 72. Bevorzugte Forderungen (§ 25) werden bei der Schätzung mit Zuschlag eines vierten Theils des wirklichen Betrags realisiert, desgleichen auch solche Forderungen, bei denen auf den Fall der Schätzung dieser Zuschlag ver-

tragsmäßig bedungen worden ist. Bei Schätzungen für Steuern und Einquartierungsforderungen kommen die daherigen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung. § 73. Kommen bei einem geschätzten Pfand Mängel zum Vorschein, welche bei der Schätzung vom Schuldner verheimlicht oder von den Pfandschäzern nicht wahrgenommen wurden, oder wird vom Schuldner ein während der Lösungszeit in seinen Händen bleibendes Pfand beschädigt oder verschlechtert, so ist der Minderwerth durch abormalige Schätzung auszumitteln. Durch solche Nachschätzungen darf den inzwischen stattgefundenen Schätzungen anderer Gläubiger kein Eintrag geschehen. § 75. Schuldner und Gläubiger sind berechtigt, binnen fünf Tagen von Gründung, beziehungsweise Mittheilung der Schätzung an, mündlich oder schriftlich beim ersten Pfandschäzer die Ueberschätzung zu verlangen. Im letztern Fall sind am Fuße des Schätzungsscheines die Worte beizusezen: „Gläubiger (beziehungsweise Schuldner) verlangt die Ueberschätzung“ und zwar mit der nähern Angabe, ob dieselbe gegen die ganze Schätzung oder nur mit Bezug auf einzelne und auf welche geschätzte Pfänder begeht werde. Hiervon wird im Schätzungsbuch Vormerkung genommen und der Schätzungsschein dem ersten Ueberschäzer bestellt, der die Ueberschätzung beförderlichst anzuordnen hat. § 76. Findet eine Herabsetzung der ersten Schätzung statt, so sollen die Ueberschäzer sowohl für diesen Ausfall, als für die auf den Schuldner allfällig verlegten Kosten sofort neue Pfänder nachschäzen. § 77. Ergiebt sich bei der Schätzung oder Ueberschätzung ein Ueberschuss über die Forderung des Gläubigers, so ist derselbe dem ersten Schäzer zu Händen des nächstberechtigten Gläubigers, welcher die Schätzung begeht hat, und falls kein weiteres Begehrten gestellt worden, für den Schuldner baar zu erlegen. § 78. Dem Schuldner ist während einer Frist von vierzehn Tagen, von der Schätzung an gerechnet, das Recht vorbehalten, die geschätzten Pfänder in ihrer Gesamtheit im Schätzungspreis, jedoch ohne Zuschlag (§ 72) mit baarem Geld zu lösen. Bis zur erfolgten Lösung, oder bis zur Erklärung des Verzichtes auf das Lösungsrecht, bleibt das Pfand in Gefahr und Wart des Schuldners. § 80. Wenn ein oder mehrere Gläubiger mit grundversicherten Zinsforderungen bei der Schätzung keine Pfänder mehr finden, die sie sich zuschäzen zu lassen pflichtig sind (§ 69), und sie nicht allfällig andere durch ihr Pfandrecht substidiär begriffene Gegenstände sich zuschäzen lassen wollen, so können sie innerhalb sechzig Tagen, vom Zeitpunkt der endgültigen Schätzung an, mittelst einer daherigen Bescheinigung des ersten Pfandschäzers über das betreffende Unterpfand den Feilruf verlangen. Für die Zeit des Feilrufes muss über das Unterpfand ein Verwalter bestellt werden. Die Bezeichnung dieses Verwalters liegt dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten ob. § 81. Wenn für Gläubiger mit laufenden Forderungen sich überhaupt keine pfandbaren Ge-

genstände mehr vorfinden und sie allfällig vorhandene Guthaben des Schuldners an Zahlungsstatt nicht annehmen wollen, so haben die Pfandschäfer auf Verlangen solcher Gläubiger dem Bezirksgerichtspräsidenten des Wohnortes des Schuldners hie von Anzeige zu machen, welchem dann obliegt, für die Liquidation einen Verwalter zu bezeichnen. § 82. Der Verwalter hat in Gegenwart und unter Mitwirkung des ersten Pfandschäfers und des Schuldners die Activen des letztern zu inventarieren. Das daherige Inventar soll vom Verwalter und dem ersten Pfandschäfer unterzeichnet und eine Abschrift beim letztern aufbewahrt werden. Verweigert der Schuldner seine Mitwirkung, so ist das Inventar gleichwohl zu erstellen, und es kann derselbe überdies dem Strafrichter überwiesen werden. § 83. Die Activen des Schuldners sind vom Verwalter mit Juratbeziehung desselben in der Regel auf dem Wege der Gant zu realisieren, und es ist der Ertrag des Liquidierten behufs Tilgung der Forderungen nach der Reihenfolge des Prioritätsrechtes der Gläubiger an die Pfandschäfer abzugeben. § 84. Der Verwalter hat seine Liquidationsrechnung zu unterzeichnen und beim Pfandschäfer zur Einsicht der Gläubiger zu deponieren. § 85. Beschwerden gegen den Verwalter sind beim Bezirksamman anzubringen.

6. Anlobung, Feilruf und Falliment.

§ 86. Wenn die betreffenden Gläubiger weder durch die Schuldbetreibung, noch durch die Liquidation des Verwalters befriedigt werden können, so findet die Anlobung statt. Ist nichts vorhanden, was die Liquidation eines Verwalters erforderlich macht, so geschieht die Anlobung auf dem Schätzungslocal selbst, im entgegengesetzten Fall wird der Schuldner behufs Vornahme derselben vor die Pfandschäfer berufen. § 87. Die Anlobung geschieht in der Weise, daß der Schuldner vor den Pfandschäfern an Eidesstatt die Erklärung abgibt, daß er seine Vermögensumstände getreulich und ohne Rückhalt angegeben habe und daß er keine pfandbaren Gegenstände mehr besitze. Von der Anlobung des Schuldners wird im Schätzungsbuch Vormerkung genommen und auf Begehren jedem nicht befriedigten Gläubiger ein Auszug davon zugestellt, auf dessen Vorweisung er das Falliment zu verlangen berechtigt ist. Die Rechtskraft eines Anlobungsscheines dauert neunzig Tage. § 88. Die Anlobung hat die Wirkung, daß die Besorgung allfälliger Liegenschaften des Schuldners einem vom Bezirksgerichtspräsidenten zu bezeichnenden Verwalter übertragen wird. Ueber die Bewerbung der Liegenschaften ist jeweilen gesonderte Rechnung zu führen. § 89. Verweigert der Schuldner die Anlobung (§ 87), oder ist er landesflüchtig, oder wird im Fall des Todes dessen Nachlass von seinen Erben ausgeschlagen, und können die Gläubiger weder durch Schätzung, noch durch die Liquidation des Verwalters befriedigt werden, so haben die Pfandschäfer dieses im Schätzungsbuch zu

bescheinigen. Der daherige Auszug vertritt den Anlobungsschein. § 90. Fällt dem Schuldner während der Zeit des Feilrufs oder der Liquidation neues Vermögen zu, so ist die Schuldbetreibung nach den im Tit. II aufgestellten Grundsätzen in Anwendung zu bringen. Wird nach geschehener Anlobung, jedoch vor Erkennung des Falliments, noch pfändbares Vermögen des Schuldners entdeckt, so sind die Gläubiger, welche für ihre Forderungen gar nicht, oder nicht vollständig befriedigt wurden, besagt, nach der Priorität ihrer Pfandrechte nachträglich die Schätzung, oder wo diese nicht stattfinden muß (§ 67), die Aushändigung der Pfänder zu verlangen.

Dieses Gesetz ist eine Weiterbildung des alten Schuldentriebrechts, das in dieser Zeitschrift VII., 1. Abth. (Abh.) S. 70 f. von F. v. Wyß beschrieben und in den Gesetzen und Verordnungen vom 31. Oct. 1804, 26. Oct. 1809, 28. Nov. 1828 und 10. Apr. 1848 niedergelegt war. Von den bisher geltenden beiden Verordnungen bleiben noch eine Reihe Bestimmungen neben diesem neuen Gesetze in Kraft, die in dem Anhang desselben zusammengestellt erscheinen. Wir lassen denselben hier ebenfalls folgen.

Tit. IV. Fallimente und Fertigung derselben. (Siehe §§ 1 bis und mit 10).*) **Tit. V. Güterzurückstellung ohne Falliment, oder sogenanntes Schlüsselschicken.** (Siehe Eingang und §§ 1 bis und mit 15).*) **Tit. VI. A. Zins von überlangendem Capital.** § 9. Welcher Creditor überlangendes Capital besitzt, das heißtt, welcher Capital inne hat, wofür die Güter oder Liegenschaften verschiedener Besitzer unterpfändlich verschrieben und eingesetzt sind, hat das Recht, den Zins zu beziehen, von welchem er will. § 10. Damit aber dadurch Niemanden einiger Schaden oder Nachtheil widerfahre, so ist der Creditor gehalten, demjenigen Güterbesitzer, von welchem er den Zins zu beziehen verlangt, den ersten Brachmonats vor Verfallzeit des dritten Zinses hie von Kenntniß zu geben und ihm zu bemerken, was für Zinse er auf ihm einzehlen wolle, welche Anzeige dann aber, wenn sie einmal geschehen, so lange in Kräften bleibt, bis der Creditor den Zins wiederum ändern wird oder ein neuer Besitzer den vorhergehenden Zinsen abgelöst hat. § 11. Durch diese Voranzeige wird dann derjenige, welcher um den Zins angesucht worden, wenn er nicht selbst Schuldner desselben ist, berechtigt, den mitverbündeten Güterbesitzer anlangen, und sich auf ihm verschern zu mögen. § 12. Jeder Besitzer von einem Gut, auf

*) Die in diesem Titel den Bezirksräthen eingeräumten Kompetenzen sind durch § 142 des Verfassungsgesetzes vom 29. Nov. 1854, beziehungswise 14. Juli 1856, auf die Bezirksgerichte übertragen worden.

welchem der Zins wegen überlangendem Capital bezogen werden will, wo er früher nicht bezogen worden, mag solches einlösen, ohne daß dadurch die Gültigkeit desselben oder der Satz auf dessen Gut, wovon der Besitzer zur Auslösung nichts beigetragen hat, sich verändert oder aufhört; es solle also nur die Liegenschaft dieses Auslösers als von diesem gelösten Capital entlastet angesehen, das ausgelöste Capital aber auf den übrigen mitverbunden gewesenen Gütern haftend in früherm Satz und Lücke anerkannt werden. Wenn aber derjenige, auf dessen Gut das Capital zu verzinsen verlegt und angewiesen worden, ein solch auch auf andere Güter oder Unterpfande langendes Capital einlöst, so verliert dasselbe den Satz sowohl auf seinem bestehenden als allen andern mitverbundenen Unterpfanden. B. Wirkung der Auslösung von Capitalien. § 13. Anderes Capital, welches auf einem Unterpfande verschrieben ist und von dem Besitzer desselben eingelöst wird, hat keine fernere Gültigkeit mehr und die hinter demselben gesetzten Capitalien rücken in ihrem Satz vor und das ausgelöste Capital geht in Zukunft nicht nur nach, sondern es hat, wie schon gesagt, gar keine Gültigkeit mehr, in Folge dessen also der Creditor das Capitalinstrument jedesmal verschnitten entweder der Ganzlei oder dem Einlöser als Eigenthümer abgeben und behändtgen solle, und wer dennoch ein solches Instrument verkaufen oder jemanden zur Hypothek übergeben würde, solle als ein Falsarius geachtet, behandelt und abgestraft werden. C. Berechtigung zum Einzug des neuen und alten Zinses. § 14. Jedem unterpfändlich versicherten Creditor ist gestattet, oder bleibt vielmehr das immer bestandene Recht unbenommen, sich für seine zu gut habenden neu und alte Zinse zu jeder Zeit auf dem Unterpfande bezahlt zu machen, und auch für den mitlaufenden neuen Zins vor dessen Verfallzeit sich zu versichern. D. Von der Sicherstellung des Frauengutes. § 15. (Ist durch § 14 Vormundschaftsverordnung aufgehoben.) § 16. Sollte die Versicherung durch Schätzung geschehen, so ist der Vogt bei Verantwortlichkeit verpflichtet, die geschätzten Gegenstände in ein Verzeichniß zu nehmen und dieses dem Waisenamt einzuhändigen. § 17. Nachdem die Versicherung erweislich einmal vor sich gegangen sein wird, so hat die Frau kein Recht, ihren Mann ferner ihres Gutes wegen anzusuchen und auch selbst dann nicht, wenn sie oder ihr Vogt ihm von früher zugeschätzten Sachen anvertraut haben würde. § 18. (Ist durch § 180 der Civilprozeßordnung aufgehoben.) Tit. VII. A. Von der Versilberung. (Siehe §§ 9 bis und mit 14.)*) B. Zugrecht auf verkaufte Capitalien. § 20. Wenn

*) Die zu den Titeln IV und V angebrachte Note kommt auch hier in Anwendung.

Iemand Capital käuflich an sich bringt, so solle der Besitzer des Gutes, auf welchem das Capital haftet, eine solche Gült oder Capital innert Jahre und Tag von der Zeit des Anzeigens an gerechnet, aus eigenen Mitteln mit gleicher Zahlungsart und Werth, wie Käufer solche an sich gebracht hat und mit Zuschlag des laufenden Zinses einlösen mögen. Eine Schuld, welche auf dem Verkäufer der Gült oder des Capitals selbst gehaftet hat, ist als baar Geld anzusehen und kann also nur mit baar Geld oder mit einer Schuld, welche auf dem Capitalkäufer auch wieder haftet, abgetragen werden.

Die hauptsächlichsten Uebelstände der alten Schuld betreibung waren folgende:

1. Die mehr privatrechtliche Natur der Betreibung. Nur das Pfandbuch ward ordentlich geführt, der Fortgang der Betreibung nicht.
2. Die Ungleichheit der Localkreise, welche je nach der Beamtung, bei welcher die verschiedenen Betreibungsschritte erfolgten, betroffen wurden. Der beim Bezirksamman gelegte Pfandbauen betraf dessen Bezirk, der beim Gemeindepräsidenten die Gemeinde allein, der beim Pfandschäfer dessen Kreis (z. B. in Schwyz die halbe Gemeinde).
3. Das Fehlen von Pfandschäferweibeln.
4. Die Ungenauigkeit in Regulierung des Instanzenzuges.
5. Die Unterwerfung von Baarschaft-Ausständen und werthlosen Dingen unter die Vorschriften über Pfandschätzung.
6. Die allzugroße Strenge und Kürze der Fristen im Interesse der Gläubiger. Es konnte von einem Tag auf den andern die Pfandeinschreibung und die Betreibung eintreten.
7. Die weitgehende Observanz zu Gunsten des Wahlrechtes der Gläubiger in Bezug auf die Pfandgegenstände.
8. Das Fehlen aller Vorbehalte zu Gunsten des Schuldners in Betreff nicht pfandbarer Gegenstände.
9. Die unbedingte Herrschaft des Zugverfahrens in der Execution.

Dazu kamen manche Widersprüche in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Es ist bekannt, daß eine Anzahl Unzufriedener gegen die neue Gesetzgebung bei dem Bundesrath und selbst bei der Bundesversammlung Beschwerde erhoben. Die hauptsächlichste war der Vorwurf der Incompetenz des Kantonsrathes zu Erlaß des Gesetzes.

Diese Beschwerden wurden aber auf ein eingehendes Votum von Hrn. Dr. Blumer zum größten Theile abgewiesen und nur die §§ 15 bis 17, 29, 30 sind den Kreisgemeinden vorzulegen, wobei allerdings die Gefahr droht, daß ein zusammengehöriges Ganzes nun möglicherweise zerrissen und neu hergestellt werden muß.

Zu genauerer Ausführung dieses Gesetzes besteht noch:

Instruction (des RR. des C. Schwyz) für die Schuldbetreibung (beamten). Vom 3. August. (Gesetze und Verordnungen. V. 85 f.)

Publicationspatent vom 10. November. (Amtsblatt. 99 S. 345 f.)

Weisung (des RR. von Schwyz) betr. die Schuldbetreibung. Vom 28. December. (Amtsblatt. S. 408 f.)

Eine Übergangsbestimmung.

Zusatztatikel zur Fallimentsordnung, angenommen von der Landsgemeinde des C. Appenzell i. Rh. am 30. April. (Bes. Abdruck.)

An einer Concursmasse haben nur die Treibenden, nicht Gläubiger einer früheren Masse desselben Falliten Theil.

Anders hinsichtlich des aus Erbschaft einem Falliten Angefallenen oder des Nachlasses eines verstorbenen Falliten. An dieses Angefallene oder Nachgelassene haben alle Gläubiger gleichmäßig Anspruch.

Haben Falliten mit den Gläubigern einen Nachlaß accordiert, so gilt dieser Satz natürlich nicht zu Gunsten des Nachgelassenen.

Kreisschreiben (des Obergerichts des C. Lucern) an sämtliche Concurofficien betr. die Vormerkung der Fristanfänge für Einleitung eines Concursaccommodements. Vom 19. October. (Cantonsblatt. S. 769.)

Diese Vormerkung wird häufig unterlassen und ist doch unentbehrlich bei Prüfung der Frage, ob die Frist eingehalten und daher von dieser Seite das Accommodement nicht zu beanstanden sei?

Verordnung (des OG. des C. Schaffhausen) betr. die Ergänzung bzw. Abänderung des bisherigen Concursverfahrens. Vom 15. September. (Off. Sammlung. N. F. III. S. 1008 f.)

Zusammenstellung der im privatrechtlichen Gesetzbuch zerstreut sich findenden Bestimmungen über Größnung resp. Wiedereröffnung des Concurses und die Rangordnung der Gläubiger in Vertheilung seiner Ergebnisse.

Brauchbarer wäre diese Zusammenstellung, wenn sie, ihrem Zwecke gemäß, die Stellen des Gesetzes, statt nur auf sie zu verweisen, wörtlich aufnahme.

D. Criminalrecht.

Gesetz (des Cantonsrathes von Solothurn) betr. Bestrafung der von Cantonsangehörigen oder niedergelassenen Fremden außerhalb Cantons verübten Verbrechen, Vergehen

oder Übertretungen. Vom 1. März. (Amtliche Sammlung. LV. n. 107. Cantonsrathsverhandlungen d. J. S. 14 f.)

Diese Bestrafung tritt nur in Folge besonderer Einleitung (Verfügung) des Regierungsrathes ein, wenn er eine begehrte Auslieferung verweigert hat oder wenn das Verbrechen, Vergehen oder die Übertretung gegen das Inland gerichtet war und von der ausländischen Behörde nicht bestraft wird.

Makgebend sind die einheimischen Gesetze, wo nicht diejenigen des Begehungsortes als gelinder nachgewiesen worden sind.

E. Criminalproceß.

105 Gesetz (des gr. N. des C. Lucern) über das Strafrechtsverfahren. Vom 7. Brachmonat, in Kraft mit 1. Herbstmonat. (Gesetzsammlung. N. F. IV. 251 f. Grossrathsverhandlungen von 1863. S. 57; von 1864: S. 12 f. 211; von 1865: S. 11. 141.)

106 Kreisschreiber (des Obergerichts des C. Lucern) an die Amtssstatthalter. Vom 22. August. (Cantonsblatt. S. 626 f.)

107 Kreisschreiber (des Obergerichts des C. Lucern) an die sämmtlichen Bezirksgerichte. Vom gl. Tage. (ib. S. 538 f.)

Organisation. 1. Anzeige durch Policei oder Gemeindevorstand (Ammann). 2. Voruntersuchung: Amtssstatthalterämter und ein Kantonal-Verhöramt (Verhörrichter und Schreiber). 3. Verweisung von Verbrechen an das Strafgericht durch einen Ausschuss des Obergerichts (3 Mitglieder in jährlichem Wechsel). 4. Hauptverfahren: Criminalgericht (Präsident und fünf ständige Richter mit fünf Ersatzmännern). Instanzenzug an das Obergericht. 5. Staatsanwalt mit zeitweiligem Substitut. 6. Amtlicher Vertheidiger.

Anzeige und Klage. Bei Anzeige keinerlei Haftbarkeit außer bei Unwahrheit und erweislicher Böswilligkeit. Bei Anzeige mit bestimmtem Antrag auf Bestrafung (Klage) Haftbarkeit für die ökonomischen und Ehrenfolgen der Untersuchung. — Die Klage ist unerlässlich zu Verfolgung von 1. Gebruch, 2. Entführung, 3. geringeren Schädigungen an Gut oder bei Leibesangriff ohne Schaden und außer Schlägerei. 4. Eigenthumevergehen an Angehörigen im weitern Sinn. Solche Klagen können auch wieder zurückgenommen, aber dann nicht mehr erneuert werden. — Die Klage auf Privatehrbeleidigung und Verläumding geht direct an das Bezirksgericht nach fruchtlosem friedensrichterlichem Verstand. Das Verfahren ist der Civilrechtsgang.

Die Voruntersuchung führt der Amtssstatthalter und dessen Schreiber, unter (begehrter oder unbegehrter) Weisung des Staats-

anwaltes: a. bei Policei- und correctionellen Fällen bis zum Abschluß der Frage über objectiven und subjectiven Thatbestand mit Antrag an das Bezirksgericht des locus delicti, b. bei Verbrechen möglichst bis zu Abschluß des objectiven Thatbestandes, in geringern Fällen ohne nachherigen Eintritt des Verhöramts, mit schließlicher Verweisung der Acten an den Staatsanwalt. Fällen lassen kann der Amtstatthalter von sich aus eine kleinere Sache bei ganz grundlosem Verdacht, einen Policeifall unter Zugang zweier Glieder des Bezirksgerichtes, mit Anzeige an den Angeklagten, den Civilbetheiligten und den Staatsanwalt und unter Weiterzug an die Anlagekammer binnen sieben Tagen. — Verweisen kann der Amtstatthalter einen Policeifall auch an ein anderes Bezirksgericht, wo die Untersuchung bei dem forum delicti könnte Verlängerungen unterliegen, mit Einwilligung des Angeklagten. Abwenden ohne Mitwirkung des Gerichts kann der Amtstatthalter einen Fall, dessen Strafe nicht über 20 Tage Haft oder 60 Fr. Geld steigt, und bei Ausländern, falls der Antrag nicht über zwei Jahre policeilicher Cantonsverweisung geht, jedoch nur, wenn vor zwei Urkundspersonen der Angeklagte gesteht und mit dem Antrag des Amtstatthalters sich einverstanden erklärt, unter Gutheißung des Staatsanwalts. Im Zweifel über die Zuständigkeit entscheidet über die Verweisung des Falles der Amtstatthalter mit zwei Bezirksrichtern.

I. Eigentliches Strafverfahren.

A. Organisation der Beamtungen hiefür.

Staatsanwalt. Er hat Verhaftungsrecht. Er kann behufs Einleitung von Untersuchungen Personen verhören. In Folge dieser Verhöre kann er die weitere Untersuchung an den Amtstatthalter zurück oder an die Criminal- und Anlagekammer vorwärts weisen. Ihm berichten die Amtstatthalter alle wichtigen Verbrechen sofort, alle eingeleiteten Untersuchungen monatlich. — Will der Amtstatthalter eine Untersuchung fallen lassen, so kann der Staatsanwalt genehmigen oder zu Fortsetzung geeignete Weisung ertheilen. — Er kann jederzeit in allen Untersuchungen die Acten oder Bericht einverlangen, den Verhören beiwohnen, bei dem Verhöramt (unmaßgebliche) Anträge stellen und ebenso je nach Erfund der Untersuchung auch bei der Crimalkammer des Obergerichts die Ueberweisung oder die vorläufige oder definitive Aufhebung eines Proesses oder endlich Vervollständigung der Acten verlangen. — Umgekehrt können Obergericht oder Regierung ihm Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen auftragen. Er beaufsichtigt die Strafanstalten.

Das Verhöramt. Ihm liegt die Untersuchung der ihm von der Crimalkammer des Obergerichts zugewiesenen Fälle vor: Verhöre, Augenscheine, Haussuchungen, Verhaftungen. — Geständnisse verurkunden neben ihm ein Oberrichter und ein Criminalrichter. —

In wichtigen Fällen zieht es diese Personen auch zu Verhören bei. — Auf Antrag des Staatsanwalts kann das Verhöramt auch ohne vorherige policeiliche Einleitung unmittelbar Untersuchungen einleiten.

Criminal- und Anklagekammer des Obergerichts. Ueberweisungen werden nicht motiviert, wohl aber Weigerung derselben. Gegen letztere steht dem Staatsanwalt und dem Privatkläger Recurs zu, gegen erstere nicht.

B. Strafuntersuch.

a. Verhaft. Die Ausstellung des betr. Befehls steht zu dem Amtstatthalter, dem Staatsanwalt, dem Verhörrichter, den Straf- und Gerichtsstellen, ebenso der Policei mit Vorbehalt der Anzeige an den Staatsanwalt in 24 Stunden. Ein Verhör muß jederzeit in 24 Stunden folgen. Auch Privatpersonen sind zum Verhaft berechtigt, wenn der eines Verbrechens dringend Verdächtige auf der Flucht begriffen ist. — Schmälerung der Kost und körperliche Züchtigung bis auf 15 Streiche kann durch motiviertes Erkenntniß erfolgen bei Schmähung, Drohung oder hartnäckiger Widerspenstigkeit gegen Befehle der Untersuchungsbehörde oder deren Diener. — Die gegen Entweichung haftende Caution haftet für Prozeß- und Abhängskosten und für Schadenersatz. Ueberschuß fällt an den Staat, ohne Rücksicht auf seitherige neue Verhaftung.

b. Hausdurchsuchung. Voraussetzungen: Dringende Anzeigen, nahe Möglichkeit der Verschuldung. — Bei öffentlichen Häusern, auch schon wo Vermuthungen vom Vorfinden versteckter Personen oder Sachen, so jedoch, daß Verschlüsse Unbescholtener nicht geöffnet werden dürfen. Vornahme durch den Untersuchbeamten in Gegenwart eines vereideten Actuars, bei geringern Fällen in des Erstern Auftrag durch den Gemeindeammann, beides unter Zugang eines Angehörigen oder Nachbars; durch Policeidiener nur, wo Personen oder Sachen vor Augen da verborgen würden. — Bei Siegung und Entsiegung weggenommener Papiere sind dieselben Personen beizuziehen.

c. Brieferöffnung ist nur mit Zustimmung des beklagten Adressaten oder bei dessen Widerspruch auf Erkenntniß der Criminalkammer zulässig.

d. Expertise. Auf Verweigerung der Mitwirkung des Berufenen stehen Ordnungsbüßen, die gesteigert werden können, bis er seine Pflicht gehörig erfüllt. Alle Experten sind zu beeidigen, wenn sie nicht schon ein Amtseid bindet. Bei Leichenamen sollen ohne Unterschied der Todesart die drei Haupthöhlen des Leibes geöffnet werden.

e. Abhörung und Beweisverfahren. Protocoll. Directe Nedeform. — Bei Weigerung der Antwort ist dem Abzuhörenden als Ergebniß vorzuhalten, daß das Schweigen von der Behörde als Schuldnicht werde angesehen werden. — Verweigerung der Antwort ist Geistlichen, Ärzten und Sachwaltern gestattet, wo sie um Puncte

gefragt werden, die ihnen in ihrer Stellung vertraut worden. — Zeugen sind vor der Abhörung an die Möglichkeit ihrer Beeidigung zu erinnern. — Zeugnisweigerung hat Warnung, nach 24 Stunden Geldbuße von 20 bis 200 Fr., weiterhin Haft, nach deren erfolglosem Ablauf weitere Haft mit Thurmkost zur Folge. — Beeidigung der Zeugen nach Einvernahme vor Gericht, auf Begehren einer Partei oder eines Richters. — Der Beschädigte hat Werth und Menge nicht vorhandenen Gutes mit Anerbietung des Eides anzugeben. — Das Gericht wird prüfen, ob Gründe vorhanden sind, welche die Glaubwürdigkeit eines Schätzungsseides schwächen.

f. Abschluß der Voruntersuchung. Die Vertheidigung, wenn nicht vom Angeklagten dafüremand aufgestellt wird, geschieht amtschalber. Zu Fertigung der Anklageacte hat der Staatsanwalt je nach Erfund der Anklagekammer 5 bis 20 Tage. Dem Angeklagten eröffnet der Präsident des Criminalgerichts die Anklageacte und das Verzeichniß der vom Staatsanwalt vorgeschlagenen Zeugen und überläßt ihm, in drei Tagen weitere vorzuschlagen.

C. Urtheil. Das Strafgericht muß vollzählig sein. — Die Zeugenabhörung vor Gericht geschieht nach vorheriger Ablesung ihrer früheren Aussagen vor ihren Ohren, und der Frage, ob sie etwas beizufügen haben, durch den Präsidenten, nachher durch Richter, Parteien, Advocaten und Staatsanwalt. — Giebt die Aussage der Zeugen Unlaß zu dem Verdachte, sie möchte falsch sein, so kann der Zeuge sofort verhaftet werden. — Weigert ein Zeuge den Eid, so kann er zur Haft gebracht werden, bis er ihn zu leisten bereit ist. — Im Urtheil ist das Gericht an die Anträge des Staatsanwalts nicht gebunden. Zahl der Zeugen und Art der Indicien sind nicht vorgeschrieben. — Nur wenn neben einem Verbrechen ein Policeifall in derselben Verhandlung vorkommt, der weiterer Untersuchung bedarf, fällt das Urtheil an den Policeirichter, sonst hat das Criminalgericht alle geringsen Fälle, welche in einer Criminalanklage erfunden werden, sofort selbst zu beurtheilen. — Ebenso wird auf den Civilweg gewiesen nur, was nicht als genügend ermittelt erscheint, immerhin aber vom Criminalgericht grundsätzlich über Schadenersatzpflicht abgesprochen. In jedem Fall kann der Geschädigte verlangen, daß ihm gestattet werde, die Entschädigung auf dem Civilweg zu suchen. — Das Protocoll giebt nur Formales, Zeugenantworten nur, sofern sie von den früheren Aussagen abweichen. — Jedes Criminalurtheil erhält den Zusatz, daß der Verurtheilte der bürgerlichen Ehre verlustig sei.

D. Der Nachzug. Appellieren kann von jedem Criminalurtheil der Staatsanwalt, der Privatankläger und der Angeklagte, innert fünf Tagen. — Auch ohne das gelangen zur Prüfung, daherigen Bestätigung oder nochmaligen Verhandlung an das Obergericht alle Urtheile zu Todes-, Ketten- oder längerer als fünfjähriger Zuchthaus-

strafe. — Das Obergericht hat in seinem Spruc̄e darauf nicht zu achten, wer appelliert hat. — Vollzählig muß das Obergericht nur sitzen bei Todesurtheilen, sonst mindestens zu zwei Drittheilen. — Zu Erschwerung sind von diesen wiederum zwei Drittheile erforderlich. — Bei Vervollständigungsbeschuß gehn die Acten an das Verhöramt und die Sache zum neuen Urtheil an das Criminalgericht zurück. — Ebenso, wenn Cassation ausgesprochen wird 1. wegen Unvollständigkeit der Besetzung oder 2. Incompetenz des Gerichts oder 3. wegen wesentlicher Beeinträchtigung des Rechts des Anklägers oder des Angeklagten oder 4. wesentlicher Formfehler, sofern Wahrscheinlichkeit, daß sie auf das Urtheil einen wesentlichen Einfluß übten. — Auch von Amts wegen kann das Obergericht cassieren.

E. Wiederaufnahmegründe: Umstände, welche Unschuld oder geringern Schuldgrad oder viel höhern bedingen oder bei einem vorsgesprochenen Schuld überhaupt. — Das Erkenntniß geht vom Obergericht aus.

II. Bezirksgerichtliches (Policei-) Verfahren. — Spruchzahl zwei Drittheile der Gerichtsbesetzung. — Verlesung des Antrages des Amtstatthalters und der wesentlichen Acten. — Ist eine Beschädigung vorhanden, aber in der Verhandlung der Parteien nicht geltend gemacht worden, so urtheilt das Gericht nur grundsätzlich darüber. — Appellations-Möglichkeit und -Frist ist nach Gröfzung des Urtheils dem Verurtheilten vom Präsidenten zu eröffnen. — Die Appellation steht dem Statthalter und unter Umständen dem Staatsanwalt, ebenso dem Privatkläger und dem Angeschuldigten binnen zehn Tagen zu. Appellabel ist aber nur: a. auf Seite des Angeklagten, wenn eine höhere Geldbuße als Fr. 30 oder höhere Entschädigung als Fr. 150 oder eine längere Haft als zehn Tage ausgesprochen wurde; b. auf Seite des Geschädigten, wenn die Entschädigungsfordierung Fr. 150 übersteigt; c. auf Seite des Staatsanwalts bei Antrag auf eine höhere Strafe als Fr. 60 oder 20 Tage Haft. — Appellierte der Staatsanwalt zu Gunsten des Verurtheilten, so erfolgt der Abspruch ohne Weiteres. — Auch in Policeifällen ist Cassation (aus obigen Gründen) möglich. Ueberdies, wenn gegen den „klaren, unzweideutigen“ Sinn des Gesetzes geurtheilt worden. In diesem Fall kann das Obergericht von sich aus das Urtheil ändern, bei den übrigen Gründen das neue Urtheil auch von einem andern erstinstanzlichen Bezirksgerichte verlangen. — Auch Revision kann innert zehn Jahren bei neuen Beweismitteln eintreten, wenn das Obergericht nach Anhörung des Angeklagten darüber durch den Amtstatthalter das Beweismittel erheblich erachtet und die neue Beurtheilung bei dem erstinstanzlichen Richter anordnet.

III. Contumazverfahren. — Das urtheilende Gericht spricht nur auf die Acten, ohne Zeugenverhör. — Findet es den Beweis nicht zureichend, so wird die Sache verschoben, bis neue Beweise vorliegen

oder der Abwesende sich stellt. — Das Strafurtheil wird öffentlich bekannt gemacht, soweit möglich vollzogen und der Ungehorsame wie ein Verschollener unter Vermögenscuratel gestellt. — Bei späterer Stellung desselben erhält er die Wahl, das Urtheil anzuerkennen oder Wiederaufnahme der Untersuchung zu begehen. — In Policeifällen erhält der Verurtheilte, wenn er die Abwesenheit rechtfertigt, durch das Obergericht Revision des Urtheils.

IV. Außerordentliches Verfahren. Anklagen auf Criminalstrafe gegen Mitglieder des großen Rathes, des Obergerichtes oder des Regierungsrathes werden vor weiterer Verhandlung von einer neungliedrigen Commission des großen Rathes geprüft, die den Fortgang der Untersuchung bei dem großen Rath beantragt oder abräth, welcher daraufhin entscheidet.

V. Separatverfahren. Bei Freisprechung des Angeklagten ist der Civilpartei der Civilweg vorzubehalten. — Gestohlene Effecten spricht und stellt das Strafgericht dem Eigenthümer zu und entscheidet, wen es als den „rechtmässigen“ ansieht. — Der Privatkläger kann, auch wenn seine Anklage nicht strafbar ist, in die Proceßkosten ganz oder theilweise und zu billiger Entschädigung an den Beklagten verfällt werden. — Letzteres kann nicht erfolgen bei dem Denuncianten. Dagegen kann der Staat zu Kostenvergütung und Entschädigung nur verurtheilt werden bei „ganz grundloser Verfolgung durch die Staatsbehörde“. — Bei Unvermögen zu Kostenbezahlung tritt an deren Stelle öffentliche Arbeit, der Tag an die Stelle von Nr. 3.

VI. Die Vollziehung kann der Regierungsrath nur in wenigen, genau vorgeschriebenen Fällen sistieren. — Das Todesurtheil wird nach drei Tagen von rechtskräftigem Urtheil am Hauptort des Kantons auf öffentlichem Platz vollzogen. Die Vollziehung der übrigen Urtheile überwacht der Staatsanwalt. (Und was kann er thun, wenn die ihm vorgesetzte Behörde ihre Pflicht versäumen sollte?)

Die Abweichungen vom früheren Gesetz vom 17. Jun. 1836 bestehen außer einer Reihe von Änderungen hinsichtlich des Voruntersuchs namentlich in dem Wegfallen einer besondern Erkanntniß auf Specialuntersuch, in Aufhebung der formalen Beweistheorie und der Entlassung mit Verdacht. Aus der Vorberathung ergaben sich zwei Entwürfe, der eine (der regierungsräthlichen Gesetzgebungscommission), welcher mehr auf Verhandlung vor den Schranken, der andere (der Grossrathscommission), welcher mehr auf Acten den Entscheid gründen wollte. Im großen Rath gewann ersterer die Oberhand, immerhin wurden bedeutende Säze desselben, z. B. Trennung des Verfahrens je nachdem Geständnisse oder nicht vorliegen, später fallen gelassen.

Die unter nn. 106 und 107 angeführten Kreisschreiben heben zu Handen der Regierungsbeamten und der Gerichtsofficien die Punkte hervor, die als neu für die Einleitung und Führung der Untersuchung

oder die Execution der Urtheile von besonderer Wichtigkeit sind, weil bestimmt, Nebenständen der bisherigen Praxis entgegenzuwirken.¹⁰⁷ Die Weisung macht solche Nebenstände namhaft und kann als Muster eines Begleitschreibens dienen, das eine wohlwollende, umsichtige Behörde mancher späteren Rüge entheben kann.

¹⁰⁸ Gesetz (des gr. N. des C. St. Gallen) über den Criminalprozeß. Vom 31. März, „in Kraft“ seit 2. Juni, „zur Anwendung gekommen“ mit 1. Juli. — (Gesetzesammlung. XVI. S. 404 f.)

¹⁰⁹ Vollziehungsverordnung (des N.N. des C. St. Gallen) dazu. Vom 16. Juni. (ib. S. 496 f.)

Nicht so einlässlich, wie in Lucern, sind wir bei St. Gallen über den Gang dieser Prozeßgesetzgebung belehrt. Die Berichte der Strafgerichte beklagen in den letzten Jahren die Geltung des strengen Beweissystems, welches in allen Beziehungen auf die Erwirkung des Geständnisses abstellt, ohne doch die Zwangsmittel mehr zu besitzen, welche jene Zeit besaß, in welcher dieses System aufkam.

Das vorliegende Gesetz führt nun auch die Mündlichkeit ein mit der für als davon untrennbar erachteten Offenlichkeit. Als eignethümliche Züge, die ihm das heimatliche Gepräge bewahren, mögen folgende Bestimmungen gelten.

Die Aufsicht über die ganze Strafjustiz übt auch ferner die Regierung, in der zu St. Gallen alle Obergewalt noch immer concentriert geblieben ist. Gleich der erste Paragraph entwickelt diese ihre nach allen Richtungen ausgehende Einwirkung. Dieser lautet: Der Regierungsrath wacht über den organischen Bestand (?) der mit der Criminalstrafrechtspflege betrauten Behörden und Beamten. Er erledigt die Beschwerden gegen die Anklagekammer und die Gerichte wegen Amtsmißbrauches und wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege. Er hat das Recht, die Anhebung von Untersuchungen zu verlangen, durch den Staatsanwalt Anträge auf Strafverfolgung an die Anklagekammer stellen zu lassen und die Ergreifung von Rechtsmitteln oder deren Unterlassung zu verfügen. Auch ist er befugt, sich jeder Zeit über den Stand von Untersuchungen vom Staatsanwalt Bericht geben zu lassen und Einsicht in die Acten zu nehmen. Politische Processe dürfen nur auf sein Verlangen angehoben werden. Er sorgt für Anweisung der Gerichts-, Verhör- und Arrestlocale u. s. w. — (10) Über den Geschäftsgang der Anklagekammer, des Cantonsgerichts und der Cassationsbehörde erlässt der Regierungsrath nöthigenfalls besondere Verordnungen oder prüft und genehmigt die von denselben erlassenen Reglemente. — Die Policei hat von allen Anzeigen, die sie auf dienstlichem Wege von Verbrechen erhält, dem Staatsanwalt Kenntniß zu geben. — Ein Administrivbeamter (Bezirksammann) führt die erste Untersuchung, sie führt weiter und ergänzt

auf Verlangen des Präsidenten der Anklagekammer ein vom großen Rath erkannter Untersuchungsrichter. — Ein öffentlicher Vertheidiger führt die Vertheidigungen gegenüber der Anklage. Im Amtsbericht von 1864 dringt derselbe sehr auf Abwechslung in dieser (unnatürlichen) Aufgabe. Unnatürlich, denn er muß alle Vertheidigungen führen in dem Fall, da der Angeklagte keinen Sachwalter anstellt oder dieser der Vertheidigung sich nicht unterziehen will. Um so unnatürlicher, als der Staatsanwalt schon die Pflicht habe, nicht nur öffentlicher Ankläger zu sein, sondern auch für Losprechung des Unschuldigen zu wirken. Der öffentliche Vertheidiger kann auch schon vor der Anklagekammer den Angeklagten vertreten. — Die dreigliedrige Anklagekammer leitet der Vorstand des Justizdepartements im Regierungsrath. Die zwei andern Mitglieder ernennt der große Rath. Sie beschließt Anklage oder Aufhebung der Untersuchung, oder Befullständigung. Unter ihr steht der Staatsanwalt und der Untersuchungsbeamte. — Das Urtheil kommt dem Cantonsgericht zu, sowohl über Verbrechen, als auch über Vergehen, wenn letztere bei Anlaß der Criminaluntersuchung sich als conner beigesellen oder allein übrig bleiben. Ebenso über den Civilpunct, falls diese Frage reif ist. Sonst weiset es die Entscheidung auf den Civilweg. Es auch erledigt Recurse gegen die Anklagekammer über Verfügungen derselben betr. Kostenauflegung und über Entschädigung wegen grundloser Untersuchung. — Ein Einstationsgericht beurtheilt Nichtigkeitsbeschwerden.

Gegenstände, die zum Verbrechen in directer Beziehung stehen, ist die Policei verpflichtet, jeder Bürger aber berechtigt, unter Anzeige an die Behörde, mit Beschlag zu belegen.

Als Expert mitzuwirken, kann Niemand gezwungen werden, als wer freiwillig die Aufgabe einmal angenommen hat. Bei Uneinigkeit zweier oder mehrerer Experten über den Befund sind neue zu bezeichnen. Besondere Vorschriften regeln die Sectionen. Sie verlangen nach alter Weise die Doffnung aller drei Höhlen. — Die Würdigung vermisster Gegenstände geschieht auf Handgelübde, und diese ist entscheidend. Sonst wird es nur auf Verlangen des Staatsanwalts, des Vertheidigers oder der Anklagekammer geleistet.

Das Stillschweigen dürfen, wie Geistliche, so auch Aerzte und Sachwalter bewahren. — Sonst zieht Zeugnisweigerung Geldbuße oder Haft, bis zu 100 Tagen, zu, möglicherweise Pflicht für Kosten- oder Schadenersatz. — Der Eid ist Ausnahme, und bei Beeidigung die Vorbereitung. — Verhaftete Angeklagte sind in den ersten 48 Stunden zu verhören. — Die vom Staatsanwalt vollständig erachteten Acten übersendet dieser an den Präsidenten der Anklagekammer mit dem Antrage auf Anklage, Verweisung an das correctionelle Gericht oder auf Dahinstellen. Dieser, wenn auch er die Acten ergänzt erachtet und der ersterwähnte Antrag vorliegt, übersendet sie dem Ver-

theidiger zur Vernehmlassung mit Fristansetzung. Geht dagegen der Antrag auf Dahinstellung und ist der Präsident der Anlagekammer in „unzweifelhaftem Fall“ damit einverstanden, so verfügt er dieselbe oder die Verweisung an das correctionelle Gericht; ohne Weiteres dagegen die Versezung in den Anklagestand nur, wenn das Geständniß eines Verbrechens vorliegt und der Vertheidiger keine Einsprache erhebt. In allen andern Fällen gehen die Acten mit den Anträgen des Staatsanwaltes an die Anlagekammer, welche diesen noch weiter vernehmen kann. Dahinstellung oder Verweisung an den correctionellen Richter verfügt sie unter gedrängter Motivierung. — Dieser Beschlusß hat die Kraft einer gerichtlichen Freisprechung (ohne die Voraussetzungen derselben). — Die Verhandlung vor Kantonsgericht leitet dessen Präsident, kann aber in einzelnen Fällen auch einen Richter zu diesem Behuf bezeichnen, an dessen Stelle er dann als Richter sitzt. — Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können Sachverständige vor ihrer Einvernahme zur Verhandlung beigezogen werden. — Präsident und Richter können jederzeit Fragen an den Angeklagten stellen, ebenso Staatsanwalt und Vertheidiger, diese aber nur durch den Präsidenten. — Bietet die Feststellung der thatsfächlichen Punkte besondere Schwierigkeiten dar, weil entweder mehrere Mitschuldige vorhanden sind oder weil eine große Zahl strafbarer Handlungen ermittelt werden muß oder weil die gesetzliche Qualification einer strafbaren Handlung Unständen unterliegt, so findet vorerst nur eine Verhandlung über die Thatfrage statt, über welche das Gericht (als Jury) dann das Urtheil fällt. Nach Eröffnung des Urtheils über die Thatfragen stellt der Staatsanwalt im Falle der Schuldigerklärung seine Anträge über Strafe und Kosten, worauf der Vertheidiger die Einrede des Angeklagten geltend macht. Nach Beendigung der Vorträge steht den Parteien dann das Recht einer kurzen Replik und Duplik zu. Im Falle der Nichtschuldigerklärung entscheidet das Gericht sofort über Kosten und allfällige Entschädigung. — Civilparteien können ihre Anträge schriftlich stellen. — Auch ist das Gericht bei Beurtheilung der Thatfragen nicht an das Anklagedecret oder an die Formulierung der Anträge des Staatsanwalts gebunden. — Eine Beweistheorie fällt weg, ist aber durch eine gesetzliche Instruction (Art. 171) ersetzt. — Zur Schuldigerklärung gehört eine Mehrheit von sieben Stimmen (Präsident eingerechnet). — Kosten können bei boshafter oder übertriebener Anzeige dem Anzeiger aufgelegt werden, Verantwortung desselben einerseits oder strafrechtliche Verfolgung anderseits vorbehalten. — Bei Instehen der Stimmen über das Strafmaß überwiegt der mildere Antrag. — Todesstrafe tritt nur ein, wo sieben Stimmen sich darauf vereinigen und ein Geständniß oder directer Zeugenbeweis vorliegt.

Das Protocoll nimmt außer den Motiven nur Formalien auf.

Cassationsgründe: 1. Gesetzwidrige Gerichtsbesetzung. 2. Wesent-

liche Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung. 3. Verlehung gesetzlicher Proceßformen, wenn sie mit Wahrscheinlichkeit auf das Urtheil einen dem Beurtheilten ungünstigen Einfluß übten. 4. Nichtanwendung des Strafgesetzes. Bei Nichtigkeitserklärung schreitet die Cassationsbehörde sofort zur Bildung des mit Beurtheilung des Falles zu betrauenden Gerichts; betrifft die Nichtigkeit den Civilpunkt, so weiset es den Fall an das zuständige Civilgericht.

Die Wiederaufnahme des Proceses kann auch von den „nächsten Verwandten oder Erben“ eines Beurtheilten nach dessen Tode begeht werden und die Rehabilitation seines Andenkens bei Beweisen seiner Unschuld eintreten.

Der Regierungsrath ist berechtigt, in Fällen, „die sich zur Begnadigung eignen“, die Vollziehung des Urtheils aufzuschieben und den Antrag zur Begnadigung von sich aus an den großen Rath zu bringen. — Begnadigung von der Todesstrafe erfordert die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder des großen Rathes und bewirkt lebenslängliche Zuchthausstrafe. Die Begnadigung von andern Strafen kann jederzeit angerufen werden und die ganze oder einen Theil der Strafe umfassen oder eine andere Strafart herbeiführen. — Aufschiebende Wirkung übt ein Gesuch nur in politischen Verbrechen und Vergehen, wenn das Gesuch auf volle Begnadigung geht. — Die bürgerlichen Folgen des Urtheils werden durch die Begnadigung nicht berührt, wohl aber durch die Rehabilitation. — Diese hat Wahlbarkeit zu Aemtern und Stellen nicht nothwendig zur Folge, sondern letztere kann auf Antrag des Regierungsrathes vom großen Rath noch verschoben werden.

Die Vollziehung der Urtheile erfolgt durch den Regierungsrath, bei Todesurtheilen in zwei Tagen, in geschlossenem Raum, unter Aufsicht eines Regierungskommittierten und vor wenigstens sechs Urkundspersonen. — Körperliche Büchting erfolgt in der Regel am Hauptort, nie ohne vorherige Erhebung eines ärztlichen Gutachtens.

Durch dieses Gesetz ist nun dasjenige vom 28. April 1820 aufgehoben, ebenso die Bestimmungen über Begnadigung (20. Sept. 1831), über Strafvollziehung (Strafgesetz v. 1. Juni 1857) und über die Beamtenverantwortlichkeit (24. Mai 1833).

Die Functionen des Criminalgerichtes gehen an die bisherige zweite Instanz, das Kantonsgericht, über, diejenigen des Amtsklägers an den Staatsanwalt. Den Eid sämmtlicher Beamten der Criminaljustiz enthält die Gesetzsammlung I. c. S. 505.

Die Vollziehungsverordnung ordnet sowohl diesen Übergang als die fernere Geschäftsführung der Einzelbeamten und die gegenseitige Controlierung derselben und erklärt in dieser der St. Gallischen Administration eigenen Sorgfalt das Geheimniß der Kraft dieses Regiments.

¹¹⁰ Uebereinkunft zwischen den beiden Ständen Bern und Lucern betr. die gegenseitige Stellung der Fehlaren in correctionellen und policeirichterlichen Straffällen. Vom 19./26. Juli. — (Bern. Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F. IV. 352 f. Off. S. I. 306.)

Bekanntlich stellte ein Concordat vom 7. Juni 1810, bestätigt am 9. Juli 1818, fest, daß die Cantone nach alt-eidgenössischer Uebung auf „förmliche“ Requisition bei „allgemein anerkannten Policeivergehen“ die Fehlaren stellen werden. Was ist aber förmlich, was ist Policeivergehen, was ist als solches allgemein anerkannt und was ist Stellung? Diese Fragen erläuterte theilweise das Concordat vom 27. Juli 1840, wodurch ausgesprochen wird, daß Stellung nicht Stellung heiße, sondern nur Insinuation der Vorladung ohne Anwendung irgend welcher Zwangsmittel. Dieser Auslegung trat Lucern bei, Bern nicht. Nun gehen beide unter sich weiter und bestimmen, daß Stellung wieder Stellung heißen solle und zuerst amtliche Mahnung, bei Nichtbefolgung aber Auslieferung zur Folge habe. Ebenso werden als Straffälle bezeichnet: geringere Verlegerungen der Personen und des Eigenthums, bößliche Verlassung oder Vernachlässigung seiner Angehörigen und Gemeindebelästigung, Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verlegerung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen richterliche Verfügungen, — insfern diese Vergehen in dem Canton, wo sie verübt worden, zwar strafrechtlich verfolgt, aber nicht von dem Criminal-, sondern von dem correctionellen oder Policeirichter gefertigt werden — endlich die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Widerhandlungen gegen die in einem der beiden Cantone bestehenden allgemeinen Policei-, Administrations- und Fiscalvorschriften. — Umgekehrt besonders ausgenommen sind Widerhandlungen gegen Privatverbote, auch wenn sie obrigkeitlich sanctioniert sind. — Der Abschluß geschah auf vier Jahre.

¹¹¹ Beschuß (des gr. N. des C. Schaffhausen) betr. Aufhebung des Separatvertrages zwischen dem Großherzogthum Baden und dem C. Schaffhausen in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Verbrecher vom 28. Febr. 1811. Vom 21. Juni. (Off. Sammlung. N. F. III. S. 893.)

— „Theilweise weil diese Bestimmungen mit denjenigen des mit der Eidgenossenschaft am 29. Oct. 1864 abgeschlossenen Staatsvertrages, — theilweise weil mit allgemeinen in neuerer Zeit zur Geltung gekommenen Rechtsgrundzügen im Widerspruch, theilweise auch, weil veraltet oder überflüssig.“

In der Publication dieses Separatvertrages (Ges.-Sammel. II. 620 f.) ist derselbe übrigens vom 19. Februar 1811 datiert. Er betrifft meist Erleichterung der strengen Voraussetzungen des eidgenössischen Vertrags vom 30. August 1808.

Gesetz (des Landraths des G. Unterwalden ob dem Wald) enth.¹¹²
Strafhaußordnung. Vom 5. Januar. (Gesetze und Verordnungen.
II. 578 f.)

Ordnung: 1. Nahrung. Männer: Frühstück ($\frac{1}{2}$ Maß oder $\frac{1}{2}$ Uhr $\frac{1}{2}$ Stunde) 1 Maß Mehlsuppe, 10 Loth Brot. Mittag (11 Uhr 1 Stunde), Sonntag: Fleischsuppe, $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch, Erdäpfel. 2 Tage: S. und Polentakuchen. 2 Tage: S. und Erdäpfel, vermischt mit Kabis, Apfelschnitz u. dgl. 2 Tage: S. und gesottene Erdäpfel und $\frac{1}{8}$ Pfund Käss. Vesper (2 Uhr $\frac{1}{4}$ St.): 10 Loth Brot und $\frac{1}{8}$ Pfund Käse. Nachtessen (6 oder 7 Uhr $\frac{1}{2}$ Stunde): 1 Maß Mehlsuppe. Weiber. Frühstück $\frac{1}{2}$ Maß Suppe und $\frac{1}{8}$ Pfund Brot. Mittag wie Männer. Vesper $\frac{1}{4}$ Maß Caffee und 8 Loth Brot. Nachtessen $\frac{1}{2}$ Maß Mehlsuppe. Je die gleiche Dauer. 2. Sammlung. Jede Mahlzeit der Männer wird mit einem kurzen von dem Aufsichtspersonal vorzusprechenden Gebet begonnen und geschlossen. Nach dem Aufstehen und Ankleiden und vor dem Schlafengehen Vorlesen eines Morgen- und Abendgebets durch die Aufsicht. — Nachdem sich die Aufsichtsperson in den Schlafzellen überzeugt, daß Alles in Ordnung, schließt sie dieselben und verläßt den Saal mit dem Spruch: Gelobt sei Jesus Christus, worauf die Sträflinge erwiedern: In Ewigkeit. Amen. — Ueberhaupt Stillschweigen. — 3. Arbeit. Sommer 6—11. 12—6 $\frac{1}{2}$. Winter 7—11. 12 bis Dunkel. Die Haubarbeit nach dem Nachtessen bis 9 Uhr. — Gottesdienst und Unterricht. Alle Sonn- und Feiertage Vormittags Besuch der Pfarrkirche. Nachmittags Unterricht im Hause. Abends für die Hausarbeiter Abendrosenkranz. Täglich Messe. Vierteljährlich Ermahnung zu Communion und Beichte. 4. Disciplin. Bei Störung der Ruhe oder Sicherheit: 1. Ermahnung unter vier Augen, vor dem Aufseher oder den Mitgefangenen. 2. Wasser und Brot bis auf acht Tage, allandertäglich mit warmer Suppe. 3. Einsperrung und Dunkelarrest bis auf vier Tage, ebenso am zweiten und vierten Tag mit warmer Suppe. 4. Fesselung. 5. Körperliche Züchtigung bis auf 20 Nutzenstreiche. — Monatliches Vorlesen der angeschlagenen Ordnung.

Verordnung (von Landammann und Rath des G. Glarus)¹¹³
enth. revisiertes Gefängnisreglement. Vom 25. Januar.
(Amtliche Sammlung ic. II. S. 50 f.)

Das Vocal umfaßt auch Policeigefangene, provisorisch Verhaftete und zu weiterer Verfügung bestimmte. — Das Einsetzungslocal bestimmt der Verhörrichter. — Die Räumlichkeiten erlauben nicht vollständige Trennung. — Die Disciplin übt das Verhöramt mit Geldbußen, schmälerer Kost oder strengerer Haft. Nahrung: Sommer früh 6, Winter 7, Mittags 12, Abends 6, warme nahrhafte Suppe (2 Schoppen) und gutes Brod ($\frac{5}{8}$ Pfund). Im Suppengefäß ist das Maß eingezzeichnet. Täglich zweimal bis dreimal eine Maß reines, fri-

sches Brunnwasser. — Mit Bewilligung des Criminalgerichts kann auf eigene Kosten eine bescheidene Zulage gegeben werden.

Die Haftorte gefährlicher Gefangener sind täglich zweimal genau zu untersuchen. Wöchentlich besieht der Verhörrichter die Vocalien und untersucht die Speisen.

- 114 *Convention entre les cantons d'Argovie et de Genève pour l'admission dans les prisons de Lenzburg des prisonniers de Genève. Du 1 avril.* (Recueil des lois. LI. p. 126 ss.)

Abrede zwischen Aargau und Genf zu Aufnahme von 30 bis 40 Criminalsträflingen in den Haft-Räumlichkeiten von Lenzburg gegen tägliche Vergütung von Fr. 1. — für die Person und jährliche Bezahlung zweier besonderer Aufseher, endlich Fr. 400 für die Direction wegen Zuwachs von Mühwalt. Für Sträflinge, die mit ansteckender Krankheit oder Irrsinn befallen werden, ist Fürsorge zu treffen behufs Aufnahme in geeignete Spitäler und die betr. Kost unter Abzug des Taggeldes von Lenzburg durch den Canton Genf zu verguten.

- 115 Beschuß (des N. des C. Bern) betr. Aufstellung von Aufsichtscommissionen für die Strafanstalten in Bern, Bruntrut und Thorberg. Vom 20. October. (Gesetze, Decrete, Verordnungen. N. F. IV. 431 f.)

— Zu Aufsicht über die Amtsführung der Beamten und Angestellten dieser Anstalten, in allen Zweigen ihrer Thätigkeit, nach Mitgabe besonderer Instruction.

- 116 Verordnung (des gr. N. des C. Appenzell a. Rh.) über das Bußenwesen. Vom 19. October. (Amtsblatt. I. S. 294 f.)

- 117 Beschuß (der Standescommission des C. Appenzell a. Rh.) betr. den Vollzug der gerichtlich auferlegten Arbeitsleistungen. Vom 19. September. (ib. S. 279.)

Eine „Landesbußenwesencommission“ überwacht den Eingang und die Rechnungsstellung. Den Einzug besorgt ein besonderer Beamter, die Verrechnung die Canzlei der Wohngemeinde des Bußpflichtigen, nur gegenüber Auswärtwohnenden die Landescanzlei. Von den erhobenen Bußen bezieht der Einzieher 15%, für die unerheblichen die Triebkosten und Auslagen, für die sofort unerhebbar erachteten hat er sich durch Bescheinigung des Gemeindehauptmanns auszuweisen. Die Umwandlung in Haft oder Arbeit bestimmt jeweilen eventuell das Gericht. Diese Bestimmung wird vollzogen, wenn in Jahresfrist nicht bezahlt würde. — Ehegerichtsbussen in zwei Jahren, auch das nur, wenn auf Antrag der Standescommission das Obergericht es beschließt. — Contumacialiter gesprochene Bußen sind sofort zu bezahlen oder umzuwandeln. — Bei solidarer Haftung erfolgt die Umwandlung nur pro rata. — Die Verbindung mit den Gerichtscanzleien ist scharf präzisiert. — Ebenso die Beziehung zwischen Cantonalverhör-

amt und Landeskanzlei. — Besonders aber für den Fall des Wohnungswechsels die Beziehung zwischen dem alten und neuen Wohnort.

Die größte Genauigkeit ist für die Rechnungsführung bei so langen Fristen erforderlich und vorgeschrieben.

Zu Ermunterung beförderlicher Zahlung ist ein Abzug von 10% gestattet, wenn am Gerichtstage selbst oder am folgenden Tage gezahlt wird.

Bei Umlaufung in Arbeit gilt der Tag wenigstens 2 Fr. Offenbar darf die Arbeit für Frauenspersonen nie sein. Arbeitgeber verpflichtigen den Bußpflichtigen selbst oder verguten ihm die Kost mit täglich 50 Cts. — Über die Leistung haben die Arbeitgeber halbjährlich an die betreffende Kanzlei Bericht einzugeben.

Da das Einziehen der Bußpflichtigen zur Arbeitsleistung meist Widerstände hervorruft und diesen Niemand sich aussetzen will, so sind durch die Standescommission ausdrücklich die Policediener mit dieser Aufgabe betraut, und wenn der Eingezeichnete weiter widersteht, so verfällt er unter die Strafe der Widerspenstigkeit.

F. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungs- und Sportelwesen).

Decret (des gr. R. des C. Thurgau) über den Amtseid der Behörden und Beamten des Kantons. Vom 4. September.
([Neue] Gesetzesammlung. III. S. 84 f.)

Dasselbe enthält unter n. 3 den Eid für die richterlichen Collegien und Behörden.

Reglement des großen Rathes (des C. Bera). Vom 18. März. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. IV. 40 f.)

Nach § 57 sollen Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge „über wichtige Gegenstände“ den Mitgliedern mit dem Einberufungsschreiben zugestellt oder außernahmeweise wenigstens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.

§ 58. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Berathung unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet. Vor seiner endlichen Berathung soll der Entwurf zu rechter Zeit „dem Volke“ bekannt werden. In dringenden Fällen kann ein seiner Natur nach bleibendes Gesetz, insofern dasselbe „dem Volk“ vor seiner ersten Berathung rechtzeitig bekannt gemacht worden ist, auf eine bestimmte Zeit provisorisch in Kraft gesetzt werden.

Wie ernst es mit dieser Bekanntmachung der Entwürfe an das Volk gemeint ist, zeigt das

- 120 Gesetz (des gr. N. des C. Bern) über die Bekanntmachung der Gesetzentwürfe an das Volk. Vom 2. Juni. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F. IV. 293.)

— wonach selbige mit dem (wenig gelesenen) Amtsblatt vertheilt oder bei wichtigen Gesetzen dem Präsidenten des Einwohnergemeinderaths zugesendet werden sollen.

- 121 Gesetz (des Kantonsrathes von Solothurn) betr. Kompetenz des Regierungsrathes, Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen. Vom 1. März. (Amtliche Sammlung. LV. n. 106. Cantonsratsverhandlungen d. J. S. 12ff.)

Diese Vollmacht erhält der Regierungsrath für Verordnungen, die er aus staatspolizeilichen Rücksichten oder zu Vollziehung bestehender Gesetze zu erlassen sich veranlaßt findet, bis zu einer Gefängnishaft von neun Tagen oder einer Summe von Fr. 500, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat in dessen nächster Sitzung nach deren Erlass, immerhin mit Anerkennung ihrer Rechtskraft bis dahin.

- 122 Verfassungsgesetze (von Zürich), betreffend Handels- und Gewerbegechte und das Gerichtswesen. Vom 29. Aug. Angen. vom Volk 15. Oct.

Schon oben unter Nr. 13 im Zusammenhang mit andern besprochen.

- 123 Gesetz (des gr. N. von Lucern) enth. die Geschäftsordnung für das Obergericht. Vom 4. Christmonat. (Gesetzesammlung. N. F. IV. 363 f.)

Spruchzahl sechs Richter, unter ihnen die absolute Mehrheit. — Vier ständige Ausschüsse von je drei Mitgliedern: 1. Justizcommission (für Verfügungen in Betreibungs-, Concurs-, Hypothecar-, Sporteln- und sonstiges Oberaufsichtswesen über die Gerichte, für Recurs im „Dringlichkeitsverfahren“ und für Entscheide von Einzelbeamten, für Vorberathung); 2. Gefängniscommission (für Aufsicht über die Untersuchungshaftorte, mit besondern Untercomissionen für die Amtsbezirke Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch); 3. die Anklagekammer; 4. die Protocollprüfungcommission (zu Durchsicht und Be-gutachtung der Entwürfe vor definitiver Ausfertigung*). — Zur Vorverhandlung verwickelter Processe werden jeweilen besondere Ausschüsse aufgestellt. Einen Referenten und den Correferenten bestellt der Präsident nach einer ihm freistehenden Reihenfolge. Ueber das Referat

*) Nur bei Urtheisen von grundsätzlicher Tragweite. Bei den übrigen durchsieht die Entwürfe von Protocoll und Urteil allein der Präsident.

sagt das Gesetz (§ 23): „Der auf sorgfältiges Studium der Prozeß-
acten gestützte Bericht soll: a. in Civilstreitsachen eine getreue
und vollständige Darstellung von dem obwaltenden Rechtsfalle, von
dem dabei stattgehabten Prozeßgange, von den prozeßualischen Gründen
jedes der streitenden Theile, endlich von dem produzierten Beweis-
material enthalten, in derjenigen Ordnung, welche der Beschaffenheit
des Falles am meisten entspricht; b. in Strafsachen die Beschaffen-
heit der zu beurtheilenden That, die gegen den Beschuldigten vorhan-
denen Verdachtsgründe und Beweismittel, sowie die zu seiner Rechtfertigung
oder Entschuldigung dienenden Umstände und die persönlichen
Verhältnisse desselben, unter ausdrücklichem Hinweis auf die
Zahl der Frage oder Seite des Verhörprotocolls oder Nummer der
Actenbeilagen, mit strengster Unparteilichkeit und mit Klarheit in der-
jenigen Ordnung darstellen, welche der Beschaffenheit des Falles am
besten entspricht. Dieser factische Theil der Relation ist vollständig
schriftlich abzufassen und dürfen keine mündlichen Ablesungen aus der
Procedur stattfinden. In dem rechtlichen Theile der Relation oder dem
Gutachten erörtert sodann der Referent schriftlich oder mündlich, aber
in ein läßlicher Weise die sich ergebenden rechtlichen Fragen, würdigt
die vorliegenden Beweise und schließt mit einem Antrag in Form eines
Dispositivs. In Civil- und Policeiproessen ist zugleich noch zu untersuchen,
ob bei der erinstanzlichen Prozeßverhandlung nicht unnöthige Kosten ver-
ursacht, oder die Sache ohne Grund in die Länge gezogen worden, so-
wie ob die Gerichtskostenrechnung und die Ausfertigung der Prozeß-
verhandlungen (Recess) dem Sportelntarif entsprechend sei, und ver-
neinenden Falls das Geeignete zu beantragen.“ Das Votieren geschieht
durch freies Wortbegehren. Der Präsident hat in jedem Stadium der
Verhandlung das Wort. Wo keine Referate sind, giebt der Präsident
nach Ermessen zwei Richter. — Hinsichtlich der Abstimmungsweise ist
vorgeschrieben (§ 26): „Zuerst werden alle Vorfragen, die z. B. auf
eine Zurückweisung, Verschiebung oder Trennung des Berathungs-
gegenstandes u. s. w. gehen, in Abstimmung gebracht; sodann werden
die Unteranträge oder Zusätze, und wenn über die dem Beschlusse zu
Grunde zu legenden Motive abweichende Ansichten walten, diese Mo-
tive und zuletzt die sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen
in's Mehr gesetzt. Bei der Abstimmung über die Hauptmeinungen
wird zuerst der Vorschlag der Commission, sofern eine solche bestellt
war, sonst der Antrag des Berichtstatters in Abstimmung gesetzt.
In Strafsachen wird jedoch immerhin zuerst über die mildere Mei-
nung abgestimmt und stufenweise zu der strengern fortgeschritten; er-
hält keine der in Abstimmung gelegten Fragen das absolute Mehr,
so ist zu entscheiden, welche von den Meinungen, die am wenigsten
Stimmen auf sich vereinigte, aus der Abstimmung fallen soll. Ent-
steht über die Fragestellung des Präsidiums Widerspruch, so entschei-

det das Obergericht über die Art der Abstimmung. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine eigene Meinung über einen Gegenstand in Abstimmung setzen zu lassen; hinwieder ist jedes Mitglied auch verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen. Protocollserklärungen sind unstatthaft; die Fälle des Verantwortlichkeitsgesetzes (§ 36—38) ausgenommen, wo dann die Erklärung sofort zu erfolgen hat.“ — Die Größnung des Urtheils geschieht durch den Präsidenten mit den wesentlichen Entscheidungsgründen, bei Todesurtheilen möglicherweise im Gefängniß. — Ein Stimmrecht hat das Präsidium bei Wahlen, bei Abstimmungen stets consultativ, dagegen decisiv nur, wenn nach zwei auf einander folgenden Abstimmungen die Stimmen innestehen, auch dann nur für einen der vorliegenden Anträge. Den Untersuchungen des Verhöramtes kann der Präsident beobachtend beiwohnen und die Gefängnisse besuchen.

124 *Beschluß (des Cantonsraths von Solothurn) betr. Aufhebung der Weisungen des Obergerichts. Vom 14. December. (Amtliche Sammlung ic. LV. n. 128. Cantonsratsverhandlungen. S. 303 f.)*

Durch die Proceßordnung vom 13. Dec. 1839 (§ 142) erhielt das Obergericht die Befugniß, Weisungen an die „untern“ Gerichtsstellen zu erlassen, welche Geseteskraft in Anspruch nehmen. Das Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 19. März 1851 (§ 10) hob diese Bestimmung der Proceßordnung auf und behielt dem Obergericht die Oberaufsicht über die Gerichtsstellen vor. Was nachher von Mahnungen, Aufforderungen u. s. w. in dieser Richtung vom Obergericht gethan wurde, ebenso was innerhalb dieser Periode, aber ohne publiciert worden zu sein, daß konnte nicht in Frage kommen; von den publicierten Weisungen dieser Periode zwischen 1839 und 1851 aber war die fortdauernde Gültigkeit durch einen Antrag in Mitte des Cantonsrathes in Zweifel gezogen worden.

Der Regierungsrath wollte unterscheiden und eine Anzahl Weisungen aufrecht erhalten, nämlich diejenigen in Betreff der Friedensrichter, Amtsgerichtspräsidenten, Gerichtschreiber, Amtsgerichte und Amtschreiber, da sie theils Ergänzungen der Proceßordnung, theils Gesetzesauslegungen enthalten über früher verschieden aufgefaßte Bestimmungen. In einem Berichte vom 4. Nov. 1864 waren diese Weisungen zusammengestellt.

Zu diesem Bericht kam eine Zuschrift des Obergerichts vom 25. November 1865, worin es noch einige weitere Weisungen festhalten wollte.

Im Gegensatz mit diesen Anträgen von Regierung und Obergericht schloß der Berichterstatter seine persönliche Ansicht an, es mögen alle Weisungen aufgehoben werden, als nunmehr unnötig oder unausführbar oder unrichtig.

Der große Rath, in welchem die amtlichen Anträge nur angefochten, von den Berufenen in keiner Weise vertreten waren, hatte kaum eine andere Wahl als zu folgen, was er denn auch that. Die leichtfertige Behandlungsweise, die in schweizerischen Räthen der Gesetzgebung oft widerfährt, lässt meist auf wenig Ausstattung bei den Mitgliedern, ja bei den Leitenden selbst schließen.

Kreisschreiben (des N. des C. Bern) in Bezug auf die¹²⁵ Liquidation der von Erkenntnissen des Obergerichts oder seinen Abtheilungen herrührenden Gebühren. Vom 7. April. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F. IV. 262 f.)

Ein früheres Kreisschreiben vom 15. Aug. 1832 hatte die Einfordierung von Erstanzen erst nach längern vergeblichen Versuchen angeordnet; die vorliegende Weisung sorgt für raschere Beibringung.

Gesetz (der Landsgemeinde des C. Uri) über die Functionen¹²⁶ der Wahrbehörden. Vom 7. Mai. (Amtsblatt, S. 126, und Landsgemeinde-Circular d. J. S. 19 f.)

Ein Siebengeschlecht hatte den Antrag gestellt, auf Grund der Verfassung § 27 (Trennung der Gewalten) seien künftig von der Bau-commission nur administrative Fragen zu erledigen, Streitfragen aber über Tragung der Kosten und über Wahrpflicht von den ordentlichen Gerichten. Bei Dringlichkeit der Arbeiten in solchen Streitfällen habe der betreffende Bezirk einstweilen die Kosten auf Rechnung des Unrecht habenden Theils vorzuschießen, falls nicht die Betreffenden selbst auf Kosten des Unrechthabenden die Arbeiten zu erstellen vorziehen.

Der Landrat hatte auf Abweisung angetragen; weil die Pflicht der Bezirke zu einstweiligem Vorschießen der Kosten im Streitfall einen Eingriff in ihr Eigenthum enthalte und weil ferner die bisherige Zusammensetzung der Wahrgerichte aus sachkundigen Anwohnern von Schächen und Neubüch bessere Garantie für richtige Entscheidung gewähre und auch besser der schweren Pflicht der Anwohner in Tragung der bedeutenden Kosten entspreche.

Die Landsgemeinde nahm aber den Antrag an, unter Verwahrung der Bezirksräthe von Uri und Ursern für ihre Rechte.

Decret (des gr. N. von Bern) betr. die Vertretung des¹²⁷ Gerichtspräsidenten von Bern. Vom 29. Mai. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F. IV. 273.)

— Vollmacht an den Präsidenten, wegen Zunahme der Amtslast des Präsidenten des Amtsgerichtes von Bern, einen Theil seiner correctionellen und policegerichtlichen Geschäfte auf den Vicepräsidenten und bei dessen Verhinderung auf einen Amtsrichter zu verlegen, wofür theilweise Fixa, theilweise Taggelder festgesetzt werden.

Beschluß (des gr. N. des C. Graubünden) über die Ernen-¹²⁸ nung des Instructionsrichters. Vom 7. Juni. (Verhandlungen des ord. großen Rates ic. S. 10 f.)

Der große Rath hatte die Frage begutachtet lassen, ob die Stellen eines Policeidirectors und eines Instructionsrichters vereinigt werden sollen. Er trat auf Antrag der Standescommission und der Minderheit des Cantonsgerichts auf diesen Gedanken jedoch nicht ein, beschloß dagegen, auf Anregung des Cantonsgerichts, diesem eine Einwirkung bei Ernennung des Instructionsrichters einzuräumen und den bisher dem kleinen Rath zustehenden, aber unverbindlichen Doppelvorschlag an den großen Rath, dem Cantonsgericht zu überlassen.

129 *Reglement (des schweizerischen Bundesrathes) betr. das Rechnungswesen der eidgenössischen Untersuchungsrichter.* Vom 22. Christmonat. (Amtliche Sammlung. VIII. 721 f.)

130 *Circulaire (du dep. de justice et de police du c. de Vaud) sur les règles à suivre pour l'assermentation et l'installation des fonctionnaires judiciaires.* Du 20 septembre. (Recueil des lois. LXII. 428 ss.)

Auf Grund des § 120 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 8. April 1863 Einschärfung genauer Verzeichnung der dem Nachfolger im Amt vom Vorgänger oder dessen Erben zu übergebenden amtlichen Papiere, der Siegel und anderer Attribute, und der Schritte, welche zu dieser Übergabe erforderlich sind, sowie Ermahnung zu regelrechter Einleitung dieser Schritte.

131 *Beschluß (des R. des C. Solothurn) enth. Abänderung des § 37 des Strafverfahrens betr. die Verpflichtungen des Schwurgerichtsschreibers.* Vom 1. März. (Amtliche Sammlung. LV. n. 105. *Cantonsratsverhandlungen d. J.* S. 10 f.)

Die Geschäfte dieses Beamten werden als ungenügend bei einer Besoldung von Fr. 1800 bezeichnet, namentlich weil der Staatsanwalt, dem durch genannten § 37 der Schwurgerichtsschreiber zur Hülfe in Ganzleigeschäften beigeordnet ward, erklärte, er ziehe vor, sie selbst zu besorgen, als sie diesem Beamten zu überlassen. — Deshalb sollen ihm nun andere Ganzleigeschäfte vom Regierungsrath übertragen werden können. Der darin liegende Verstoß gegen die Trennung der Gewalten ward unerheblich erfunden.

132 *Arrêté (du cons. d'état du c. de Genève) concernant les obligations des notaires.* Du 6 octobre. (Recueil des lois. LI. p. 421 ss.)

— Gesteh ein, es habe der Beschluss vom 14. Juni 1864 (*diese Itschr. XIII. [Gef.] n 113*) nicht ausgeführt werden können und hebt ihn damit auf.

133 *Kreisschreiben (des R. des C. Zug) an die Gerichtsbehörden und Gemeinderäthe betr. Einschreiten in Todesfälle.* Vom 7. März. (Abl. S. 153 f.)

— Bezieht sich auf die in Testamenten vorkommenden Bestimmungen, wonach den betr. Behörden das Einschreiten beim Todesfall, behufs Inventur &c., verboten wird.

Die Gerichtsbehörden erhalten die Anweisung, diesen Bestimmungen die Ratification zu verweigern, und die Waisenämter, sie nicht zu berücksichtigen.

Verordnung (des Obergerichts des C. Lucern) betr. Beaufsichtigung der Geschäftsagenten. Vom 30. März. (Cantonsblatt 1865. S. 251 f.)

Die Grundsätze über diese Gehülfen der Justiz giebt die *Ztschr. XIII. 3. Abth.* (Ges. n. 89 nach dem Gesetz vom 29. Nov. 1864).

Die Prüfung ist eine schriftliche (Fertigung eines Vertrages, einer Massarechnung mit Concurseingaben und Bestreitungen, Ausfüllung der Formulare vorgeschriebener Bücher und Controlen) und eine mündliche (über die Betreibungs- und Concursgesetze, Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes über die Verträge, sowie über Führung der Bücher und Ordnung der Schriften).

Vorschriften über Führung 1. des Cassabuchs (monatlicher Abschluß und Saldovortrag), Ordnung in Verwahrung der Quittungen, 2. des Hauptbuchs (mit Folio für Jeden, der mit dem Agenten im Cassaverkehr steht) — beide mit vollständigen gegenseitigen Verweisungen, 3. des Betreibungsbuchs (zu Aufnahme aller übergebenen Forderungen, jede einzeln, mit Angabe der betr. rechtlichen oder gütlichen Schritte, allfälligen Rechtsdarschlägen und Abschlagszahlungen, sammt berechneten Zinsen und Kosten, möglichst übersichtlich, endlich mit Angabe des Endresultates) und 4. der Controle für die zum Incasso übergebenen Forderungen mit Angaben über Datum der Übergabe, Gläubiger und Schuldner, Natur und Umfang der Forderung, Titel und Actenstücke und deren Rückgabe.

Die Aufsicht üben zunächst die Präsidenten und Schreiber der Gerichte des betr. Bezirkes jedenfalls jährlich, unter Berichterstattung an das Obergericht, welches auch direct untersuchen kann.

Mit dieser Verordnung ist die frühere vom 19. Juni 1852 (diese *Ztschr. II. 3. Abth.* [Gesetzg.] n. 141) aufgehoben.

Kreisschreiben (des RR. von Bern) betr. die Wahlen der Amtsgerichtsweibel. Vom 4. Januar. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F. IV. 1 f.)

Anweisung, wie bei Abritten und Ablauf der Amtsdauer dieser Beamten zufolge des Gesetzes vom 22. Juni 1864 zu verfahren sei, nemlich daß vorerst davon dem betr. Amtsgericht Kenntnis zu geben, die Stelle von diesem auszuschreiben und dann die Wahl erst anzunehmen sei, wann die Finanzbehörde die Amtsbürgschaft für Fr. 3000 genügend erfunden habe.

Beschluß (des Cantonsrathes von Solothurn) über Rechtsvorkehren an Sonn- und Feiertagen. Vom 14. December. (Amtliche Sammlung ic. LV. n. 125. Cantonsratsverhandlungen. S. 293 f.)

Ein vom Obergericht zu Gunsten der Sonntagsfeier entschiedener Specialfall gab Anlaß, daß am 3. März 1865 im Cantonsrath die Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht den Antrag stellte, eine authentische Interpretation zu erlassen, was für Rechtsvorkehrn an Sonn- und Feiertagen stattfinden dürfen.

Der Regierungsrath schlug motivierte Tagesordnung vor, da, wer eigenen Rechten sei, zu allen Seiten gültig über seine Rechte verfügen könne, vorbehalten gesetzliche Ausnahmen: 1. im Civilprozeß die Gerichtssitzungen und Verhandlungen vor Friedensrichter und Amtsgerichtspräsident, aber auch hier nicht ausgenommen Arreste oder nothwendige Verfügungen anderer Art, namentlich nicht Publication von Eigenschaftskäufen, welche gerade auf den Sonntag gesetzt sei; 2. im Wechselrecht die Präsentation und Protestation von Wechseln.

Die Auffassung, wonach die Ordnung der Dinge, aus denen der Sonntag und die Feiertage stammen, in das Gebiet des Civilrechts heruntergezogen und darein wie eingerahmt wird, ist, um wenig zu sagen, lächerlich. Damit wird einmal die ganze Kirche mit allen ihren Institutionen, aber noch mehr, die ganze innere Ordnung, der unsere äusseren Ordnungen dienen, herrenloses Gut, mit dem man nichts anzufangen weiß, und das Verbot von Präsentation und Protest eine alberne Kleinlichkeit.

137 Gesetz (des Landrats des C. Basellandschaft) über das Sanitätswesen. Vom 20. Februar, angenommen vom Volk 28. Mai. (Amtsblatt. I. S. 139f. 529f.)

138 Verordnung betr. die Vollziehung dieses Gesetzes. Vom 21. Juni. (Abl. I. S. 529f.)

Die ärztlichen Personen sind gehalten, jedem in geziemender Weise an sie ergangenen Rufe nach Möglichkeit Folge zu leisten. Für allen erweislich durch grobes Versehen oder grobe Nachlässigkeit verursachten Schaden sind sie verantwortlich. — Die gänzliche Entziehung des Patents kann erfolgen durch strafgerichtliches Urtheil oder motivierten Beschluß des Regierungsrathes. — Für Behandlung von armen Personen oder Familien haften die Armenverwaltungen der betr. Gemeinden, insofern auf Anzeige des Arztes er zu dieser Pflege vom Gemeinderath schriftliche Vollmacht erhält. Die Rechnungen sollen aber so billig als möglich gestellt sein. — Der patentierte Apotheker ist für alle Fehler verantwortlich, welche seine nicht öffentlich patentierten Angestellten in dem ihnen anvertrauten Geschäfte begehen. Eine rechtmäßig innegehabte und verwaltete Apotheke kann von Witwen und Waisen des jeweilen berufsberechtigten Inhabers jedoch nur unter der Verwaltung eines im Land ordnungsmäßig patentierten Provisors fortgeführt werden. Die Hebammen sind verpflichtet, eine vom Staat auf seine Kosten zu liefernde Controle zu führen und darin Tag und

Stunde der Geburt, das Geschlecht und soweit möglich die Namen der Eltern resp. der Mutter eines neugeborenen Kindes zu verzeichnen. Ferner haben sie die Geburten sofort dem betr. Pfarramt behufs Eintragung in die betr. Civilstandsregister genau anzumelden. Die Verordnung verpflichtet die Thierärzte, jedem von Gerichtsstellen oder Privaten an sie ergehenden Anzeige zu folgen.

Die Tarifierung der Leistungen von Ärzten ist in der neuen Gesetzgebung sehr weit getrieben. Ein Beispiel hiefür giebt:

Verordnung (des N. des C. Schaffhausen) betr. die Feststellung der Taxe für Ärzte und Apotheker in Krankheitsfällen von Armen. Vom 14. December. (Off. Samml. N. Folge. III. 961 f.)

Gesetz (des gr. N. des C. Bern) über die Ausübung der medicinischen Berufarten. Vom 14. März. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. IV. 27f.)

Danach (§ 6) sind die patentierten Medicinalpersonen u. a. verpflichtet, zu Handen der öffentlichen Behörden, der Direction des Innern, der Policei oder der Gerichtsbehörden Aufträge, die in das Gebiet der Gesundheitspolicei oder die gerichtliche Medicin fallen, gewissenhaft zu erfüllen. Ueberdies liegt ihnen die Anzeigepflicht ob bei allen in ihrer Thätigkeit zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen oder Verbrechen.

Ueber die Geltung der Homöopathie vor dem Patent vernimmt man nichts aus diesem Gesetze.

Reglement (des N. des C. Lucern) für die Prüfung der Feldmesser. Vom 16. Brachmonat. (Cantonsblatt. S. 457f.)

Die theoretische Prüfung beschlägt Algebra, Logarithmen, Planimetrie, dazu trigonometrische und polygonometrische Aufnahmen, Nivellieren und Kenntniß in Gebrauch und Berichtigung der erforderlichen Instrumente; die praktische in Vermessung und Cartierung einer Land- und einer Waldparcelle, Messung und Berechnung eines Körpers und von Wasserkräften.

Ie mehr die Grundbücher mit Plänen verbunden werden, die auf Zuverlässigkeit Anspruch machen sollten, müssen auch die Geometer Anleitung erhalten über die Erfordernisse genauer Grenzbezeichnung und in den übrigen Beziehungen, in welchen der Plan zum Grundbuch steht.

*Arrêté (du cons. d'Etat du c. de Fribourg) concernant le cau-142
tionnement des employés et officiers publics. Du 17 février. (Ohne
Inhaltsangabe notiert in der feuille officielle du c. de Fribourg du
13 avril 1865, sonst uns nicht bekannt geworden.)*

- 143 *Loi (du gr. c. du c. de Genève) modifiant les traitemens de divers fonctionnaires de l'ordre judiciaire. Du 24 juin.* (Recueil des lois. LI. p. 262 ss.)

Feststellung des Gehalts des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes auf Fr. 4000, seiner Substituten auf Fr. 2400.

Die zwei erstgenannten Beamten werden hiernach hinsichtlich ihrer Gehalte auf gleiche Linie erhoben mit den Präsidenten der verschiedenen Gerichtshöfe.

- 144 *Décret (du c. d'état du c. de Vaud) fixant le traitement de l'huissier du juge d'instruction. Du 29 novembre.* (Recueil des lois etc. LXII. 531 ss.)

Betrag Fr. 1500.

- 145 *Loi (du grand cons. du c. de Fribourg) concernant la réduction des indemnités de route. Du 31 mai.* (Feuille off. Nr. 28 du 13 juillet 1865.)

In Rücksicht auf die durch die Eisenbahn bewirkten Reiseerleichterungen werden die durch Gesetze oder Tarife bewilligten Reiseentstädigungen für die auf der Eisenbahn zurückgelegten Strecken auf die Hälfte herabgesetzt.

- 146 *Arrêté législatif (du gr. c. du c. de Genève) conc. les droits de chancellerie et les actes de l'état civil. Du 29 mars.* (Recueil des lois LI. 111 ss.)

Modification der bisherigen Gebühren von einzelnen Einträgen in die Civilstandsregister.

- 147 *Kreisschreiben (des N. des C. Bern) an sämtliche Regierungsstatthalter betr. Beschreibung von Rechten, welche Grundeigenthum zum Gegenstand haben, durch die Amtsschreiber und die in seinem Bureau angestellten Notare. Vom 30. Januar.* (Gesetze, Decrete und Verordnungen. N. F. IV. 8f.)

Es ist Grundeinrichtung im Kanton Bern, daß alle Verträge über Grund und Boden, nicht nur über Eigenthumswechsel, sondern auch Verpfändungen, durch die Amtsnotarien und nicht durch die Amtsschreiber (die Assistenten des Regierungsstatthalters) besorgt werden und zwar in dem Umfang, daß auch, wenn Notarien, wie dies vorkommt, durch Amtsschreiber zeitweilig oder für länger auf ihre Bureau gezogen werden, dann diese Fähigkeit des Notars zu Fertigung solcher Verträge aufhört.

Dies spricht am umfassendsten der Art. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 aus.

Die Absicht dieser Trennung der Fertigung von Verträgen über Grundstücke von den Geschäften der Amtsschreiberei hat namentlich

auch zum Zweck mehrere Möglichkeit unbefangener Controle dieser Acte durch die Amtsschreiber.

Das vorliegende Kreisschreiben bringt diese Absicht in Erinnerung und gebietet behufs Durchführung derselben Sistierung jedes Notariatspatentes, so lange der Notar auf einer Amtsschreiberei angestellt ist, namentlich aber erklärt das Schreiben die völlige Nichtigkeit aller der Verschreibungen, die unter Gelübbabnahme oder Unterschrift aller mitwirkenden Parteien erfolgen, und solcher Contracte, welche Grundeigenhum betreffen, sofern sie durch Amtsschreiber vorgenommen werden, überdies Bestrafung von Amtsnotar und Amtsschreiber, wenn ersterer während seiner Anstellung auf der Amtsschreiberei dazu mitwirkt, und des Amtsschreibers, in dessen Anstellung er ist.

Gesetz (des gr. R. des G. Zürich) betr. einen Zusatz zu dem 148
Notariatsgesetz vom 13. April 1854. Vom 3. April. (Amtsblatt. Ges. S. 49.)

Bezieht sich nur auf die Gebühren für Eintragung von Liegenschaften, die bis dahin im Notariatsprotocoll nicht enthalten waren, und für den bei diesem Anlaß oder auch sonst geschehenden Vormerk von bereits bestehenden Grunddienstbarkeiten oder Reallasten. Das in Folge der Servitutenbereinigung sehr häufige Vorkommen solcher Einträge machte eine etwelche Ermässigung der Gebühr wünschbar.

Beschluß (des RR. des G. Solothurn) betr. die Gebühren 149
für Wechselproteste. Vom 23. November. (Amtliche Sammlung. LV. n. 121.)

— Bei Wechseln, die beim Inhaber domiciliert worden sind Fr. 2.50.

Bei den übrigen Wechseln Fr. 4. — und, wenn Notarien außerhalb ihres Wohnortes Proteste zu erheben haben, überdies für jede Stunde Entfernung (Beköstigung mit inbegriffen) je Fr. 2.— Zulage, die Hälfte davon unter einer Stunde.

Arrêté (du cons. d'Etat du c. de Fribourg) complétant et modifiant celui du 5 avril 1852, concernant la rentrée des listes de frais en matière pénale. Du 1 mars. (Ohne Inhaltsangabe notiert in der feuille off. du 13 avril 1865.)

Beschluß (des RR. des G. Solothurn) betr. Auslagen ersatz 151
in Gerichtssachen. Vom 18. Februar. (Amtl. Sammlung. LV. n. 103.)

Die Auslagen für Heften der Civilacten ersetzen die Parteien.